

Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer/-in und Transport

Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer/-in und Transport

Informationen für

- Ausbilder und Ausbilderinnen
- Auszubildende
- Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen
- Prüfer und Prüferinnen

Impressum

© 2023 Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

ISBN: 978-3-8474-2887-9 (Print)

ISBN: 978-3-96208-337-3 (PDF)

Diese Publikation wurde bei der Deutschen Nationalbibliothek angemeldet und archiviert.

urn:nbn:de:

Internet: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/eilok22

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
<https://www.bibb.de>

Konzeption und Redaktion:

Jennifer Wintgens
Bundesinstitut für Berufsbildung
jennifer.wintgens@bibb.de

Dr. Johanna Telieps
Bundesinstitut für Berufsbildung
telieps@bibb.de

Annette Pohl
Bundesinstitut für Berufsbildung
annette.pohl@bibb.de

Gunda Görmar
Bundesinstitut für Berufsbildung
goermar@bibb.de

Autoren und Autorinnen:

Kai-Nils Becker
Evonik Logistics Services GmbH
k-nbecker@web.de

Jasmin Dönges
DB Netz AG
Jasmin.Doenges@deutschebahn.com

Tanja Feuerbaum
DB Cargo AG
Tanja.Feuerbaum@deutschebahn.com

Lutz Hengen
Kaufmännisches Berufskolleg Duisburg-Mitte
l.hengen@kbm-duisburg.de

Benedikt Riepe
Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg
B.Riepe@schulen-koeln.de

Stefanie Schirmacher
DB Netz AG
Stefanie.Schirmacher@deutschebahn.com

Thomas Schmidt
DB Regio AG
Thomas.Tm.Schmidt@deutschebahn.com

Gerd Schreiber
ehem. DB Cargo

Lizenzierung:



Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizentyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 International).

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.bibb.de/oa>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Gesamtherstellung:

Verlag Barbara Budrich
Stauffenbergstraße 7
51379 Leverkusen
<https://www.budrich.de>
info@budrich.de

Mit freundlicher Unterstützung von:

Sekretariat der Kultusministerkonferenz, <https://www.kmk.org>
Abbildungen wurden freundlicherweise von der Deutschen Bahn AG zur Verfügung gestellt.

Gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier

Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft – Politik – Praxis – Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen mit BIBB-Expertinnen und -Experten.

Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wichtige Unterstützung in der Praxis bewährt. Die Erfahrungen der „Ausbildungsordnungsmacher“ aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für den Beruf Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer/-in und Transport in die Praxis von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln. In der vorliegenden Handreichung werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Dazu werden praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung angeboten.

Ich wünsche mir weiterhin eine umfassende Verbreitung bei allen, die mit der dualen Berufsausbildung befasst sind, sowie bei den Auszubildenden selbst. Den Autorinnen und Autoren gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.



Bonn, April 2023
Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident Bundesinstitut für Berufsbildung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Informationen zum Ausbildungsberuf	5
1.1 Warum eine Neuordnung?	5
1.2 Was ist neu?	5
1.3 Historische Entwicklung des Berufs	7
1.4 Karriere, Fort- und Weiterbildung	7
2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung	8
2.1 Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan	9
2.1.1 Paragrafen der Ausbildungsordnung	9
2.1.2 Ausbildungsrahmenplan	21
2.1.3 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan	22
2.2 Zeitliche Richtwerte und Zuordnung	52
2.3 Betrieblicher Ausbildungsplan	54
2.4 Ausbildungsnachweis	54
2.5 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung	57
2.5.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung	57
2.5.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden	58
2.5.3 Checklisten	61
2.6 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung	65
3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung	67
3.1 Lernfeldkonzept und die Notwendigkeit der Kooperation der Lernorte	68
3.2 Rahmenlehrplan	69
3.2.1 Berufsbezogene Vorbemerkungen	69
3.2.2 Übersicht Lernfelder	71
3.3 Lernsituationen	79
4 Prüfungen	83
4.1 Gestreckte Abschlussprüfung	83
4.2 Prüfungsinstrumente	84
4.3 Prüfungsstruktur der Gestreckten Abschlussprüfung	88
4.3.1 Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung	89
4.3.2 Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung	90
5 Weiterführende Informationen	93
5.1 Hinweise und Begriffserläuterungen	93
5.2 Fachliteratur	98
5.3 Abkürzungsverzeichnis	98
5.4 Links	99
5.5 Adressen	102



Die berufsbezogenen Inhalte dieser Umsetzungshilfe geben den Sachstand nach abgeschlossener Neuordnung des Berufs 2022 wieder. Aktuelle Informationen und eventuell erfolgte Änderungen der gesetzlichen Vorgaben finden Sie unter: [https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/eilok22]



Dieses Symbol verweist an verschiedenen Stellen im Dokument auf Praxisbeispiele und Zusatzmaterialien, die einzeln heruntergeladen werden können. Berufsspezifische Materialien finden Sie auf folgender Seite: [https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/eilok22?page=3]

1 Informationen zum Ausbildungsberuf

1.1 Warum eine Neuordnung?

Die letzte Neuordnung der eisenbahntechnischen Berufe fand 2004 statt. Die technische und gesellschaftliche Entwicklung hat seitdem große Fortschritte gemacht. Dieser Umstand machte es notwendig, die Ausbildung an die heutigen Anforderungen anzupassen. Dies zeigte sich besonders in der damaligen Zwischenprüfung, die inhaltlich nicht der betrieblichen Praxis entsprach und bezüglich des Aufwands an Prüfenden sowie des Einsatzes an Prüfungsmaterial nicht mehr zeitgemäß und teilweise nicht mehr umsetzbar war. Hinzu kam, dass Teilbereiche der geforderten Inhalte nicht in den Ausbildungsbetrieben ausgebildet werden konnten. Ein Vorprojekt beschäftigte sich mit einer Vielzahl an Fragestellungen wie der Berücksichtigung von gesetzlichen Vorgaben, der Integration von Inhalten zur Digitalisierung, der Prüfungsform und der Trennung der Inhalte der beiden Fachrichtungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt als in den letzten zwölf Monaten der Ausbildung. Aufgrund der Entwicklungen der Branchen und der zunehmenden Erschwernisse, die Ausbildung

für beide Fachrichtungen über 24 Monate identisch zu gestalten, entschieden sich die Sozialpartner für eine Trennung des Berufes in zwei Einzelberufe. Die weiterhin bestehenden Gemeinsamkeiten der beiden Berufsbilder werden in der Vermittlung berufsübergreifender Kompetenzen und einer gemeinsamen Beschulung im ersten Ausbildungsjahr gefestigt. Nach außen hin kenntlich gemacht wird die starke Verbindung durch die Bildung der Berufsgruppe der „Eisenbahntechnischen Verkehrsberufe“. Außerdem können 24 Monate einer abgeschlossenen Ausbildung nach Vereinbarung der Vertragspartner auf die jeweils andere Ausbildung angerechnet werden. Durch die Modernisierung konnten die Weichen für eine zukunftssichere und praktikable Ausbildung gestellt werden, die der zunehmenden Trennung von Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) Rechnung trägt und dennoch die gemeinsame „Bahn-DNA“ vermittelt.



Abbildung 1: Trennung in zwei Berufe (Quelle: BIBB)

1.2 Was ist neu?

Aus einem Ausbildungsberuf „Eisenbahner/-in im Betriebsdienst“ mit zwei Fachrichtungen – Lokführer/Transport und Fahrweg – wurden zwei getrennte Ausbildungsberufe. Die neue Ausbildungsordnung für die Eisenbahner/-innen im Betriebsdienst Lokführer/-in und Transport (EiB LT) gilt für Ausbildungsbetriebe des Personen- und Güterverkehrs. Der Ausbildungsbetrieb legt fest, in welchem Einsatzgebiet (Güterverkehr oder Personenverkehr) die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt. Die Festlegung der Einsatzgebiete war wichtig, damit auszubildende EVU ihren Geschäftsschwerpunkt ausbilden und sich somit auf die fahrzeugspezifischen Ausbildungsinhalte des Güter- bzw. Personenverkehrs fokussieren können.

Im Laufe des Neuordnungsverfahrens wurden die Ausbildungsschwerpunkte insgesamt betrachtet und neu definiert. Dadurch wurde im ersten Teil der Ausbildung der Fokus auf Rangierdienst, Wagenprüfung und Bremsprobe gelegt. Alle

an der Erstellung der Ausbildungsordnung beteiligten EVU sahen es als notwendig an, diesen Fokus direkt zu Beginn der Ausbildung zu konkretisieren und genügend Ausbildungszeit dafür vorzusehen. Im ersten Ausbildungsjahr steht die Vermittlung gemeinsamer Inhalte über das Gesamtsystem Eisenbahn im Mittelpunkt. Dies bedeutet auch eine gemeinsame Beschulung von Eisenbahnern und Eisenbahnerinnen in der Zugverkehrssteuerung und Eisenbahnern und Eisenbahnerinnen im Betriebsdienst Lokführer/-in und Transport in der Berufsschule im ersten Jahr. Neu in die Ausbildungsordnung aufgenommen wurde die Berufsbildposition (BBP) 6 „Verkehrs-, Personal- und Fahrzeugdisposition“, da die am Neuordnungsverfahren beteiligten EVU hier neben den Rangier- und Fahrtätigkeiten eine weitere Zielposition nach der Berufsausbildung sehen.

Eine weitere wesentliche Veränderung gegenüber der alten Ausbildungsordnung zeigt sich im Bereich der Prüfungen.

In der Ausbildung nach der Verordnung von 2004 wurde eine Zwischenprüfung und am Ende der Ausbildung eine Abschlussprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Zwischenprüfung wurde als „Wasserstandsmeldung“ angesehen und konnte Lerndefizite aufzeigen. Mit der neuen Ausbildungsordnung hat sich dies grundlegend geändert. In der sogenannten „Gestreckten Abschlussprüfung“ (GAP) besteht die Prüfung nun aus zwei Teilen.

Teil 1 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ (GAP 1) findet nach 18 Monaten und Teil 2 der Abschlussprüfung (GAP 2) am Ende der Ausbildungszeit statt. Der erste Teil der „Gestreckten Abschlussprüfung“ bezieht sich auf das Gesamtsystem Eisenbahn. Damit wird die Bedeutung der Gemeinsamkeiten betont und die betriebliche Abhängigkeit beider Berufe deutlich. Der zweite Teil der „Gestreckten Abschluss-

prüfung“ findet in vier Prüfungsbereichen statt: 1. „Prüfen von Triebfahrzeugen“, 2. „Zug- u. Rangierfahrten durchführen“, 3. „Eisenbahnbetrieb im Regelbetrieb sowie bei Abweichungen und Störungen“ sowie 4. „Wirtschafts- und Sozialkunde“.

Der Prüfungsbereich „Zug- und Rangierfahrten durchführen“ besteht wiederum aus zwei Teilen. Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Rangierfahrten sicher durchzuführen. Dieser Nachweis wird durch einen sogenannten Betrieblichen Auftrag erbracht. Dieses neue Prüfungsinstrument wird in Kapitel 4 näher beschrieben [▼ Kapitel 4.2 „Prüfungsinstrumente“]. Die Abschlussprüfungen sind nun praxisbezogener und zeitgemäß. Weitere Informationen zur Form der Prüfung finden Sie in [▼ Kapitel 4.1 „Gestreckte Abschlussprüfung“].

Die Änderungen im Überblick

	2004 bis Juli 2022	seit 1. August 2022
Berufsbezeichnung	Eisenbahner/-in im Betriebsdienst in der Fachrichtung Lokführer und Transport	Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer/-in und Transport
Ausbildungsdauer	3 Jahre	3 Jahre
Ausbildungsrahmenplan	I. Gemeinsame Ausbildung (15 BBP)	Abschnitt A: berufsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (6 BBP)
		Abschnitt C: berufsübergreifende , integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (6 BBP)
	III. Fachrichtung Lokführer und Transport (4 BBP)	Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (7 BBP)
Einsatzgebiete	keine	Güterverkehr oder Personenverkehr
Prüfung	Zwischen- und Abschlussprüfung	„Gestreckte Abschlussprüfung“
2. Ausbildungsjahr	Zwischenprüfung <ul style="list-style-type: none"> ▶ schriftliche und praktische Aufgaben ▶ Ergebnis fließt nicht in die Endnote ein 	GAP Teil 1 <ul style="list-style-type: none"> ▶ zwei Prüfungsbereiche ▶ schriftliche und praktische Aufgaben ▶ Ergebnis fließt mit 20 % in die Endnote ein
3. Ausbildungsjahr	Abschlussprüfung <ul style="list-style-type: none"> ▶ vier Prüfungsbereiche ▶ schriftliche und praktische Prüfungsaufgaben 	GAP Teil 2 <ul style="list-style-type: none"> ▶ vier Prüfungsbereiche ▶ schriftliche und praktische Prüfungsaufgaben

1.3 Historische Entwicklung des Berufs

Der Ursprung des Ausbildungsberufs liegt in den frühen 1990er-Jahren. Zu dieser Zeit waren die Ausbildungsinhalte, z. B. Fahrscheinverkauf oder Zugbegleitdienst, breit über alle Bereiche der Branche verteilt. Die Ausbildungsordnung hat sich seitdem kontinuierlich verändert, sich an den aktuellen Erfordernissen der Branche orientiert und den Fokus auf den Transport und Fahrweg gelegt. Letztmalig wurden die Ausbildungsinhalte in 2004 angepasst.

1.4 Karriere, Fort- und Weiterbildung

Nach Abschluss der Berufsausbildung ist ein Einsatz als Lokrangierführer/-in, Lokführer/-in oder Disponent/-in in EVU möglich. Die Ausbildung Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer/-in Transport eröffnet branchenspezifische berufliche Aufstiegs- und Karrieremöglichkeiten zum/zur

- ▶ Geprüften Meister/-in Bahnverkehr,
- ▶ Geprüften Fachwirt/-in für Güterverkehr und Logistik,
- ▶ Geprüften Fachwirt/-in für Personenverkehr und Mobilität,
- ▶ Staatlich geprüften Techniker/-in für Verkehrstechnik.



Abbildung 2: Triebfahrzeugführerin S-Bahn Berlin (Quelle: Deutsche Bahn AG/Volker Emersleben)

Studium

Nach Abschluss der Berufsausbildung besteht die Möglichkeit, ein Studium anzuschließen. Beispielhaft sind hier mögliche Studiengänge aufgeführt. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen, u. a. zu den Zugangsvoraussetzungen, werden auf den Webseiten der Hochschulen und Universitäten bereitgestellt.

Studiengänge		
Name	Hochschule	Dauer
Wirtschaftsingenieur/-in – Eisenbahnwesen (B.Eng.)	FH Erfurt	6 Semester
Bahntechnologie und Mobilität (B.Sc.)	FH St. Pölten	6 Semester
Verkehrswesen (B.Sc.)	TU Berlin	6 Semester
Mobilität und Infrastruktur (M.Sc.)	KIT Karlsruhe	4 Semester
Traffic Accident Research (M.Eng.)	TU Graz	4 Semester
Europäische Bahnsysteme (M.Sc.)	FH Erfurt	4 Semester

2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung

Betriebe haben im dualen Berufsausbildungssystem eine Schlüsselposition bei der Gestaltung und Umsetzung der Ausbildung. Es gibt zahlreiche Gründe für Betriebe, sich an der dualen Ausbildung zu beteiligen:

- ▶ Im eigenen Betrieb ausgebildete Fachkräfte kennen sich gut aus, sind flexibel einsetzbar und benötigen keine Einarbeitungsphase.
- ▶ Der Personalbedarf kann mittel- und langfristig mit selbst ausgebildeten Fachkräften gedeckt werden. Betriebe können gezielt nach ihren Bedürfnissen ausbilden und die Kompetenzen vermitteln, die für ihr Unternehmen von Bedeutung sind.
- ▶ Auszubildende tragen dazu bei, den betrieblichen Erfolg zu steigern. Durch die Ausbildung entstehen zwar in der Anfangsphase zusätzliche Kosten, aber mit zunehmender Ausbildungsdauer arbeiten die Auszubildenden weitgehend selbstständig.¹
- ▶ Auszubildende bringen neue Ideen und Innovationen in den Betrieb, kennen sich mit aktuellen Themen wie Digitalisierung häufig sehr gut aus und können selbstständig Projekte umsetzen, die dem Betrieb nutzen.
- ▶ Über die Ausbildung wird die Bindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Betrieb gefördert. Die Kosten für Personalgewinnung können damit gesenkt werden.

Der Ausbildungsbetrieb ist zentraler Lernort innerhalb des dualen Systems und hat damit eine große bildungspolitische Bedeutung und gesellschaftliche Verantwortung. Der Bildungsauftrag des Betriebes besteht darin, den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit auf der Grundlage der Ausbildungsordnung zu vermitteln.

Ein wichtiger methodischer Akzent wird mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln,

§ „dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein“ (§ 3 Ausbildungsordnung).

Die Befähigung zum selbstständigen Handeln wird während der betrieblichen Ausbildung systematisch entwickelt.

Ausbilden darf nur, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Ausbilder/-innen stehen in der Verantwortung, ihre Rolle als Lernberater/-innen und Planer/-innen der betrieblichen Ausbildung wahrzunehmen. Hierfür sollten sie sich stets auf Veränderungen einstellen und neue Qualifikationsanforderungen zügig in die Ausbildungspraxis integrieren. Die Ausbilder-Eignungsprüfung (nach AEVO) [https://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009] bietet einen geeigneten Einstieg in die Ausbildungstätigkeit. Sie dient auch als formaler Nachweis der fachlichen und pädagogischen Eignung des Ausbildungsbetriebes.

¹ Weiterführende Informationen zu Kosten und Nutzen der Ausbildung [<https://www.bibb.de/de/11060.php>].

2.1 Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan

2.1.1 Paragrafen der Ausbildungsordnung

Für diese Umsetzungshilfe werden nachfolgend einzelne Paragrafen der Ausbildungsordnung erläutert (siehe graue Kästen). Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder

in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule wurden am 17.03.2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in eisenbahntechnischen Verkehrsberufen

Vom 14. März 2022

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Verordnung über die Berufsausbildung zum Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport und zur Eisenbahnerin im Betriebsdienst Lokführerin und Transport (Lokführer- und Transportausbildungsverordnung – LTAusbV)

Artikel 2 Verordnung über die Berufsausbildung zum Eisenbahner in der Zugverkehrssteuerung und zur Eisenbahnerin in der Zugverkehrssteuerung (Zugverkehrssteuerungsausbildungsverordnung – ZVSAusbV)

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat den Ausbildungsberuf „Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport/Eisenbahnerin im Betriebsdienst Lokführerin und Transport“ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) staatlich anerkannt. Damit greift das Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit seinen Rechten und Pflichten für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe. Gleichzeitig wird damit sichergestellt, dass Jugendliche unter 18 Jahren nur in einem Ausbildungsberuf ausgebildet werden dürfen, der staatlich anerkannt ist.

Darüber hinaus darf die Berufsausbildung zum/zur Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer/-in und Transport nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen, denn: Ausbildungsordnungen regeln bundesweit einheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Auszubildende, das Ausbildungspersonal und an die zuständigen Stellen – hier die Industrie- und Handelskammern.

Der duale Partner der betrieblichen Ausbildung ist die Berufsschule. Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, können diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz, erarbeitet von Berufsschullehrern und Berufsschullehrerinnen der Länder, in eigene Rahmenlehrpläne umsetzen oder direkt anwenden. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer/-in und Transport wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite erarbeitet.

Kurzübersicht

[▼ **Abschnitt 1**]: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung (§§ 1 bis 6)

[▼ **Abschnitt 2**]: Abschlussprüfung (§§ 7 bis 17)

[▼ **Abschnitt 3**]: Weitere Berufsausbildung (§ 18)

[▼]: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung des Eisenbahners im Betriebsdienst Lokführer und Transport und der Eisenbahnerin im Betriebsdienst Lokführerin und Transport wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

Für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden. Die vorliegende Verordnung bildet damit die Grundlage für eine bundeseinheitliche Berufsausbildung in den Ausbildungsbetrieben. Die Aufsicht darüber führen die zuständigen Stellen, hier die Industrie- und Handelskammern, nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 71 BBiG). Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder/-innen zu fördern.

§ 2 Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

Die Ausbildungsdauer ist so bemessen, dass den Auszubildenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können und ihnen der Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht wird (siehe § 1 Absatz 3 BBiG). Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Absatz 1 Punkt 2 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung oder mit dem Ablauf der Ausbildungszeit (§ 21 Absatz 1 und 2 BBiG).

Informationen zur Verkürzung/Verlängerung der Ausbildungszeit finden sich in [▼ **Kapitel 5.1 „Dauer der Ausbildung“**].

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Abweichungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Änderungen der Planung des Eisenbahnbetriebs, wie zum Beispiel ein Gleiswechsel oder eine Umleitung.
- (2) Störungen im Sinne dieser Verordnung sind unerwartete technische Ereignisse im Eisenbahnbetrieb, die die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs beeinträchtigen können, wie zum Beispiel eine Signalstörung oder eine Störung am Fahrzeug.
- (3) Herstellen der Fahrbereitschaft im Sinne dieser Verordnung ist die Vorbereitung zur Durchführung einer Rangierfahrt, wie zum Beispiel das Entfernen der Sicherungselemente.
- (4) Herstellen der Abfahrbereitschaft im Sinne dieser Verordnung ist die Vorbereitung zur Durchführung einer Zugfahrt, wie zum Beispiel eine Bremsprobe oder eine Wagenprüfung.

§ 4 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf von den Ausbildenden abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (3) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen von den Ausbildenden so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der beruflichen Aufgaben ein.

Bei den im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten handelt es sich um Mindestinhalte, die von einem Ausbildungsbetrieb in jedem Fall vermittelt werden müssen. Weitere (betriebsspezifische) Inhalte können darüber hinaus vermittelt werden. Innerhalb dieses inhaltlichen Mindestrahmens kann in begründeten Fällen von der Organisation der Berufsausbildung abgewichen werden. Weitere Erläuterungen finden sich in [[▼ Kapitel 2.1.2 „Ausbildungsrahmenplan“](#)].

Umfassendes Ziel der Ausbildung ist es, die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit zu befähigen, d. h. Eisenbahner/-innen im Betriebsdienst Lokführer/-in und Transport können die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig planen, durchführen und kontrollieren.

§ 5 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
3. berufsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. die Sicherheitsrichtlinien für den Eisenbahnbetrieb anwenden,
2. rechtliche Regelungen einhalten; die Rollen der Beteiligten im Eisenbahnbetrieb und ihre Aufgaben im Eisenbahnsystem verstehen und unterscheiden,
3. Fahrzeuge sowie Bahn- und Gleisanlagen einschließlich technischer Serviceeinrichtungen nach ihren Zwecken unterscheiden,
4. Steuerung und Sicherung der Zugfolge, Fahrwegelemente und Fahrstraßen in ihrer Funktion beschreiben und unterscheiden,
5. Zugbeeinflussungssysteme beschreiben und unterscheiden, Zugbeeinflussungsanlagen bedienen und
6. am Notfallmanagement mitwirken.

(3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Aufträge entgegennehmen und die für die Ausführung notwendigen Arbeitsmittel auf ihre Einsatzfähigkeit prüfen,
2. Fahrzeuge vor und nach der Fahrt prüfen,
3. Bremsen prüfen und bedienen,
4. Zug- und Rangierfahrten im Regelfall durchführen,
5. Zug- und Rangierfahrten bei Abweichungen und Störungen durchführen,
6. Verkehrs-, Personal- und Fahrzeugdispositionen sowie Planung innerhalb des Aufgabengebietes beschreiben und
7. Güter transportieren und Personen befördern.

(4) Die Berufsbildpositionen der berufsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
4. digitalisierte Arbeitswelt,
5. Mitwirken an logistischen und betrieblichen Prozessen sowie an Qualitäts- und Sicherheitsmanagementprozessen und
6. Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation sowie von Kundenkommunikation.

- (5) Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der in den Absätzen 2 und 3 genannten Berufsbildpositionen sind in einem der folgenden Einsatzgebiete zu vermitteln:
1. Güterverkehr und
 2. Personenverkehr.

Der Auszubildende legt fest, in welchem Einsatzgebiet die Vermittlung erfolgt.

In ihrer Summe bilden die Berufsbildpositionen das Ausbildungsberufsbild und charakterisieren damit den Ausbildungsberuf. Das Ausbildungsberufsbild umfasst grundsätzlich alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Erlangung des Berufsabschlusses Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer/-in und Transport notwendig sind. Es enthält die Ausbildungsinhalte in übersichtlich zusammengefasster Form und gliedert sich in berufsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Absatz 2, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in drei Schwerpunkten gemäß Absatz 3 sowie berufsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der gesamten Ausbildung im Zusammenhang mit anderen fachlichen Ausbildungsinhalten zu vermitteln sind. Die zu jeder laufenden Nummer des Ausbildungsberufes gehörenden Ausbildungsinhalte sind im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt sowie sachlich und zeitlich gegliedert.

Erläuterungen zu den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der einzelnen Berufsbildpositionen finden sich in [[▼ Kapitel 2.1.3 „Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan“](#)].

§ 6 Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Für den individuellen Ausbildungsplan erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser wird jedem und jeder Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll den Auszubildenden die Ausbildungsordnung zur Verfügung stehen [[▼ Kapitel 2.3 „Betrieblicher Ausbildungsplan“](#)].

Abschnitt 2: Abschlussprüfung

§ 7 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (2) Teil 1 soll im vierten Ausbildungshalbjahr stattfinden.
- (3) Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (4) Wird die Ausbildungsdauer verkürzt, so soll Teil 1 der Abschlussprüfung spätestens vier Monate vor dem Zeitpunkt von Teil 2 der Abschlussprüfung stattfinden.
- (5) Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

Die „Gestreckte Abschlussprüfung“ verfolgt das Ziel, bereits einen Teil der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten etwa zur Mitte der Ausbildungszeit zu prüfen. Die bereits in Teil 1 geprüften Inhalte werden in Teil 2 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ nicht nochmals geprüft [▼ Kapitel 4.1 „Gestreckte Abschlussprüfung“].

§ 8 Inhalt des Teiles 1

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

In Teil 1 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ soll festgestellt werden, ob und inwieweit die Auszubildenden die in den ersten 18 Monaten der Ausbildung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und sie unter Prüfungsbedingungen nachweisen können.

Eine Zulassungsvoraussetzung für Teil 1 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ ist die Vorlage eines vom Ausbilder/von der Ausbilderin und von dem/der Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweises [▼ Kapitel 2.4 „Ausbildungsnachweis“].

§ 9 Prüfungsbereich des Teiles 1

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich „Gesamtsystem Eisenbahn und Zugvorbereitung“ statt.
- (2) Im Prüfungsbereich „Gesamtsystem Eisenbahn und Zugvorbereitung“ besteht die Prüfung aus zwei Teilen.
- (3) Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. mit den am Eisenbahnbetrieb Beteiligten zu kommunizieren und sich mit ihnen zu verständigen,
 2. die eigene Sicherheit im Eisenbahnbetrieb zu gewährleisten,
 3. Zweck und Aufbau von Bahnanlagen zu beschreiben,
 4. Zugbeeinflussungssysteme sowie Kommunikationssysteme zu unterscheiden,

5. die rechtlichen Vorschriften für den Eisenbahnbetrieb einzuhalten und
6. die Funktion und Bedeutung von Signalen, von Fahrstraßen und von Rangierstraßen sowie die Grundlagen des Rad-Schiene-Systems zu beschreiben.

Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

- (4) Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
1. eine fahrzeugspezifische Bremsprobe durchzuführen,
 2. Zugdaten zu erfassen und die dazugehörigen betrieblichen Dokumente zu erstellen,
 3. eine fahrzeugspezifische, wagentechnische Behandlung durchzuführen sowie
 4. Arbeitsschutzbestimmungen bei Aufenthalt und Arbeiten im Gleisbereich einzuhalten.

Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 90 Minuten. Das situative Fachgespräch dauert höchstens 10 Minuten.

- (5) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
1. die Bewertung für den ersten Teil mit 50 Prozent und
 2. die Bewertung für den zweiten Teil mit 50 Prozent.

§ 10 Inhalt des Teiles 2

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf
1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 11 Prüfungsbereiche des Teiles 2

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Prüfen von Triebfahrzeugen“,
2. „Zug- und Rangierfahrten durchführen“,
3. „Eisenbahnbetrieb im Regelbetrieb sowie bei Abweichungen und Störungen“ sowie
4. „Wirtschafts- und Sozialkunde“.

Teil 2 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ findet am Ende der Ausbildungszeit statt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben. Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen [▼ Kapitel 4 „Prüfungen“].

§ 12 Prüfungsbereich „Prüfen von Triebfahrzeugen“

- (1) Im Prüfungsbereich „Prüfen von Triebfahrzeugen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Fahrzeuge in Betrieb zu nehmen und Fahrbereitschaft herzustellen,
 2. Störungen zu lokalisieren und Maßnahmen zu deren Behebung einzuleiten,
 3. Fahrzeuge außer Betrieb zu nehmen und abzustellen sowie
 4. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz durchzuführen.
- (2) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 90 Minuten. Das situative Fachgespräch dauert höchstens 10 Minuten.

§ 13 Prüfungsbereich „Zug- und Rangierfahrten durchführen“

- (1) Im Prüfungsbereich „Zug- und Rangierfahrten durchführen“ besteht die Prüfung aus zwei Teilen.
- (2) Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Rangierfahrten sicher durchzuführen und dabei
 1. den Arbeitsauftrag für die Rangierarbeiten umzusetzen und die Rangierfahrten zu planen,
 2. die Fahrbereitschaft der Rangierfahrten festzustellen,
 3. Rangierfahrten als Triebfahrzeugführer oder Triebfahrzeugführerin durchzuführen,
 4. eine energiesparende Fahrweise anzustreben sowie Abweichungen und Störungen zu erkennen,
 5. Maßnahmen bei Abweichungen und Störungen zu ergreifen und
 6. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz durchzuführen.

Für den Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 ist eines der folgenden Gebiete zugrunde zu legen:

1. Güterverkehr oder
2. Personenverkehr.

Bei der Aufgabenstellung ist das Einsatzgebiet nach § 5 Absatz 5 zu berücksichtigen, in dem der Prüfling überwiegend ausgebildet wurde. Für den Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 hat der Prüfling einen betrieblichen Auftrag durchzuführen und mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren. Vor der Durchführung des betrieblichen Auftrags hat der Auszubildende dem Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Durchführung wird mit dem Prüfling auf der Grundlage der Dokumentation ein auftragsbezogenes Fachgespräch über den betrieblichen Auftrag geführt. Die Prüfungszeit für den betrieblichen Auftrag beträgt 120 Minuten. Das auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 25 Minuten.

- (3) Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, eine Zugfahrt sicher durchzuführen und dabei
 1. die Abfahrbereitschaft des Zuges herzustellen,
 2. eine Zugfahrt als Triebfahrzeugführer oder Triebfahrzeugführerin durchzuführen,
 3. den Fahrplan einzuhalten und eine energiesparende Fahrweise anzustreben,
 4. Abweichungen und Störungen zu erkennen,

5. Maßnahmen bei Abweichungen und Störungen zu ergreifen und
6. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz durchzuführen.

Für den Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 ist eines der folgenden Gebiete zugrunde zu legen:

1. Güterverkehr oder
2. Personenverkehr.

Bei der Aufgabenstellung ist das Einsatzgebiet nach § 5 Absatz 5 zu berücksichtigen, in dem der Prüfling überwiegend ausgebildet wurde. Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Nach der Durchführung wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe zu Abweichungen und Störungen geführt. Die Zugfahrt kann digital mittels eines Simulationsprozesses abgebildet werden. Vorher ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, sich in dieses Simulationsprogramm einzuarbeiten. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 75 Minuten. Das auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.

- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
1. die Bewertung für den ersten Teil mit 30 Prozent und
 2. die Bewertung für den zweiten Teil mit 70 Prozent.

Im zweiten Teil der Prüfung kann die Zugfahrt auch digital an einem vollwertigen Simulator (z. B. Full-Mission) mit wirklichkeitstreuere Funktion abgebildet werden. Vor der Prüfungsfahrt am Simulator ist dem Prüfling Gelegenheit zu einer Eingewöhnungsfahrt am Simulator zu geben.

§ 14 Prüfungsbereich „Eisenbahnbetrieb im Regelbetrieb sowie bei Abweichungen und Störungen“

- (1) Im Prüfungsbereich „Eisenbahnbetrieb im Regelbetrieb sowie bei Abweichungen und Störungen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
1. den Eisenbahnbetrieb mit verschiedenen Betriebsverfahren darzustellen und dabei die Bedeutung der Sicherheit und der Kommunikation für den Eisenbahnbetrieb herauszustellen,
 2. den allgemeinen Aufbau von Triebfahrzeugen zu beschreiben und diese nach ihren Antriebssystemen, Sicherheitseinrichtungen und Bremssystemen zu unterscheiden,
 3. Zugbeeinflussungssysteme und Kommunikationseinrichtungen zu beschreiben,
 4. zu befahrende Infrastrukturen zu beschreiben und
 5. mit Abweichungen, Unregelmäßigkeiten, Störungen und Unfällen umzugehen.
- (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 180 Minuten.

§ 15 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“

- (1) Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

Bei den Angaben zu diesem Prüfungsbereich handelt es sich um einen einheitlich geregelten Standard. Die zu prüfenden Inhalte, das Prüfungsinstrument und die Prüfungszeit sind für alle neuzuordnenden anerkannten Ausbildungsberufe anzuwenden.

§ 16 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. „Gesamtsystem Eisenbahn und Zugvorbereitung“	mit 20 Prozent,
2. „Prüfen von Triebfahrzeugen“	mit 20 Prozent,
3. „Zug- und Rangierfahrten durchführen“	mit 30 Prozent,
4. „Eisenbahnbetrieb im Regelbetrieb sowie bei Abweichungen und Störungen“	mit 20 Prozent sowie
5. „Wirtschafts- und Sozialkunde“	mit 10 Prozent.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 17 – wie folgt bewertet worden sind:
 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 3. im Prüfungsbereich Zug- und Rangierfahrten durchführen mit mindestens „ausreichend“,
 4. im Prüfungsbereich Eisenbahnbetrieb im Regelbetrieb sowie bei Abweichungen und Störungen mit mindestens „ausreichend“,
 5. in mindestens einem weiteren Prüfungsbereich von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
 6. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

Die Summe der Gewichtungen der Prüfungsbereiche aus Teil 1 und Teil 2 muss 100 Prozent ergeben. Soweit Wirtschafts- und Sozialkunde um berufsspezifische Inhalte ergänzt wird, können bis zu 20 Prozentpunkte vergeben werden.

§ 17 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) „Eisenbahnbetrieb im Regelbetrieb sowie bei Abweichungen und Störungen“ oder
 - b) „Wirtschafts- und Sozialkunde“,
 2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Die mündliche Ergänzungsprüfung stellt eine Möglichkeit dar, bei nicht ausreichenden Leistungen in mindestens einem Prüfungsbereich doch noch bestehen zu können.

Als schlecht empfundene Leistungen können jedoch nicht verbessert werden (z. B. um aus einer ausreichenden noch eine befriedigende Bewertung zu machen).

Erfolgt die mündliche Ergänzungsprüfung in einem Prüfungsbereich, der mehrere Prüfungsinstrumente beinhaltet, wird die mündliche Prüfung ausschließlich auf das Prüfungsinstrument Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben bezogen.

Abschnitt 3: Weitere Berufsausbildung

§ 18 Anrechnung von Ausbildungszeiten

Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Eisenbahner in der Zugverkehrssteuerung und zur Eisenbahnerin in der Zugverkehrssteuerung nach der Zugverkehrssteuerungsausbildungsordnung vom 14. März 2022 (BGBl. I S. 433, 447) ist im Umfang von 24 Monaten auf die Berufsausbildung zum Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport und zur Eisenbahnerin im Betriebsdienst Lokführerin und Transport anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

Im Sinne einer Übergangsregelung legt dieser Paragraph fest, dass unter den genannten Voraussetzungen die Möglichkeit besteht, eine nach der bisherigen Ausbildungsordnung begonnene Ausbildung auf Grundlage der neuen Ausbildungsordnung fortsetzen und abschließen zu können.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Eisenbahner im Betriebsdienst/zur Eisenbahnerin im Betriebsdienst vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1626), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. August 2016 (BGBl. I S. 2138) geändert worden ist, außer Kraft.

2.1.2 Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan als Teil der Ausbildungsordnung nach § 5 BBiG bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind.

Ihre Beschreibung orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. In der Summe beschreiben sie die Ausbildungsinhalte, die für die Ausübung des Berufs notwendig sind. Die Methoden, wie sie zu vermitteln sind, bleiben den Ausbildern und Ausbilderinnen überlassen.

Die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Qualifikationen sind in der Regel gestaltungsoffen, technik- und verfahrensneutral sowie handlungsorientiert formuliert. Diese offene Darstellungsform gibt den Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit, alle Anforderungen der Ausbildungsordnung selbst oder mit Verbundpartnern abzudecken. Auf diese Weise lassen sich auch neue technische und arbeitsorganisatorische Entwicklungen in die Ausbildung integrieren.

Mindestanforderungen

Die Vermittlung der Mindestanforderungen, die der Ausbildungsrahmenplan vorgibt, ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Es kann darüber hinaus ausgebildet werden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern. Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte ist auch möglich, wenn sich aufgrund technischer oder arbeitsorganisatorischer Entwicklungen weitere Anforderungen an die Berufsausbildung ergeben, die im Ausbildungsrahmenplan nicht genannt sind. Diese zusätzlich vermittelten Ausbildungsinhalte sind jedoch nicht prüfungsrelevant.

Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Ausbildungsinhalte vermitteln, kann dies z. B. auf dem Wege der Verbundausbildung ausgeglichen werden.

Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und vom vorgegebenen sachlichen Zusammenhang abgewichen werden kann:

§ „Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.“ (§ 3 Absatz 1 Ausbildungsordnung)

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Es empfiehlt sich für Ausbilder/-innen sowie Berufsschullehrer/-innen, sich im Rahmen der Lernortkooperation regelmäßig zu treffen und zu beraten.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans muss ein betrieblicher Ausbildungsplan erarbeitet werden, der die organisatorische und fachliche Durchführung der Ausbildung betriebspezifisch regelt. Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte werden hierfür zeitliche Zuordnungen (in Wochen oder Monaten) als Orientierungsrahmen für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Sie spiegeln die unterschiedliche Bedeutung wider, die dem einzelnen Abschnitt zukommt.

Standardberufsbildpositionen

Um Auszubildende auf die aktuelle und zukünftige Arbeitswelt vorzubereiten und zu kompetenten, kooperativen und kreativen Fachkräften auszubilden, ist die Vermittlung bestimmter Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb der dualen Ausbildung nötig. Seit dem 1. August 2021 gelten für alle modernisierten und neuen anerkannten Ausbildungsberufe neue verbindliche und einheitliche Standards in Bezug auf diese berufsübergreifenden Kernkompetenzen. Sie sind in vier sogenannten Standardberufsbildpositionen festgelegt, die von Sozialpartnern, Bund und Ländern abgestimmt wurden:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit und
4. Digitalisierte Arbeitswelt.

Die berufsübergreifenden Inhalte sind fester Bestandteil jedes Ausbildungsrahmenplans und von den Auszubildenden während der gesamten Ausbildung integrativ, d. h. im Zusammenspiel mit den berufsspezifischen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, zu vermitteln. Alle auszubildenden Betriebe müssen die Vermittlung sicherstellen, indem sie die Inhalte im betrieblichen Ausbildungsplan verankern. Sie können in Abhängigkeit von berufs- oder branchenspezifischen Besonderheiten erweitert werden.

2.1.3 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan

Vorbemerkungen

Die Erläuterungen und Hinweise zu den zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten (rechte Spalte) illustrieren die Ausbildungsinhalte durch weitere Detaillierung so, wie es für die praktische und theoretische Ausbildung vor Ort erforderlich ist, und geben darüber hinaus vertiefende Tipps. Sie erheben keinen Anspruch auf Voll-

ständigkeit, sondern sind als Beispiele zu verstehen. Ausbildungsinhalte werden dadurch für die Praxis greifbarer, weisen Lösungswege bei auftretenden Fragen auf und unterstützen somit Auszubildende bei der Durchführung der Ausbildung. Je nach betrieblicher Ausrichtung sollen passende Inhalte in der Ausbildung vermittelt werden.

► **Abschnitt A: berufsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
1 Die Sicherheitsrichtlinien für den Eisenbahnbetrieb anwenden (§ 5 Absatz 2 Nummer 1)		
<p>a) die geschichtliche Entwicklung der Eisenbahn und des Eisenbahnbetriebs und ihre Bedeutung für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs der Gegenwart und der Zukunft einordnen</p>	7	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Spurweite <ul style="list-style-type: none"> • Regelspur • andere Spurweiten, z. B. Schmalspur ▶ Kupplungssysteme <ul style="list-style-type: none"> • Schraubkupplung • automatische Kupplung ▶ Signalisierung <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Signalen • Entwicklungsstufen der Signaltechnik ▶ Steuerung der Zugfolge <ul style="list-style-type: none"> • Blocktechnik • Funkfahrbetrieb • Zugleitbetrieb ▶ Bremstechnik <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsstufen in der Bremstechnik von der Handbremse zur Druckluftbremse • Zusammenspiel von Bremstechnik und Fahrgeschwindigkeit ▶ Zugbeeinflussung <ul style="list-style-type: none"> • Übersicht über nationale Systeme • nationale Umsetzung des European Rail Traffic Management System (ERTMS) ▶ Kommunikationstechnik <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung vom Morsetelegraf zum modernen Zugfunk ▶ Fahrgeschwindigkeit <ul style="list-style-type: none"> • technische Voraussetzungen für das Erreichen einer bestimmten Fahrgeschwindigkeit • betriebliche Einschränkungen der Fahrgeschwindigkeit im betrieblich-technischen Regelwerk ▶ Unfälle als Motor der Sicherungstechnik <ul style="list-style-type: none"> • Änderung von Betriebsverfahren • technische Änderungen an der Infrastruktur • technische Änderungen an Fahrzeugen
<p>b) die Umsetzung europäischer Sicherheitsrichtlinien in nationales Eisenbahnrecht und in betriebliche Sicherheitsmanagementsysteme beschreiben</p>	7	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufgaben der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA) [https://www.eba.bund.de/DE/DasEBA/Europa/europa_node.html] ▶ Lenkungskreis Interoperabilität und Sicherheit ▶ technische Spezifikationen für Interoperabilität [https://www.lenkungskreis.de/ERA/DE/Lenkungskreis/TSI/tsi_node.html] <ul style="list-style-type: none"> • Infrastruktur • Energie • Instandhaltung • Entity in Charge of Maintenance (ECM) für Wagen und Lokomotiven • Zugsteuerung, Zugsicherung, Signalgebung • Fahrzeuge • Zulassungsprozess • Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung • Telematikanwendungen im Personen- und Güterverkehr

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ nationales Eisenbahnrecht <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) • Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) • Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO) • Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) • Eisenbahnsignalordnung (ES0) • Eisenbahnsicherheitsverordnung (ESiV) ▶ betrieblich-technisches Regelwerk
c) den Aufbau eines betrieblichen Sicherheitsmanagementsystems beschreiben		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • klares Bild über die Prozesse und die Struktur der Organisation sowie die Verteilung und Aufrechterhaltung der Rollen und Verantwortlichkeiten • Aufgaben des Sicherheitsmanagementsystems, z. B. Risikobewertung und Überwachung ▶ Aufgaben des Sicherheitsmanagementsystems ▶ Aufbau eines betrieblichen Sicherheitsmanagementsystems als EIU ▶ Aufbau eines betrieblichen Sicherheitsmanagementsystems als EVU ▶ fortlaufende Verbesserung der Sicherheit durch Prozesse und Abfolgen ▶ Dokumentation und Nachweispflicht
d) die Sicherheitsrichtlinien über das Sicherheitsmanagement auch fachübergreifend anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verteilung der Sicherheitsverantwortung über das eigene Aufgabenfeld hinaus
e) den Grundsatz „Sicherheit vor Pünktlichkeit“ beachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einordnen der Wertigkeit von Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Pünktlichkeit
f) Sicherheit im Eisenbahnbetrieb als eisenbahnsystemische Gemeinschaftsaufgabe ausarbeiten, gestalten und organisieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Betrachten der Schnittstelle Sicherheit über die Unternehmensgrenze hinaus ▶ Verwenden von technischen Sicherheitseinrichtungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Signale • Streckenblock • Zugbeeinflussungssysteme
g) zur kontinuierlichen Verbesserung des Sicherheitsmanagementsystems beitragen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sensibilisieren für die Sicherheitsaspekte im Bahnbetrieb ▶ Analysieren, Beurteilen und Bewerten des Sicherheitsmanagementsystems ▶ Soll-Ist-Abgleich ▶ Ermitteln und Bewerten erforderlicher Maßnahmen ▶ Umsetzen von Maßnahmen zur Verbesserung des Sicherheitsmanagementsystems ▶ Verbessern der Sicherheit durch Allgemeinverfügungen des Eisenbahnbundesamts (EBA)
2 Rechtliche Regelungen einhalten; die Rollen der Beteiligten im Eisenbahnbetrieb und ihre Aufgaben im Eisenbahnsystem verstehen und unterscheiden (§ 5 Absatz 2 Nummer 2)		
a) den Zusammenhang zwischen europäischen und nationalen gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen sowie den betrieblich-technischen Regelwerken darstellen	5	<ul style="list-style-type: none"> ▶ aktuell gültige Richtlinien der EU [https://www.eba.bund.de/DE/RechtRegelwerk/EU-Recht/eu-recht_node.html] ▶ nationale Umsetzung der europäischen Sicherheitsrichtlinie = ESiV

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
b) die betrieblich-technischen Regelwerke anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Richtlinien ▶ Vorschriften ▶ Regelwerke ▶ Anordnungen oder Weisungen
c) Verhaltens- und Arbeitschutzregeln für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Eisenbahnbetrieb anwenden, branchen- und betriebsinterne Vorschriften der Unfallversicherungsträger beachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ gesetzliche Grundlagen, insbesondere Grundgesetz (GG), Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Jugendarbeitsschutzgesetz (JuArbSchG) ▶ Verantwortlichkeiten für Verhaltens- und Arbeitsschutzregeln ▶ Differenzierung zwischen Unfall, Wegeunfall und Arbeitsunfall ▶ Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ▶ Unfallverhütung <ul style="list-style-type: none"> • Einweisung der Örtlichkeit • Verhalten auf dem Arbeitsweg und im Gleisbereich • Oberleitung/elektrische Energie ▶ Brandschutz ▶ Erste Hilfe ▶ Beachten von Meldewegen
d) die grundsätzlichen Funktionen im Eisenbahnbetrieb, insbesondere Zuständigkeiten, Abgrenzungen und Doppelfunktionen, unterscheiden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vergleich der Begrifflichkeiten für Funktionen im Eisenbahnbetrieb zwischen gesetzlichen Regelungen und betrieblich-technischem Regelwerk ▶ Unterscheidung der Funktionen im Eisenbahnbetrieb nach ihrer Zugehörigkeit zu EIU oder EVU ▶ Beschreiben von Aufgaben und Zuständigkeiten
e) das Zusammenwirken der vorgegebenen Rollen im Eisenbahnbetrieb für einen sicheren Eisenbahnbetrieb beschreiben		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erarbeiten des Aufgabengebietes und der übergreifenden Sicherheitsverantwortung ▶ praktischer Einsatz in den verschiedenen Rollen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Fahrdienstleiter/-in (FDL) • Weichenwärter/-in • Triebfahrzeugführer/-in • Rangierbegleiter/-in
f) die für das Sicherheitsmanagementsystem relevanten Beteiligten und deren Verantwortlichkeiten, insbesondere Zuständigkeiten, Rechenschaftspflichten und Befugnisse, unterscheiden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beauftragte/-r für das Sicherheitsmanagementsystem ▶ Inhalte des Sicherheitsmanagementsystems ▶ Delegieren von Verantwortlichkeiten ▶ Überprüfen der Wirksamkeit des Sicherheitsmanagementsystems ▶ Dokumentieren des Sicherheitsmanagementsystems ▶ wiederkehrende Audits der Aufsichtsbehörde
g) Fahrpläne anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Regelzüge, Züge des Gelegenheitsverkehrs ▶ Fahrplan für die Betriebsstelle, Bildfahrplan ▶ Aufzählen der unterschiedlichen Fahrpläne für Triebfahrzeugführer/-innen ▶ Erklären des Inhalts von Fahrplanunterlagen für Triebfahrzeugführer/-innen
3 Fahrzeuge sowie Bahn- und Gleisanlagen einschließlich technischer Serviceeinrichtungen nach ihren Zwecken unterscheiden (§ 5 Absatz 2 Nummer 3)		
a) Triebfahrzeuge, Wagen und Nebenfahrzeuge für den Personen- und Gütertransport unterscheiden und für den jeweiligen Einsatz- und Verwendungszweck auswählen	7	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterscheidung von Regel- und Nebenfahrzeugen ▶ Regelfahrzeuge ▶ Triebfahrzeuge (Tfz) und Wagen: <ul style="list-style-type: none"> • Lokomotiven • Triebköpfe • Triebwagen • Reisezugwagen • Güterwagen • Dienstwagen ▶ Nebenfahrzeuge <ul style="list-style-type: none"> • Arbeits- und Sonderfahrzeuge mit und ohne Kraftantrieb

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
b) den Aufbau der Fahrzeuge nach ihrem Verwendungszweck sowie die Energieversorgung und die Steuerung der Fahrzeuge unterscheiden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einteilen der Fahrzeuge entsprechend ihrem Einsatzzweck ▶ Unterscheiden der Tzf nach Traktionsart (Dampf-, Diesel-, Elektro- und Hybridtraktion, Wasserstoff, batterieelektrisch) ▶ Unterscheiden von manueller Steuerung und Fernsteuerung (Steuerwagen, Funkfernsteuerung) ▶ zusätzliche Ausrüstung, z. B. für Hochgeschwindigkeitsverkehr ▶ Ausstattung der Infrastruktur und Fahrzeuge ▶ Anforderung an Infrastruktur/Fahrzeuge
c) den Aufbau der Gleisanlagen, insbesondere Fahrbahn mit Unterbau, Oberbau, Weichen und Kreuzungen, sowie Bauwerke mit Tunneln, Brücken und Einschnitten beschreiben		<ul style="list-style-type: none"> ▶ historische Entwicklung des Oberbaus ▶ Bauteile und Anordnung im Ober- und Unterbau ▶ Einteilung in Streckenklassen ▶ Besonderheiten der festen Fahrbahn ▶ Aufbau einer Weiche ▶ Typen der Weichenbauarten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Einfache Weiche • Einfache Doppelweiche • Doppelweiche • Kreuzung • Einfache Kreuzungsweiche • Doppelte Kreuzungsweiche ▶ Unterscheiden der Bauarten von Brückenbauwerken ▶ Unterscheiden von Tunnelbauwerken mit deren technischer Ausrüstung ▶ Unterscheiden von Tunnel und Einschnitt
d) Serviceeinrichtungen, insbesondere Tankanlagen, Besandungsanlagen, Gleiswaagen, Instandhaltungseinrichtungen, Schiebebühnen sowie Anlagen zur Ver- und Entsorgung von Betriebsmitteln, unterscheiden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausbildung am Arbeitsplatz ▶ Erklären von Besonderheiten der Serviceeinrichtung als Teil des Netzzugangs
e) Anlagen der freien Strecke und des Bahnhofs unterscheiden; Einteilung nach Bahnanlagen für Personenverkehr und Güterverkehr vornehmen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kennen der Definition von Bahnhof, freier Strecke und übriger Bahnanlagen auf Grundlage der EBO ▶ Erarbeiten der Unterschiede von Bahnanlagen für den Personen- bzw. Güterverkehr anhand eines Lernganges
f) Bahnstromanlagen unterscheiden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundkenntnisse der Bahnstromversorgung ▶ Aufbau der Bahnstromversorgung, insbesondere von: <ul style="list-style-type: none"> • Kraftwerk • Unterwerk • Speiseleitung • Oberleitung ▶ Unterscheiden von Oberleitungs- und Stromschienensystemen
g) Bahnübergänge nach Art der Sicherung unterscheiden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ technisch gesicherte Bahnübergänge ▶ nicht technisch gesicherte Bahnübergänge ▶ Unterscheiden der Ausstattung der Bahnübergänge
h) physikalische Bedingungen und Rad-Schiene-System erläutern, Elemente am Fahrzeug und Fahrweg zur Spurführung beschreiben		<ul style="list-style-type: none"> ▶ mechanische Kräfte am Rad ▶ Spurführung in der Geraden, im Bogen und in Weichen ▶ Sinuslauf, Spurkranz, Radlenker ▶ Reibwert, Grenzen des Reibwerts ▶ Bremsweg, Einflüsse auf den Bremsweg

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
i) den Einfluss von Witterungs- und Umwelteinflüssen auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einleiten von Maßnahmen in Abhängigkeit der vorhandenen Witterungs- und Umwelteinflüsse, z. B. verminderte Geschwindigkeit ▶ Einflussfaktoren für verminderten Reibwert ▶ Maßnahmen bei vermindertem Reibwert ▶ Bremswegverlängerungen
j) die Vor- und Nachteile des Schienenverkehrs im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern erkennen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vergleichen mit anderen Verkehrsträgern, insbesondere in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch • Energieeffizienz • Sicherheit • Kapazität • Planungshorizonte • Anbindung • Flexibilität • Umweltschutz/Nachhaltigkeit • Kosten
4 Steuerung und Sicherung der Zugfolge, Fahrwegelemente und Fahrstraßen in ihrer Funktion beschreiben und unterscheiden (§ 5 Absatz 2 Nummer 4)		
a) Signalsysteme sowie einzelne Anlagen und Techniken, auch nach ihrem Verwendungszweck, unterscheiden	7	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Haupt- und Vorsignalsystem (H/V-System) ▶ Kombinationssignalsystem (Ks-System) ▶ Lichthaupt- und Lichtvorsignalsystem (HI-System)
b) verschiedene Blockeinrichtungen und ihre Wirkungsweise unterscheiden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ selbsttätiger Streckenblock ▶ nicht selbsttätiger Streckenblock
c) die Regeln zum Fahren im Raumabstand sowie die Regeln der Fahrstraßensicherung im Bahnhof und auf der freien Strecke anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ ein Zug pro Zugfolgeabschnitt ▶ Melder der Festlegung der Fahrstraße/Signale (Bahnhofsblock/ Streckenblock) ▶ Flankenschutz
d) Zug- und Rangierfahrstraßen unterscheiden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterscheiden des Sicherungsniveaus beider Fahrstraßen
e) Besonderheiten bei Abweichungen und bei Störungen beachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Meldung an die entstörungsveranlassende zuständige Stelle und ggf. weitere Betroffene abgeben ▶ Dokumentieren
5 Zugbeeinflussungssysteme beschreiben und unterscheiden, Zugbeeinflussungsanlagen bedienen (§ 5 Absatz 2 Nummer 5)		
a) Zugbeeinflussungssysteme, deren Aufbau und deren Funktion beschreiben	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Punktförmige Zugbeeinflussung (PZB) ▶ Unterscheiden der Bauarten der anzeigegeführten Zugbeeinflussung, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Linienzugbeeinflussung (LZB), Computer Integrated Railroadig – Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Kernnetz (LZB CIR ELKE) • European Train Control System (ETCS) ▶ Streckenausrüstung ▶ Fahrzeugausrüstung
b) Unterschiede von Zugbeeinflussungssystemen in der Wirkungsweise und Bedienung beschreiben		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vergleichen der Wirkungsweise der Zugbeeinflussung von signal- und anzeigegeführten Zügen und Herausarbeiten der Unterschiede

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
c) Zugbeeinflussungsanlagen an Fahrzeugen oder Strecken bedienen	4	▶ berufsfeldspezifischer und berufsfeldübergreifender Praxiseinsatz
d) Abweichungen vom Regelbetrieb sowie Störungen erkennen und Maßnahmen einleiten		▶ Annehmen und Verarbeiten der Meldungen von Triebfahrzeugführern/Triebfahrzeugführerinnen ▶ Melden von Abweichungen/Störungen ▶ Dokumentieren
6 Am Notfallmanagement mitwirken (§ 5 Absatz 2 Nummer 6)		
a) Gefahrensituationen und Gefahren erkennen und beurteilen sowie Maßnahmen zur Abwehr nach dem betrieblichen Regelwerk einleiten	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erkennen und Einordnen von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Unregelmäßigkeiten an Bahnanlagen • Unregelmäßigkeiten an Fahrzeugen • Unfallgefahren ▶ Erkennen und Einordnen von Gefahren, die extern auf den Bahnbetrieb einwirken, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Böschungsbrand • Starkregen • Erdbeben ▶ Entgegennehmen von Notrufen ▶ Meldungen an die Notfallleitstelle ▶ Zusammenarbeiten mit Notfallmanager/-in und Notdienst EVU ▶ Dokumentieren

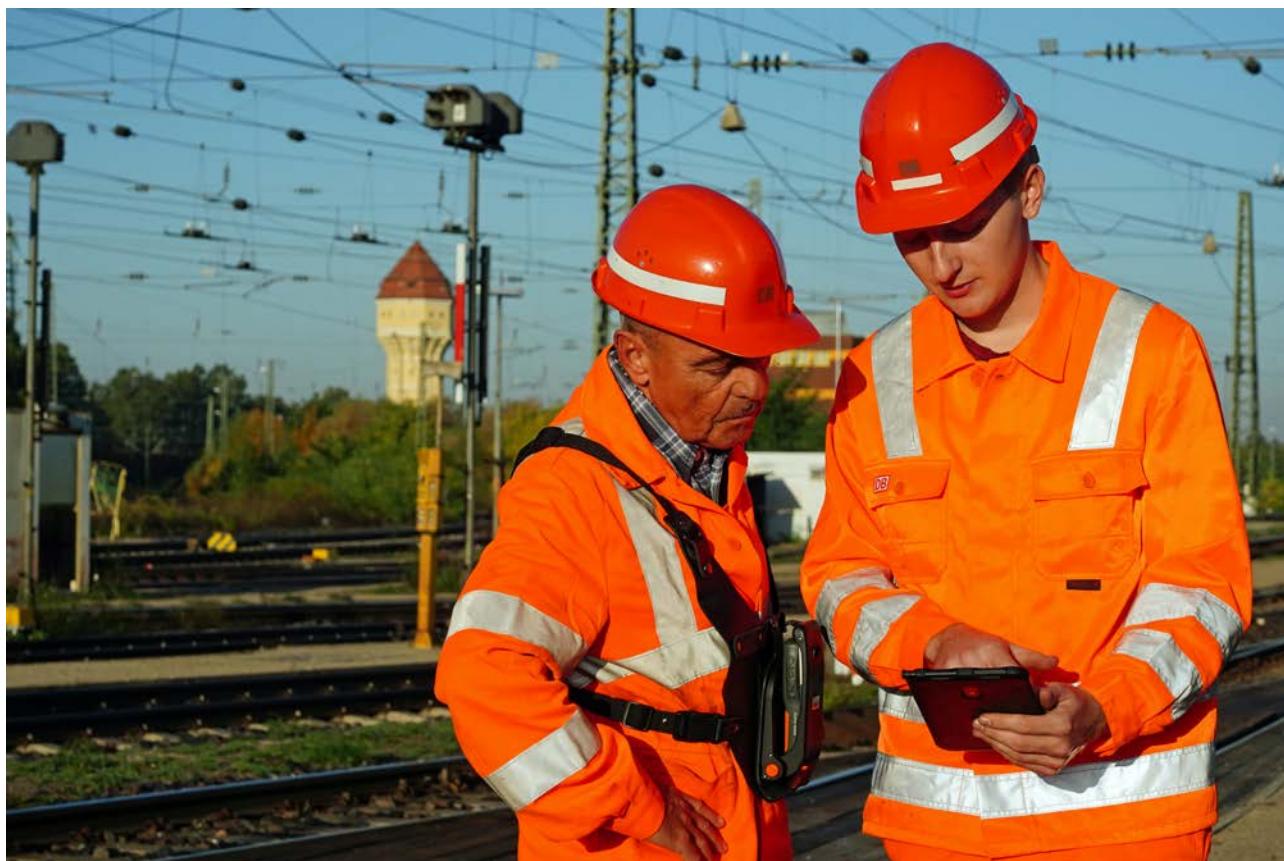


Abbildung 3: DB Cargo – Gespräch am Ablaufberg Rangierbahnhof (Quelle: Deutsche Bahn AG/Volker Emersleben)

* in Wochen, im **1. bis 18. Monat** **19. bis 36. Monat**

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
b) Nothaltauftrag abgeben		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verwenden vorgeschriebener Wortlaute ▶ Durchführen der Bedienhandlung am Zugfunkgerät und ggf. Auswählen der korrekten Funkzelle
c) Maßnahmen zum Eigenschutz sowie zur Selbst- und Fremddrettung ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einweisen in Gefahren der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Brücke • Tunnel • Oberleitung • mehrgleisige Strecken ▶ Aufzeigen von Möglichkeiten der Selbst- und Fremddrettung ▶ Einleiten von vorbereitenden Maßnahmen zur Fremddrettung
d) Sperrungen von Gleisen veranlassen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herausarbeiten der Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den jeweiligen Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Beantragen einer Sperrung bei dem/bei der FDL • Absprechen mit Nachbarfahrdienstleiter/-in, Dokumentieren • Abwarten der Bestätigung des/der FDL
e) gefahrgutspezifische Maßnahmen ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schulung im Bereich Beförderung gefährlicher Güter (Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises Dangereuses (RID))
f) Notfallmeldekette auslösen und einhalten; Hilfe anfordern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ FDL als Unfallmeldestelle > Notfallleitstelle > Aktivierung externer Hilfskräfte und ggf. Notfalltechnik ▶ Anfordern von Hilfe über Zugfunk ▶ Dokumentieren
g) Aufträge des Notfallmanagements im Verantwortungsbereich ausführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zusammenarbeit Notfallmanager/-in mit EVU, Ausführen von Weisungen des Notfallmanagers/der Notfallmanagerin ▶ Verstehen der Tätigkeiten der Eisenbahner/-innen in der Zugverkehrssteuerung: Entgegennehmen von Meldungen der Notfallleitstellen, Ergreifen von Maßnahmen, Dokumentieren
h) Evakuierung von Reisezügen sowie begleiteten Güterzügen, insbesondere unter Berücksichtigung von mobilitätseingeschränkten Personen, durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kenntnisse der Örtlichkeiten (Wo ist eine Evakuierung möglich und sinnvoll, sodass Fremddrettungskräfte an den Zug kommen können?), z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Brücken • Tunnel • Abhänge ▶ Informieren der Notfallleitstelle bei Kenntnis über mobilitätseingeschränkte Fahrgäste ▶ Kennen der fahrzeugspezifischen Ausrüstung zur Evakuierung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Leiter • Bühne • Lagerort der Notfallausrüstung ▶ Gegenüberstellung des Zuges im Nachbargleis Tür an Tür
i) Gesamtvorgang dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Führen der entsprechenden Unterlagen
j) eigenes Verhalten bei Gefahren im Eisenbahnbetrieb reflektieren und vorbeugende Maßnahmen vorschlagen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Überprüfen des eigenen Handelns auf Wirksamkeit ▶ Einbringen von Vorschlägen zur Verbesserung der Prozesse, Kommunikation und Dokumentieren

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
k) die Rollen der Beteiligten im Notfallmanagement beschreiben		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wer wirkt beim EVU im Notfallmanagement mit? ▶ Welche Prozesse/ Anweisungen gibt es zum Notfallmanagement? ▶ Wer wirkt beim EIU im Notfallmanagement mit? ▶ Welche unternehmensübergreifenden Regelungen gibt es? ▶ Welche Befugnisse hat der/die Notfallmanager/-in? ▶ Welche Befugnisse hat die Notfallleitstelle? ▶ Welche Rolle haben Fremdrettungskräfte? ▶ Welche Befugnisse haben Ermittlungsbehörden?
l) mit psychisch belastenden Ereignissen umgehen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Teilnehmen an Schulungen durch externe Fachkräfte, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Psychologen/Psychologinnen • Seminare der Unfallversicherungsträger ▶ Vorstellen betrieblicher Regelungen im Umgang mit psychisch belastenden Ereignissen (Erstbetreuer/-in, betriebliche Angebote)

► **Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
1 Aufträge entgegennehmen und die für die Ausführung notwendigen Arbeitsmittel auf ihre Einsatzfähigkeit prüfen (§ 5 Absatz 3 Nummer 1)		
a) persönliche Schutzausrüstung auf ihre Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit prüfen	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der erforderlichen PSA ▶ korrektes Anlegen der erforderlichen PSA
b) Schichtantrittsmeldung durchführen und für die Durchführung der Schicht erforderliche Gespräche mit der Disposition situationsgerecht führen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Feststellen der persönlichen Einsatzfähigkeit vor Schichtantritt, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheit • kein Konsum von Alkohol • keine Einnahme von Medikamenten ▶ pünktliches Melden zur Schicht bei der zuständigen Stelle ▶ Entgegennehmen des Schichtauftrags ▶ Erfragen von Besonderheiten ▶ ggf. Einschalten und Aktualisieren vorhandener digitaler Arbeitsmittel
c) Dienst- und Arbeitsaufträge sowie Rangieraufträge entgegennehmen und umsetzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Entgegennehmen von Dienst- und Arbeitsaufträgen ▶ ggf. Entgegennehmen von Rangieraufträgen ▶ Erfragen von Besonderheiten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Ablöseorte • Abstellorte von Tfz ▶ Durchführen von Dienst-, Arbeits- oder Rangieraufträgen
d) betriebliche und technische Weisungen aktualisieren und einsehen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsehen erforderlicher Weisungen ▶ Aktualisieren von Weisungen in vorhandenen digitalen Arbeitsmitteln
e) betriebliche Unterlagen, insbesondere Fahrplanunterlagen, aktualisieren und für die Fahrt nutzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsehen erforderlicher betrieblicher Unterlagen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Wagenliste • Bremszettel ▶ Heraussuchen und Bereitlegen erforderlicher Fahrplanunterlagen inklusive Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen und anderen Besonderheiten (La) ▶ Aufrufen und ggf. Aktualisieren von Fahrplanunterlagen und La in ggf. vorhandenen digitalen Arbeitsmitteln
f) Arbeitsmittel und Unterlagen auf Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ weitere erforderliche Unterlagen auf dem Tfz, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Übergabebuch • Gefahrgutrichtlinien • Befehlsvordrucke ▶ weitere Arbeitsmittel, die für die Schicht benötigt werden, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Schlüssel • Signalfahne • Signalmittel für Ausland
2 Fahrzeuge vor und nach der Fahrt prüfen (§ 5 Absatz 3 Nummer 2)		
a) Sichtprüfungen auf Schäden an Fahrzeugen durchführen	8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beherrschen und Anwenden der erforderlichen Prüfblicke für verschiedene Fahrzeuge und Tfz ▶ Besichtigen und Beurteilen der augenscheinlich zu prüfenden Bauteile ▶ Melden von augenscheinlichen Schäden an Fahrzeugen, z. B. offene Tür

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
b) bei Störungen an Fahrzeugen Ursachen suchen und Maßnahmen ergreifen, Störungen dokumentieren und melden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsehen der entsprechenden Fahrzeugdokumentation, Feststellen, ob dokumentierte Störungen behoben wurden ▶ Eingrenzen und ggf. Beheben von Störungen mithilfe des fahrzeugspezifischen Störsuchplanes oder Regelwerks ▶ Dokumentieren von Störung in entsprechenden Unterlagen oder digitalen Anwendungen ▶ Anbringen von ggf. notwendigen Bezettelungen für den Störfall an Fahrzeugen ▶ Melden von Störungen an die zuständigen Stellen
c) Fälligkeiten von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten prüfen	14	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsehen der entsprechenden Fahrzeugdokumentation, Feststellen, ob erforderliche Vorbereitungs- oder Abschlussarbeiten fristgerecht durchgeführt wurden ▶ Durchführen der fristgerechten Vorbereitungs- und/oder Abschlussarbeiten
d) Sichtprüfungen auf Schäden am Triebfahrzeug durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beherrschen und Anwenden der Prüfblicke für Tfz ▶ Besichtigen und Beurteilen der augenscheinlich zu prüfenden Bauteile ▶ Melden der augenscheinlichen Schäden an Fahrzeugen, z. B. Stromabnehmer
e) bei Störungen am Triebfahrzeug Ursachen suchen und Maßnahmen ergreifen, Störungen dokumentieren und melden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsehen der entsprechenden Fahrzeugdokumentation, Feststellen, ob dokumentierte Störungen behoben wurden ▶ Eingrenzen und ggf. Beheben von Störungen mithilfe des fahrzeugspezifischen Störsuchplanes ▶ Dokumentieren der Störung in entsprechenden Unterlagen oder digitalen Anwendungen ▶ Melden der Störungen an die zuständigen Stellen ▶ ggf. Beantragen von Fahrplanabweichungen
f) Füllstände der Betriebsstoffe und deren Einsatzfähigkeit prüfen, Betriebsstoffe ergänzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kontrollieren der Füllstände der Betriebsstoffe, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Kraftstoff • Öl • Kühlwasser ▶ Ergänzen der Betriebsstoffe falls erforderlich oder in der Schicht vorgegeben ▶ ggf. Ergänzen der Sandvorräte nach den Unternehmensregeln
g) Fahrzeugdokumente einsehen, Einsatzfähigkeit des Fahrzeuges feststellen und Fahrzeug in Betrieb nehmen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anschriften an Fahrzeugen ▶ Aufbau der entsprechenden Fahrzeugdokumentation, z. B. Übergabebuch ▶ Einsehen der entsprechenden Fahrzeugdokumentation ▶ Kontrollieren auf Vorhandensein, Vollständigkeit und Einsatzfähigkeit von Arbeitsmitteln, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Schlüssel • Signalfahne ▶ Feststellen der Einsatzfähigkeit des Tfz ▶ Inbetriebnehmen des Tfz
h) örtliche Anschlussleitungen der Landversorgung entfernen; laufende Arbeiten am Fahrzeug ausschließen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Entfernen von örtliche Anschlussleitungen ▶ Feststellen, dass keine Arbeiten mehr am Tfz stattfinden ▶ bei E-Tfz Feststellen, ob die Stromabnehmer gesenkt sind und ob eine Oberleitung vorhanden ist

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
i) Bremsenrichtungen am Triebfahrzeug, Sicherheits- und Zugbeeinflussungseinrichtungen am Fahrzeug und Funktionsfähigkeit der Kommunikationsmittel prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Überprüfen und Inbetriebnehmen der Bremsenrichtungen ▶ Prüfen der Signaleinrichtungen nach örtlichen Regeln, z. B. Pfeife ▶ Prüfen und Inbetriebnehmen der Zugbeeinflussungsanlagen ▶ Eingeben der erforderlichen Zugdaten ▶ Inbetriebnehmen der Rangier- und Zugfunkgeräte und Einstellen der erforderlichen Daten ▶ ggf. Inbetriebnehmen der Funkfernsteuerung des Tfz und Durchführen der sicherheitstechnischen Prüfung
j) Abschlussarbeiten, insbesondere Sicherung des Fahrzeuges, durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abstellen des Tfz am zugewiesenen Abstellplatz und Sichern gegen Wegrollen ▶ Durchführen der erforderlichen triebfahrzeugspezifischen Abschlussarbeiten
k) Fahrzeuge übergeben und übernehmen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Übergeben des Tfz an einen Ablöser/eine Ablöserin und eventuelles Mitteilen von Besonderheiten oder Störungen ▶ Übernehmen des Tfz von einem Ablöser/einer Ablöserin, Einsehen der Fahrzeugdokumentation nach der Übernahme und ggf. Dokumentieren der Übernahme
3 Bremsen prüfen und bedienen (§ 5 Absatz 3 Nummer 3)		
a) Arten von Bremsen unterscheiden, deren Bauteile zuordnen und ihre Funktionsweise beschreiben	8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kennen der unterschiedlichen Arten der Bremsen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • direkte und indirekte Druckluftbremsen • dynamische Bremsen • Wirbelstrombremsen • Magnetschienenbremsen ▶ Benennen der unterschiedlichen Bremsbauarten und deren Bauteile, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Luftförderung • Zusatzbremse • Führerbremsventilanlagen • Steuerventile • Bremsrechner • Klotz- und Scheibenbremsen • Schnellbremsbeschleuniger • lastabhängige Bremsen ▶ Beschreiben der Funktion der unterschiedlichen Bremsbauteile ▶ Bestimmen der unterschiedlichen Bremsanlagen anhand der Fahrzeuganschriften
b) Wirkungsweisen von Bremsen beschreiben		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beschreiben, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Selbsttätigkeit • Einlösbarkeit/Mehrlösbarkeit • Bremsstellungen ▶ Beschreiben des Zusammenwirkens der unterschiedlichen Bremsbauteile von der Drucklufterzeugung bis zum Rad
c) Arten von Bremsproben unterscheiden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kennen der Unterschiede zwischen Bremsproben bei lokbespannten Wagenzügen und Triebwagen/Triebzügen ▶ Kennen der unterschiedlichen Bremsproben und Beschreiben von Notwendigkeit und Umfang (volle Bremsproben und vereinfachte Bremsproben)
d) Bremsen für die Zugfahrt einstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ermitteln der notwendigen Bremsstellung anhand der vorliegenden Fahrplanunterlagen

* in Wochen, im **1. bis 18. Monat** **19. bis 36. Monat**

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
e) Fälligkeiten von Bremsproben feststellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Rollen bei der Durchführung der Bremsproben (bedienender und durchführender Bremsprobeberechtigter) ▶ Voraussetzungen für das Durchführen von Bremsproben ▶ Feststellen der fallbezogenen Fälligkeit und Art der erforderlichen Bremsprobe ▶ Überprüfen der auf dem Bremsprobemeldezettel vermerkten Bremsprobe auf zeitliche Gültigkeit (nicht älter als 24 Stunden)
f) Bremsproben durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Durchführen der fahrzeugspezifischen Bremsproben ▶ Durchführen der Bremsproben ggf. unter Nutzung einer ortsfesten Anlage
g) Zustand der Bremsen kontrollieren, Funktionsfähigkeit von Bremseinrichtungen überprüfen, Funktionsfähigkeit sicherstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Inbetriebnehmen der Druckluftförderung auf dem Tfz und der Bremsanlage des Tfz ▶ Prüfen des Kuppelzustands und Durchführen (wenn erforderlich) der Durchgangsprüfung ▶ Inbetriebnehmen der Bremsanlagen im Wagenzug (Füllen, Dichtungsprobe – Unterscheidung Güterzug/Personenzug) ▶ Feststellen des Zustands der Bremsen im Zug sowie der richtig eingestellten Bremsart (wenn erforderlich) ▶ Feststellen des angelegten Zustands aller Bremsen beim Anlegegang ▶ Feststellen des gelösten Zustands aller Bremsen beim Lösegang ▶ Feststellen des Ergebnisses der Bremsprobe
h) Bremsprobensignale anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kennen der Bedeutung der Bremsprobensignale (Hand- und Lichtsignale bzw. mündliche Aufträge bei Wechselsprechanlagen/ Funk und einseitig gerichteten Anlagen) und situationsbezogenes Anwenden
i) bei Störungen Maßnahmen ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erkennen von Störungen an Bremsanlagen ▶ situationsbezogenes Handeln ▶ ggf. Ausschalten und Entlüften gestörter Bremsen, Bezetteln oder Registrieren in digitalen Arbeitsmitteln und ggf. Anpassen der Bremsberechnung ▶ Beachten der betrieblichen Besonderheiten bei gestörten Bremsen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Bremse des letzten Fahrzeugs gestört • Schaden an der Luftfederung
j) bei Rangierfahrten Züge, Zugteile und Fahrzeuge gegen unbeabsichtigtes Bewegen festlegen und sichern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erkennen der Notwendigkeit zum Sichern abgestellter Züge, Zugteile oder Fahrzeuge bei Rangierfahrten ▶ Auswählen der zulässigen Sicherungsmittel und deren Anzahl anhand der betrieblichen und ggf. örtlichen Bestimmungen ▶ Sichern gegen unbeabsichtigte Bewegung von Zügen, Zugteilen oder Fahrzeugen mit Festlegemitteln, Druckluft- oder Feststellbremsen
k) während der Fahrt Bremse zum Verzögern, zum Geschwindigkeit Halten sowie zum Anhalten bedienen		8

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
l) bei Zugfahrten Züge, Zugteile und Fahrzeuge festlegen und sichern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erkennen der Notwendigkeit zum Sichern abgestellter Züge, Zugteile oder Fahrzeuge während Zugfahrten (Störfall oder planmäßig) ▶ Auswählen der zulässigen Sicherungsmittel und deren Anzahl anhand der betrieblichen und ggf. örtlichen Bestimmungen ▶ Sichern gegen unbeabsichtigte Bewegung von Zügen, Zugteilen oder Fahrzeugen mit Festlegemitteln, Druckluft- oder Feststellbremsen
4 Zug- und Rangierfahrten im Regelfall durchführen (§ 5 Absatz 3 Nummer 4)		
a) Fahrzeuge unter Beachtung unterschiedlicher Kuppeleinrichtungen kuppeln	9	<ul style="list-style-type: none"> ▶ manuelle Kuppeleinrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> • Schraubenkupplung • Übergangskupplungen ▶ automatische Kuppeleinrichtungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • AK 69 • Schaku ▶ Beachten der Kuppelreihenfolge und Besonderheiten, z. B. Kurz- oder Langkuppeln je nach Situation und Zugart ▶ Einhalten der Arbeitsschutzbestimmungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Berner Raum • Helm ▶ Kuppeln und Feststellen des ordnungsgemäßen Kuppelzustands
b) Vorbereitung von Rangierfahrten abschließen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorbereiten der Fahrzeuge für die Rangierfahrt, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Ladearbeiten eingestellt • Türen oder Klappen geschlossen ▶ Kuppeln der Fahrzeuge für die Rangierfahrt ▶ ggf. Prüfen, ob Druckluftbremsen angeschlossen, eingeschaltet und betriebsbereit ▶ Durchführen ggf. erforderlicher Bremsproben ▶ Entfernen der Hemmschuhe oder Radvorleger ▶ nach Feststellen der Fahrbereitschaft und Treffen der Rangiervereinbarung über Weg, Zweck, Ziel und Besonderheiten mit Weichenwärter/-in
c) Vorbereitung von Zügen abschließen, insbesondere durch wagentechnische Behandlung, Erstellen der Wagenliste und des Bremszettels		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorbereiten der Fahrzeuge für die Zugfahrt ▶ Kuppeln der Fahrzeuge für die Zugfahrt ▶ ggf. Prüfen, ob Druckluftbremsen angeschlossen, eingeschaltet und betriebsbereit ▶ ggf. Empfangen und Einsehen des Bremsprobemeldezettels ▶ ggf. Durchführen der Wagen-/Zugprüfung ▶ ggf. Erstellen und Einsehen der Wagenliste ▶ ggf. Erstellen des Bremszettels bzw. Einsehen des Dauerbremszettels ▶ ggf. Durchführen der erforderlichen Bremsprobe ▶ Entfernen der Hemmschuhe oder Radvorleger
d) Signale und Geschwindigkeitsvorgaben bei Rangierfahrten beachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anpassen der situationsbezogenen Fahrgeschwindigkeit (Grundsatz 25 km/h, Besonderheiten, z. B. in Ladegleisen, Ansage des freien Fahrweges) ▶ Kennen und Beachten der für den Rangierbetrieb geltenden Signale
e) Fahrweg beim Rangieren beobachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beobachten des Fahrwegs, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Lage der Weichen • Freisein des Fahrprofils • Personen im Gleis • Fahrleitung (falls erforderlich) vorhanden ▶ Abstimmen mit ggf. weiteren Rangierfahrten im Bereich

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
f) den Einfluss von Witterungs- und Umwelteinflüssen auf die Sicherheit der Rangierfahrt berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einschätzen der Sichtverhältnisse bei der Fahrwegbeobachtung, z. B. Nebel ▶ Beachten der Witterungsbedingungen und Umwelteinflüsse (Reibwerte beim Anfahren und Bremsen) ▶ Anpassen der Fahrgeschwindigkeit an Sichtverhältnisse und Umwelteinflüsse
g) den Einfluss der Geschwindigkeit auf die Sicherheit der Rangierfahrt berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anpassen der situationsbezogenen Fahrgeschwindigkeit ▶ rechtzeitiges und situationsbezogenes Einleiten der Bremsvorgänge ▶ vorsichtiges Heranfahren an Fahrzeuge zum Kuppeln
h) unterschiedliche Geschwindigkeitsvorgaben beim Rangieren berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten der unterschiedlichen Geschwindigkeitsvorgaben und situationsbezogenes Anpassen der Fahrgeschwindigkeit (Grundsatz 25 km/h, Besonderheiten, z. B. in Ladegleisen, Ansage des freien Fahrweges)
i) örtliche Regeln für das Bedienen von Bahnanlagen, insbesondere von Fahrweg-elementen und Zusatzanlagen, beachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kennen der betrieblichen Regeln zum Befahren von Elektrisch ortsgestellten Weichen (EOW)-Bereichen ▶ Befahren der EOW-Bereiche nach örtlicher Betriebsanleitung ▶ Beachten der Bedienungsanweisungen von Gleisanschlüssen ▶ Bedienen der Zusatzanlagen je nach örtlicher Bedienungsanweisung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeugwaschanlagen • Schiebebühnen • Terminals • Rampen und Ladestraßen
j) Rollen im Rangierbetrieb unterscheiden; Rangierbewegungen mit allen Beteiligten vereinbaren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kennen der Beteiligten und deren Aufgaben im Rangierbetrieb, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Triebfahrzeugführer/-in • Rangierbegleiter/-in • Zugvorbereiter/-in • Weichenwärter/-in ▶ Entgegennehmen von Rangieraufträgen von der auftraggebenden Stelle ▶ Treffen von Rangiervereinbarungen mit allen Beteiligten
k) Rangierfahrten als Rangierbegleiter durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Spitzenbesetzung ▶ Durchführen der Fahrwegbeobachtung ▶ Geben von Rangiersignalen ▶ Durchführen des Kontroll- und Zielsprechens ▶ ggf. Einhängen, Prüfen und Bedienen des Luftbremskopfs
l) während der Rangierfahrt mit der Weichenwärterin oder dem Weichenwärter und der auftraggebenden Stelle unter Einhaltung der Kommunikationsregeln verständigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Durchführen der Kommunikation mit der auftraggebenden Stelle ▶ Durchführen der Kommunikation zwischen den Beteiligten, insbesondere zwischen Triebfahrzeugführer/-in und Weichenwärter/-in ▶ situationsbezogenes Anpassen und ggf. Unterbinden der Kommunikation ▶ Anhalten der Rangierfahrt bei Verbindungsabbruch
m) vorhandene Zugdaten, insbesondere Bremszettel, auf Vollständigkeit prüfen; Zugdaten zusammenstellen und anwenden	16	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen auf Vorhandensein und Vollständigkeit von Wagenliste, Bremszettel, Fahrplanunterlagen inklusive La und ggf. Frachtpapieren (in Papierform oder auf digitalen Medien) ▶ Entnehmen der Zugdaten aus Fahrplanunterlagen und Bremszettel und Eingeben in die entsprechenden Fahrzeuggeräte

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
n) Fahrzeuge während der Fahrt bedienen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ sicheres Durchführen der Zugfahrt ▶ pünktliches Durchführen der Zugfahrt ▶ Bedienen des Tfz gemäß Bedienungsanweisungen und Regelwerken ▶ Überwachen der Maschinenanlage des Tfz anhand der installierten Anzeige- und Überwachungseinrichtungen ▶ Beachten des Grundsatzes „Sicherheit vor Pünktlichkeit und Wirtschaftlichkeit“
o) Unterschiede beim Fahrverhalten von Personen- und Güterzügen beschreiben		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anpassen von Fahr- und Bremsverhalten bei Personenzügen (für die Kunden und Kundinnen nach Möglichkeit komfortgerecht) ▶ Anpassen von Fahr- und Bremsverhalten bei Güterzügen entsprechend dem Zuggewicht und der Länge des Zuges, z. B. Strecken bei der Anfahrt ▶ beim Halt von Güterzügen Beachten der Spezifika des Zuges beim Sichern gegen unbeabsichtigte Bewegung, z. B. Signalhalt bei Kesselwagenzug
p) energieeffizient bremsen und beschleunigen; Streckentopografie auch unter Nutzung von digitalen Medien nutzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ wirtschaftliche und trotzdem pünktliche Fahrweise, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Nutzen von dynamischen Bremsen • Beachten der Streckenbelegung ▶ energieeffiziente und trotzdem pünktliche Fahrweise unter Nutzung von Fahrzeitreserven und Streckentopografie ▶ Nutzen von evtl. vorhandenen digitalen Medien auf den Tfz zur Energieeinsparung ▶ Beachten des Grundsatzes „Sicherheit vor Pünktlichkeit und Wirtschaftlichkeit“
q) Signale und Geschwindigkeitsvorgaben bei Zugfahrten beachten und den Grundsatz der Signalabhängigkeit verstehen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anpassen der Fahrweise entsprechend den Fahrplanvorgaben und den Signalstellungen ▶ Beachten des anschließenden Weichenbereichs ▶ Einhalten der defensiven Fahrweise beim Heranfahren an haltzeigende Signale ▶ Ausfahren der Fahrstraßen (Signalabhängigkeit) ▶ Beherrschen der besonderen Regeln beim „Fahren auf Sicht“
r) Fahrweg und Strecke bei Zugfahrten beobachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beobachten von Fahrweg, Oberleitungsanlagen, Vegetation und gleisnahen Bauwerke ▶ Beobachten von entgegenkommenden Zügen ▶ Melden von eventuellen Unregelmäßigkeiten am Fahrweg, an Oberleitungsanlagen, an der Vegetation, an gleisnahen Bauwerken und an entgegenkommenden Zügen ▶ ggf. Warnen vor Personen im Gleisbereich ▶ Abgeben eines Notrufs, je nach Gefahrensituation
s) den Einfluss von Witterungs- und Umwelteinflüssen auf die Sicherheit der Zugfahrt berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anpassen der Fahrweise an ggf. verminderten Reibwert durch Witterungs- oder Umwelteinflüsse ▶ Berücksichtigen der Witterungseinflüsse, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Nebel • Regen • Schneefall • Eisbildung ▶ Berücksichtigen von Umwelteinflüssen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Laubfall • Industrieemissionen
t) den Einfluss der Geschwindigkeit auf die Sicherheit der Zugfahrt berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einhalten der Geschwindigkeitsvorgaben aus den Fahrplanunterlagen ▶ Einhalten der Geschwindigkeitsvorgaben aus der Signalisierung ▶ Einhalten der Geschwindigkeitsvorgaben aus Regelwerken in besonderen betrieblichen Situationen, z. B. Fahren im Baugleis

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
u) Rangierfahrten als Triebfahrzeugführer durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einhalten der Rangiergeschwindigkeiten ▶ Aufnehmen der Rangiersignale ▶ Spitzenbesetzung ▶ Durchführen der Fahrwegbeobachtung und ggf. Warnen von Personen ▶ Melden von Unregelmäßigkeiten bei der Fahrwegbeobachtung an den Weichenwärter/die Weichenwärterin ▶ Einrichten des Fahrverhaltens gemäß Kontroll- und Zielsprechen
v) während der Zugfahrt mit Fahrdienstleitung und der auftraggebenden Stelle unter Einhaltung der Kommunikationsregeln verständigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten des Grundsatzes „sichere Durchführung der Zugfahrt vor Kommunikation“, z. B. Entgegennehmen besonderer Aufträge nur bei Stillstand des Zuges ▶ situationsgerechtes Kommunizieren mit auftraggebender Stelle oder der Zugverkehrssteuerung Fahrdienstleitung ▶ Beachten der Kommunikationsregeln, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • dialektfrei • Wiederholen von Aufträgen
w) Geschwindigkeiten unter besonderen Bedingungen einhalten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einhalten der Geschwindigkeitsvorgaben bei Fahrten mit besonderem Auftrag, z. B. Fahren auf Sicht ▶ Anpassen der Geschwindigkeit situationsbezogen bei eingeschränkten Sichtverhältnissen, z. B. bei extrem unsichtigem Wetter anhalten
5 Zug- und Rangierfahrten bei Abweichungen und Störungen durchführen (§ 5 Absatz 3 Nummer 5)		
a) Abweichungen und Störungen bei Rangierfahrten erkennen, beurteilen, Ursachen feststellen und Maßnahmen ergreifen; Gefahren abwehren	9	<ul style="list-style-type: none"> ▶ defektes Tfz oder defekter Wagen ▶ Personen im Gleis ▶ verschobene oder verlorene Ladung ▶ Gefahrgutaustritt ▶ offene Türen oder Klappen ▶ beschädigte Fahrzeuge ▶ überfahrender Hemmschuh, Radvorleger, Gleissperre ▶ falsche Weichenlage ▶ Schäden am Fahrweg ▶ gestörte Bahnübergänge ▶ Fahrweg nicht frei – auch nicht profilfrei, z. B. Vegetation ▶ Spitzenbesetzung nicht möglich, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • fehlende Tritte oder Griffe • Vegetation ▶ schlüpfrige Schienen bzw. nicht befahrbare Gleise, z. B. Verschmutzung von Spurrillen ▶ Gleise nicht mit Fahrleitung überspannt
b) mit betriebsleitenden Stellen unter Einhaltung der Kommunikationsregeln verständigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Durchführen der Kommunikation mit der auftraggebenden Stelle ▶ situationsbezogenes Anpassen und ggf. Unterbinden der Kommunikation ▶ Durchführen der Kommunikation zwischen den Beteiligten, insbesondere mit dem/der Weichenwärter/-in
c) Unregelmäßigkeiten bei Rangierfahrten feststellen, kommunizieren und Maßnahmen ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Störungen an der Bremse ▶ Störungen an Wagen und Tfz ▶ Ladungsmängel und/oder verschobene Ladung ▶ Informieren der auftraggebenden Stellen über die Unregelmäßigkeiten ▶ Ergreifen von Maßnahmen nach Anweisung, Regelwerk oder Störsuchplan

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
d) bei gefährlichen Ereignissen bei Rangierfahrten Maßnahmen einleiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abgeben eines Notrufs bei Erkennen von gefährlichen Ereignissen ▶ ggf. sofortiges Anhalten (wenn die Gefahr dadurch nicht vergrößert wird) ▶ ggf. Einleiten von Eigen- und Fremdsicherungsmaßnahmen ▶ bei Austritt von Gefahrgut, wenn möglich Auffangen von Gefahrstoffen (wenn dadurch keine Eigengefährdung entsteht)
e) Abweichungen und Störungen bei Zugfahrten erkennen, beurteilen, Ursachen feststellen und Maßnahmen ergreifen; Gefahren abwehren	20	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erkennen von Abweichungen und Störungen und ggf. Abgeben eines Notrufs, z. B. bei: <ul style="list-style-type: none"> • defektem Tzf oder Wagen • Personen im Gleis • Brand in Gleisnähe • verschobener oder verlorener Ladung • Gefahrgutaustritt • offenen Türen oder Klappen • beschädigten Fahrzeugen • gestörten Bahnübergängen • Schäden an Oberleitungsanlagen • Schäden am Fahrweg • Schäden oder Störungen an Signalen • Störungen an Zugbeeinflussungsanlagen • Fahrweg nicht frei – auch nicht profilmfrei, z. B. Vegetation, Gegenstände im Gleis • vermindertem Reibwert bzw. nicht befahrbaren Gleisen, z. B. Verschmutzung von Spurrillen ▶ Abgeben eines Notrufs je nach Ereignis und Dringlichkeit ▶ ggf. sofortiges Anhalten (wenn die Gefahr dadurch nicht vergrößert wird) ▶ ggf. Einleiten von Eigen- und Fremdsicherungsmaßnahmen (Reisende) ▶ ggf. Informieren des Zugbegleitpersonals ▶ bei Austritt von Gefahrgut wenn möglich Auffangen der Gefahrstoffe (wenn dadurch keine Eigengefährdung entsteht)
f) Unregelmäßigkeiten beim Transport feststellen, kommunizieren und Maßnahmen ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Feststellen von Unregelmäßigkeiten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Bremsstörungen • Wagenschäden • verschobene Ladung bei Güterzügen • Wagenschäden an Personenwagen ▶ Informieren der auftraggebenden Stelle sowie der Zugverkehrssteuerung/ Unfallmeldestelle ▶ Feststellen von Unregelmäßigkeiten an Fahrbahn, Signal- und Oberleitungsanlagen sowie Bahnübergängen und Kommunizieren an die Zugverkehrssteuerung ▶ Abgeben eines Notrufs je nach Ereignis und Dringlichkeit ▶ ggf. sofortiges Anhalten (wenn die Gefahr dadurch nicht vergrößert wird) ▶ ggf. Einleiten von Eigen- und Fremdsicherungsmaßnahmen (Reisende) ▶ ggf. Informieren des Zugbegleitpersonals ▶ bei Austritt von Gefahrgut wenn möglich Auffangen der Gefahrstoffe (wenn dadurch keine Eigengefährdung entsteht)
g) Halt aus unvorhergesehenem Anlass durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ situationsbezogenes Anhalten des Zuges mit Betriebs-, Voll- oder Schnellbremsung ▶ Informieren der Zugverkehrssteuerung über den Einsatz von Sand zum Bremsen des Zuges ▶ Sichern des zum Halten gekommenen Zuges

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
h) Maßnahmen für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und der beteiligten Personen ergreifen, insbesondere Triebfahrzeuge und Züge sichern, Streckensperrungen und Abschalten des Fahrstroms veranlassen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Durchführen der Kommunikation mit Zugverkehrssteuerung bzw. Unfallmeldestelle, ggf. über Notruf ▶ Sichern des zum Halten gekommenen Zuges ▶ ggf. Veranlassen der Sperrung der Nachbargleise oder Streckensperrung ▶ ggf. Veranlassen des Abschaltens der Oberleitung ▶ ggf. Einleiten der Eigen- und Fremdsicherungsmaßnahmen (Reisende) gemäß Selbstrettungskonzept ▶ Anfordern von Hilfe, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehr • Rettungsdienst • Polizei • mobile Instandhaltung
i) bei gefährlichen Ereignissen bei Zugfahrten Maßnahmen einleiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erkennen von gefährlichen Ereignissen und Abgeben von Notrufen ▶ ggf. sofortiges Anhalten (wenn die Gefahr dadurch nicht vergrößert wird) ▶ ggf. Informieren der Unfallmeldestelle ▶ ggf. Einleiten der Eigen- und Fremdsicherungsmaßnahmen (Reisende) ▶ ggf. Informieren des Zugbegleitpersonals ▶ bei Austritt von Gefahrgut wenn möglich Auffangen der Gefahrstoffe (wenn dadurch keine Eigengefährdung entsteht)
j) Vorbedingungen für die Weiterfahrt prüfen; Ergebnis der Prüfung und Konsequenzen kommunizieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Durchführen der situationsbezogenen Kommunikation mit Zugbegleitpersonal und Zugverkehrssteuerung ▶ ggf. Zusammenkuppeln der Fahrzeuge nach einer Zugtrennung ▶ evtl. Durchführen neuer Bremsberechnung und Korrektur von Wagenleiste und Bremszettel ▶ ggf. Durchführen einer situationsbezogenen Bremsprobe ▶ ggf. Weiterfahrt ohne Einschränkungen oder Weiterfahrt mit verminderter Geschwindigkeit möglich, um die Strecke zu räumen
k) Fahrt auf besonderen Auftrag fortsetzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Melden der Fahrbereitschaft der Zugverkehrssteuerung ▶ ggf. Einholen eines besonderen Auftrags zur Weiterfahrt und Ausfertigen eines schriftlichen Befehls nur bei Stillstand des Zuges ▶ ggf. Fortsetzen der Zugfahrt auf besondere Signalisierung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Signal • Zusatzsignal ▶ ggf. Beachten der Schließzeiten der Bahnübergänge bei Halt in Einschaltstrecken von Bahnübergängen ▶ evtl. Verständigen des Zugbegleitpersonals über die Weiterfahrt
6 Verkehrs-, Personal- und Fahrzeugdispositionen sowie Planung innerhalb des Aufgabengebietes beschreiben (§ 5 Absatz 3 Nummer 6)		
a) Grundlagen der Einsatzplanung unter Berücksichtigung von Fahr- und Ruhezeiten erläutern	2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ gesetzliche und tarifliche Regelungen zu Fahr- und Ruhezeiten ▶ Einsatzkriterien des eigenen Betriebes
b) Einhaltung der eigenen Fahr- und Ruhezeiten sicherstellen; Abweichungen frühzeitig kommunizieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Informieren der einsatzplanenden Stelle bei zu erwartender Überschreitung der eigenen Fahrzeiten ▶ Einhalten der Ruhezeiten zwischen zwei Schichten ▶ Informieren der einsatzplanenden Stelle, wenn vorgeschriebene Ruhezeiten nicht eingehalten werden können

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
c) Dispositionsentscheidungen, insbesondere bei Abweichungen von der Einsatzplanung, nachvollziehen	2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kennen der Dispositionsregeln des eigenen Betriebes ▶ Nachvollziehen und Verstehen von Abweichungen von der Planung
d) die Organisation der Umläufe der Fahrzeuge und der Zuführung der Fahrzeuge in die Werkstätten beschreiben		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kennen der Umlaufplanung der Fahrzeuge ▶ Kennen der Werkstattzuführung laut Umlaufplanung ▶ Kennen der Werkstattzuführung bei Fahrzeugstörungen
e) die Anpassung der Fahrpläne unter Beachtung von Sonderzügen und Baustellen beschreiben		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lesen und Verstehen der Fahrpläne ▶ Lesen und Verstehen der Fahrplanabweichungen, z. B. bei: <ul style="list-style-type: none"> • Umleitungen • Sonderzügen • Baustellen • fehlenden Bremsleistung • geringeren Geschwindigkeiten von Fahrzeugen
7 Güter transportieren und Personen befördern (§ 5 Absatz 3 Nummer 7)		
a) Beförderungsdokumente auf Vollständigkeit prüfen	2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen der Vollständigkeit der Beförderungsdokumente, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • für jede Sendung ein Dokument • erforderliche Gefahrgut- und Zolldokumente • Unterlagen für außergewöhnliche Sendungen • Unterlagen in digitaler oder Papierform
b) Zugbildungskriterien, insbesondere nach Gefahrgutvorschriften, anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berücksichtigen der Besonderheiten bei der Auswahl der Stromabnehmer, z. B. Gefahrgut oder empfindlichen Gütern hinter dem Tfz ▶ Beachten der Schutzwagenregelungen
c) betriebliche Erfordernisse und Kundenwünsche miteinander in Einklang bringen, dabei Belange mobilitätseingeschränkter Fahrgäste, insbesondere von Menschen mit Behinderungen, berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sicherheit vor Pünktlichkeit ▶ genaues Halten am Bahnsteig ▶ Kundeninformation bei Gleiswechsel ▶ Kundeninformationen zu Anschlüssen, insbesondere bei Verspätungen ▶ Befördern von Kinderwagen und Rollstühlen vor Fahrrädern ▶ rechtzeitiges Einholen von Informationen bei der Zugverkehrssteuerung durch den/die Triebfahrzeugführer/-in ▶ Einschätzen der Auswirkungen auf Transportpläne, z. B. Wagenübergänge, Schiffsanschlüsse sowie drohender Produktionsstillstand in der Industrie
d) Inhalte von Beförderungsbedingungen, insbesondere Fahrgastrechte und Kundenvorgaben, berücksichtigen	2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kennen der vom EBA vorgegebenen Regelungen zu Beförderungsbedingungen und Fahrgastrechten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Entschädigung bei Unpünktlichkeit und Ausfall von Zügen • Haftung bei Personenschäden • Rechte von Personen mit eingeschränkter Mobilität • Informationspflichten des EVU ▶ Kennen der Beförderungsbedingungen des jeweiligen EVU
e) Inhalte von Frachtverträgen im Güterverkehr berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kennen der besonderen Regelungen der jeweiligen Frachtverträge für die Tätigkeit der Triebfahrzeugführer/-innen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Art der Güter • Fahrzeuge • Relationen • Bedienhäufigkeit • vereinbarte Zusatzleistungen • Pönale

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
f) Inhalte von Verkehrsverträgen, insbesondere in Verkehrsverbänden, berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kennen der besonderen Regelungen der jeweiligen Verkehrsverträge für die Tätigkeit der Triebfahrzeugführer/-innen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Art und Ausstattung der Fahrzeuge • Regelungen zur Fahrradmitnahme • Pönale
g) mit Kundinnen und Kunden kommunizieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ rechtzeitiges Kommunizieren an Zugbegleitpersonal oder Kunden/ Kundinnen über Abweichungen vom Fahrplan, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Verspätungen • Zugausfälle • nicht erreichte Anschlüsse



Abbildung 4: Lokrangierführerin (Quelle: Deutsche Bahn AG/Oliver Lang)

► **Abschnitt C: berufsübergreifende, integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
1 Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Absatz 3 Nummer 1)		
a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Branchenzugehörigkeit ▶ Rechtsform ▶ Zielsetzung und Angebotsstruktur des Ausbildungsbetriebes ▶ Arbeits-, Verwaltungsabläufe und deren betriebliche Organisation
b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben		<ul style="list-style-type: none"> ▶ grundlegende rechtliche Vorgaben, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Berufsbildungsgesetz, ggf. Handwerksordnung • Jugendarbeitsschutzgesetz • Arbeitszeitgesetz • Tarifrecht • Entgeltfortzahlungsgesetz • Ausbildungsordnung • Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ▶ Inhalte des Ausbildungsvertrages, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Art und Ziel der Berufsausbildung • Vertragsparteien • Beginn und Dauer der Ausbildung • Probezeit • Kündigungsregelungen • Ausbildungsvergütung • Urlaubsanspruch • inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung • betrieblicher Ausbildungsplan • Form des Ausbildungsnachweises ▶ Beteiligte im System der dualen Berufsausbildung <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsbetriebe (ggf. überbetriebliche Bildungsstätte) und Berufsschulen • Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände • zuständige Stellen • Bundesministerien • Kultusministerkonferenz der Länder ▶ Rolle der Beteiligten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Abstimmung betrieblicher und schulischer Ausbildungsinhalte • Vermittlung von Ausbildungsinhalten • Lernortkooperation • Abnahme von Prüfungen ▶ Betrieb, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeits- und Pausenzeiten • Urlaubs- und Überstundenregelungen • Beschwerderecht • Betriebsvereinbarungen ▶ Berufsschule, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Regelungen der Länder zur Schulpflicht • Rahmenlehrplan • Freistellung und Anrechnung

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Elemente einer Ausbildungsordnung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Berufsbezeichnung • Ausbildungsdauer • Ausbildungsberufsbild • Ausbildungsrahmenplan • Prüfungs- und Bestehensregelung ▶ betrieblicher Ausbildungsplan, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • sachlicher und zeitlicher Verlauf der Ausbildung • Ausbildungsnachweis als <ul style="list-style-type: none"> – Abgleich mit betrieblichem Ausbildungsplan – Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung • Lernortkooperation ▶ Checklisten zur Umsetzung
d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ arbeitsrechtliche Regelungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsvergütung, Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch, Arbeitsbedingungen, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen, Laufzeit von Verträgen • tarifliche, betriebliche und individuelle Vereinbarungen über die zuvor genannten Punkte • Zulagen, Sonderzahlungen und Urlaubsgeld ▶ sozialrechtliche Regelungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Sozialstaat und Solidargedanke • gesetzliche Sozialversicherung mit Arbeitslosen-, Unfall-, Renten-, Pflege- und Krankenversicherung • Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Versorgungsmedizinverordnung, Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ▶ tarifrechtliche Regelungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Tarifbindung • Tarifvertragsparteien • Tarifverhandlungen • Geltungsbereich (räumlich, fachlich, persönlich) von Tarifverträgen für Arbeitnehmer/-innen der entsprechenden Branche sowie deren Anwendung auf Auszubildende ▶ mitbestimmungsrechtliche Regelungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsverfassungsgesetz oder Personalvertretungsgesetze, Recht von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auf Mitbestimmung am Arbeitsplatz, Gleichberechtigung von Betriebsrat/Personalrat und Arbeitgeber • Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit
e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen ▶ Aufgaben und Arbeitsweise von Betriebsrat/Personalrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung ▶ Beratungs- und Mitbestimmungsrechte, Betriebsvereinbarungen
f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mitgliedschaft in <ul style="list-style-type: none"> • branchenspezifischen Arbeitgeberverbänden • Fachgewerkschaften ▶ Arbeitskreise ▶ Netzwerktreffen

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Brutto- und Nettobeträge ▶ Abzüge für Steuern und Sozialversicherungsträger ▶ Steuerklassen ▶ Krankenkasse ▶ Angabe von Urlaubstagen ▶ Sonderzahlungen, Leistungsprämien, vermögenswirksame Leistungen, Sachzuwendungen
h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Inhalte des Arbeitsvertrages, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Berufsbezeichnung • Tätigkeitsbeschreibung • Arbeitszeit und -ort • Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses • Probezeit • Kündigungsregelungen • Arbeitsentgelt • Urlaubsanspruch • Datenschutzbestimmungen • Arbeitsunfähigkeit • zusätzliche Vereinbarungen • zusätzliche Vorschriften, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – tarifliche Regelungen – Betriebsordnungen – Dienstvereinbarungen
i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung <ul style="list-style-type: none"> • branchen- und berufsspezifische Karrierewege • Anpassungsfortbildung • Aufstiegsfortbildung, z. B. nach BBiG/HwO oder Länderrecht/Fachschulen • Zusatzqualifikationen ▶ Förderungsmöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> • Aufstiegs-BAföG • Prämien und Stipendien • Weiterbildungsgesetze der Länder
2 Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 5 Absatz 3 Nummer 2)		
a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ einschlägige Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz • Jugendarbeitsschutzgesetz • Arbeitsstättenverordnung • Arbeitszeitgesetz • Arbeitssicherheitsgesetz • Gefahrstoffverordnung, insbesondere Gefahrensymbole und Sicherheitskennzeichen ▶ regelmäßige Reflexion über Gefährdungen durch Routine ▶ sachgerechter Umgang mit Gefährdungen ▶ allgemeine und betriebliche Verhaltensregeln, Wissen über Fluchtwege, Erste Hilfe, Notrufnummern, Notausgänge, Sammelplätze ▶ im Gebäude/am Arbeitsplatz: Brandschutzmittel, Feuerlöscher ▶ Erfolgsfaktoren zur langfristigen psychischen und physiologischen Gesunderhaltung

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ▶ Arten von Gefährdungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • mechanische, elektrische und thermische Gefährdungen • physikalische Einwirkungen und Gefahrstoffe • Brand- und Explosionsgefährdungen • Arbeitsumgebungsbedingungen • psychische Faktoren • physische Belastungen ▶ Beratung und Überwachung der Betriebe durch außerbetriebliche Organisationen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Audits • Studien • Gutachten durch Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften ▶ Bereiche, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Ergonomie • Schutzausrüstung und Unterweisungen für Personen • Sicherheit an Maschinen • Sicherheit von Einrichtungen und Gebäuden • Brandschutz • Prozesssicherheitsmanagement • Infektionsschutz und Hygiene • Sicherheit des Fuhrparks ▶ Arbeits- und Wegeunfälle
c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen und Maschinen ▶ sachgerechter Umgang mit Gefährdungen ▶ gesundheitserhaltende Verhaltensregeln ▶ regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter/-innen
d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundlage der gesetzlichen Unfallversicherung ▶ sach- und fachgerechte Anwendung von technischen Vorschriften und Betriebsanweisungen ▶ Präventionsmaßnahmen ▶ Präventionskultur in der betrieblichen Praxis ▶ betriebliche Maßnahmen der Gesundheitsförderung ▶ individuelle Belastungsgrenzen und Resilienz
e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ergonomie am Arbeitsplatz, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Lichtverhältnisse • Bewegung und Dehnung • Wechsel zwischen Sitzen und Stehen • Einstellungen an Arbeitsmitteln • Hilfsmittel wie Hebe- und Tragehilfen
f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Arten von Notfällen ▶ Erste-Hilfe-Maßnahmen und Ersthelfer/-innen ▶ Notruf- und Notfallnummern ▶ Unfallmeldung ▶ Meldekette ▶ Fluchtwege und Sammelpunkte ▶ Evakuierungsmaßnahmen und Evakuierungshelfer/-innen ▶ Dokumentation ▶ Meldepflicht von Unfällen ▶ Durchgangsarztverfahren

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brand- schutzes anwenden, Ver- haltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maß- nahmen zur Brandbekämp- fung ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz <ul style="list-style-type: none"> • Zündquellen und leicht entflammbare Stoffe • Verhaltensregeln im Brandfall (Brandschutzordnung) • Maßnahmen zur Brandbekämpfung • Fluchtwege und Sammelpätze ▶ automatische Löscheinrichtungen ▶ Einsatzbereiche, Wirkungsweise und Standorte von Löschmitteln
3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 5 Absatz 3 Nummer 3)		
a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Wei- terentwicklung beitragen	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ressourcenintensität und soziale Bedeutung von Geschäfts- und Arbeitsprozessen bzw. Wertschöpfungsketten ▶ Analyse von Verbrauchsdaten ▶ Wahrnehmung und Vermeidung oder Verringerung von Belastun- gen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Lärm • Abluft, Abwasser, Abfälle • Gefahrstoffe ▶ rationelle Energie- und Ressourcenverwendung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gerätelaufzeiten • Wartung • Lebensdauer von Produkten • Umgang mit Speicher- und Printmedien ▶ Abfallvermeidung und -trennung ▶ Wiederverwertung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Wertstoffe • Recycling • Reparatur • Wiederverwendung ▶ Sensibilität für Umweltbelastungen auch in angrenzenden Arbeitsbereichen
b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umwelt- verträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhal- tigkeit nutzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herkunft und Herstellung ▶ Transportwege ▶ Lebensdauer und langfristige Nutzbarkeit ▶ ökologischer und sozialer Fußabdruck von Produkten und Dienst- leistungen bzw. von Wertschöpfungsprozessen ▶ Prüfsiegel und Zertifikate, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • fairer Handel • Regionalität • ökologische Erzeugung
c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Um- weltgesetzes einhalten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ anlagen-, umweltmedien- und stoffbezogene Schutzgesetze, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutzgesetz mit Arbeitsplatzgrenzwerten • Wasserrecht • Bodenschutzrecht • Abfallrecht • Chemikalienrecht ▶ weitere Regelungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Recyclingvorschriften • betriebliche Selbstverpflichtung ▶ Risiken und Sanktionen bei Übertretung

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ vorausschauende Planung von Abläufen ▶ Substitution von Stoffen und Materialien ▶ Recycling und Kreislaufwirtschaft ▶ bestimmungsgemäße Entsorgung von Stoffen ▶ Erfassung, Lagerung und Entsorgung betriebsspezifischer Abfälle ▶ Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung
e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zielkonflikte und Zusammenhänge zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Anforderungen ▶ Optimierungsansätze und Handlungsalternativen unter Berücksichtigung von ökologischer Effektivität und Effizienz ▶ Vor- und Nachteile von Optimierungsansätzen und Handlungsalternativen ▶ Wirksamkeit von Maßnahmen ▶ Wertschätzung innovativer Ideen
f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufbereitung von Informationen und Aufbau einer Nachricht ▶ betriebliches Umweltmanagement ▶ Aufbau und Pflege von Kooperationsbeziehungen ▶ vernetztes ressourcensparendes Zusammenarbeiten ▶ abgestimmtes Vorgehen ▶ Nachhaltigkeit und Umweltschutz als Wettbewerbsvorteil
4 Digitalisierte Arbeitswelt (§ 5 Absatz 3 Nummer 4)		
a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterscheidung von Datenschutz und Datensicherheit ▶ Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), betriebliche Regelungen ▶ Funktion von Datenschutzbeauftragten ▶ Relevanz von Datenschutz und Datensicherheit in betrieblichen Arbeitsabläufen
b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ▶ betriebliches Zugriffskonzept und Zugriffsberechtigungen ▶ Gefahren von Anhängen, Links und Downloads ▶ betriebliche Routinen zum sicheren Umgang mit digitalen Medien und IT-Systemen ▶ Umgang mit Auffälligkeiten im Bereich Datenschutz und Datensicherheit ▶ Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung digitaler Medien und von IT-Systemen ▶ betriebliche und allgemeine Ansprechpartner/-innen sowie Informationsstellen zu Datenschutz und Datensicherheit
c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ analoge und digitale Formen der Kommunikation und deren Vor- und Nachteile ▶ Aufbau, Phasen und Planung eines Gespräches ▶ verbale und nonverbale Kommunikation ▶ Techniken der Gesprächsführung ▶ Reflexion des eigenen Kommunikationsverhaltens ▶ Qualität einer Dokumentation, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Adressatenbezug • Aktualität • Barrierefreiheit • Richtigkeit • Vollständigkeit

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Merkmale und Ursachen ▶ Analyse von Kommunikationsstörungen ▶ Präventions- und Lösungsstrategien ▶ Kompromiss, Konsens und Kooperation
e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Suchstrategien und Suchanfragen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Unterschiede von Suchmaschinen und Fachdatenbanken • zentrale Suchbegriffe für Recherchefragen • Präzisierung von Fragen unter Nutzung der Funktion von Suchmaschinen • Güte- und Inklusionskriterien von Quellen • Bewertung von Informationen und deren Herkunft ▶ systematische Speicherung von Informationen und Fundorten anhand von Gütekriterien, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Konsistenz • Nachvollziehbarkeit • Ordnungsansätze • Redundanzvermeidung • Übersichtlichkeit • Zugänglichkeit ▶ Wissens- und Informationsmanagement
f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ formale, non-formale und informelle Lernprozesse ▶ Lernen in unterschiedlichen Lebensphasen ▶ Voraussetzungen und Qualitätskriterien für selbstgesteuertes Lernen ▶ Eignung und Einsatz von digitalen Medien ▶ Lern- und Arbeitstechniken
g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Rollen, Kompetenzen und Interessen von Beteiligten ▶ Identifikation des geeigneten Kommunikationsmittels unter Beachtung verschiedener Methoden ▶ Prüfung im Team von Anforderungen mit Rollen- und Aufgabenverteilung ▶ technische, organisatorische, ökonomische Rahmenbedingungen ▶ abgestimmte Projekt-, Zeit- und Aufgabenpläne ▶ zielorientiertes Kommunizieren, beispielsweise auf Basis der SMART-Regel ▶ systematischer Austausch von Informationen zur Aufgabenerfüllung ▶ Entwicklung und Pflege von Kooperationsbeziehungen
h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einfühlungsvermögen ▶ respektvoller Umgang ▶ Sachlichkeit ▶ Dimensionen von Vielfalt in der Arbeitswelt, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Alter • Behinderung • Geschlecht und geschlechtliche Identität • ethnische Herkunft und Nationalität • Religion und Weltanschauung • sexuelle Orientierung und Identität

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
5 Mitwirken an logistischen und betrieblichen Prozessen sowie an Qualitäts- und Sicherheitsmanagementprozessen (§ 5 Absatz 4 Nummer 5)		
a) Aufträge annehmen, Auftragsabwicklungen planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, die organisatorischen Schnittstellen beachten, die Planungsunterlagen anwenden	2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Annehmen und Ausführen von Aufträgen ausschließlich von der auftraggebenden Stelle ▶ Beachten von ggf. aus den Planungsunterlagen erstellten Dokumenten (z. B. Bedienzettel) ▶ Weiterleiten von Informationen und Anfragen von Kunden/Kundinnen an die auftraggebende Stelle und ggf. Entgegennehmen und Ausführen von Anweisung
b) das betriebliche Sicherheitsmanagementsystem als Teil der Sicherheitskultur beschreiben		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kennen und Beachten des Sicherheitsleitbildes des eigenen Unternehmens ▶ Kennen und Beachten der auf dem Sicherheitsleitbild aufbauenden SMS-Prozesse ▶ Kennen des internen Sicherheitsmanagementsystems und der hierfür verantwortlichen Führungskraft
c) vorlaufenden, begleitenden und nachlaufenden Informationsfluss sicherstellen; Dokumentationen erstellen, Leistungen nachweisen	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kennen der innerbetrieblichen Informationen ▶ zeitnahes Anfertigen der erforderlichen Dokumentationen zum Arbeitsauftrag und Weiterleiten an die entsprechende Stelle ▶ zeitnahes und gewissenhaftes Dokumentieren von ggf. durchgeführten Arbeiten/Leistungen/Sonderleistungen, damit eine Abrechnung erfolgen kann ▶ Erstellen von ggf. erforderlichen Dokumentationen über den Schichtverlauf/Sonderleistungen und zeitnahes Abgeben/Absenden
d) Soll-Ist-Vergleiche mit Planungsdaten im eigenen Aufgabengebiet, insbesondere hinsichtlich des Fahrplanes und des Energieeinsatzes, durchführen; Arbeitsergebnisse und -durchführungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Qualität bewerten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Melden von Planungsmängeln an die auftraggebende Stelle, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • des Fahrplanes • des Energieeinsatzes • der Wirtschaftlichkeit und Qualität ▶ ggf. Dokumentieren
e) Maßnahmen bei Störungen in der Transportkette sowie bei der Minderung der Qualität der Dienstleistung ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Melden von Störungen der Transportkette an die auftraggebende Stelle ▶ Melden von Minderungen der Qualität an die auftraggebende Stelle ▶ Dokumentieren
f) das Qualitätsmanagementsystem anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kennen der Ansprechpartner/-innen des Qualitätsmanagementsystems ▶ Beachten der Qualitätsgrundsätze des eigenen Unternehmens
g) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ aktives Teilnehmen am innerbetrieblichen Verbesserungsmanagement ▶ Einbringen von Verbesserungsvorschlägen sowohl für den eigenen als auch für andere Arbeitsbereiche
6 Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation sowie von Kundenkommunikation (§ 5 Absatz 4 Nummer 6)		
a) Einrichtungen des Zug- und Rangierfunks sowie andere Kommunikationseinrichtungen nutzen	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kennen, Nutzen und Bedienen von Zug- und Rangierfunkgeräte ▶ Kennen von EVU-/EIU-spezifischen Regeln zur Nutzung von z. B. Mobiltelefonen ▶ Kennen und Bedienen von ggf. ortsfesten Kommunikationsanlagen ▶ Einhalten der Sprechdisziplin bei Nutzung von Kommunikationseinrichtungen

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildposition/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
b) die innerbetrieblichen Regelwerke für das eigene Aufgabengebiet anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten von für das Aufgabengebiet notwendigen Regelwerken ▶ ggf. Beachten von aktuellen Weisungen und Informationen
c) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte zielgruppengerecht aufbereiten, deutsche Fachausdrücke anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fachsprache verwenden ▶ situationsgerechtes Durchführen von Gesprächen ▶ Einhalten interner Kommunikationsregeln ▶ Respektieren von Gesprächspartnern/Gesprächspartnerinnen ▶ ggf. Beachten der Hierarchiestruktur bei Gesprächen ▶ Anpassen der Kommunikation an die Gesprächspartner/-innen bzw. an das Team ▶ wertschätzendes und sachliches Vortragen von Kritik ▶ Akzeptieren und Umsetzen bzw. Vertreten von Entscheidungen der Führungsebene bzw. der anordnenden Stelle und deren Entscheidung
d) die digitalen Systeme für das eigene Aufgabengebiet nutzen	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mitführen von betriebsfähigen digitalen Systemen, z. B. Akku geladen, entsprechende Anwendungen installiert ▶ Aktualisieren der digitalen Systeme bei Schichtbeginn, z. B. tagesaktuelle La ▶ Kennen und Nutzen von digitalen Anwendungen zur Schichtdurchführung oder zur innerbetrieblichen Information
e) die Informationsquellen für das eigene Aufgabengebiet nutzen, Informationen recherchieren, beschaffen und bewerten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kennen der zugelassenen Informationsquellen und ggf. Nutzen zur Recherche für das eigene Arbeitsgebiet im erlaubten Umfang
f) fremdsprachige Fachausdrücke anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beherrschen und Anwenden der zugelassenen fremdsprachigen Fachausdrücke



Abbildung 5: Triebfahrzeugführer bei DB Regio (Quelle: Deutsche Bahn AG/Oliver Lang)

2.2 Zeitliche Richtwerte und Zuordnung

Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte (zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) werden zeitliche Richtwerte in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Die Ausbildungsinhalte, die für Teil 1 der Abschlussprüfung relevant sind, werden dem Zeitraum 1. bis 18. Monat und die Ausbildungsinhalte für Teil 2 der Abschlussprüfung dem Zeitraum 19. bis 36. Monat zugeordnet. Die zeitlichen Richtwerte spiegeln die Bedeutung des jeweiligen Inhaltsabschnitts wider.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte im Ausbildungsrahmenplan beträgt pro Ausbildungsjahr 52 Wochen. Hierbei handelt es sich jedoch um Bruttozeiten. Diese müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten, also Nettozeiten, umgerechnet werden. Die folgende Modellrechnung veranschaulicht dies:

Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr)	365 Tage
abzüglich Samstage, Sonntage und Feiertage ²	114 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	60 Tage
abzüglich Urlaub ³	30 Tage
Nettozeit Betrieb	= 161 Tage

Die betriebliche Nettoausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung rund 160 Tage im Jahr. Das ergibt – bezogen auf 52 Wochen pro Jahr – etwa drei Tage pro Woche, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte im Betrieb zur Verfügung stehen. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zählt zur betrieblichen Ausbildungszeit.

Übersicht über die zeitlichen Richtwerte

Abschnitt A: berufsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
		1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	Sicherheitsrichtlinien auf den Eisenbahnbetrieb anwenden	7	
2	Rechtliche Regelungen einhalten; Rollen der Beteiligten im Eisenbahnbetrieb und ihre Aufgaben im Eisenbahnsystem verstehen und unterscheiden	5	
3	Fahrzeuge sowie Bahn- und Gleisanlagen einschließlich technischer Serviceeinrichtungen nach ihren Zwecken unterscheiden	7	
4	Steuerung und Sicherung der Zugfolge, Fahrwegelemente und Fahrstraßen in ihrer Funktion beschreiben und unterscheiden	7	
5	Zugbeeinflussungssysteme beschreiben und unterscheiden, Zugbeeinflussungsanlagen bedienen	4	4
6	Am Notfallmanagement mitwirken		4
Wochen insgesamt:		30	8

^{2,3} Vgl. hierzu die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen.

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
		1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	Aufträge entgegennehmen und die für die Ausführung notwendigen Arbeitsmittel auf ihre Einsatzfähigkeit prüfen	4	
2	Fahrzeuge vor und nach der Fahrt prüfen	8	14
3	Bremsen prüfen und bedienen	8	8
4	Zug- und Rangierfahrten im Regelfall durchführen	9	16
5	Zug- und Rangierfahrten bei Abweichungen und Störungen durchführen	9	20
6	Verkehrs-, Personal- und Fahrzeugdispositionen sowie Planung innerhalb des Aufgabengebietes beschreiben	2	2
7	Güter transportieren und Personen befördern	2	2
Wochen insgesamt:		42	62

Abschnitt C: berufsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
		1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildung	
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit		
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit		
4	Digitalisierte Arbeitswelt		
5	Mitwirken an logistischen und betrieblichen Prozessen sowie an Qualitäts- und Sicherheitsmanagementprozessen	2	4
6	Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation sowie von Kundenkommunikation	4	4

2.3 Betrieblicher Ausbildungsplan

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans erstellt der Betrieb für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan, der mit der Verordnung ausgehändigt und erläutert wird. Er ist Anlage zum Ausbildungsvertrag und wird zu Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Stelle hinterlegt. Wie der betriebliche Ausbildungsplan auszusehen hat, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Er sollte pädagogisch sinnvoll aufgebaut sein und den geplanten Verlauf der Ausbildung sachlich und zeitlich belegen. Zu berücksichtigen ist u. a. auch, welche Abteilungen für welche Lernziele verantwortlich sind, wann und wie lange die Auszubildenden an welcher Stelle bleiben.

Der betriebliche Ausbildungsplan sollte nach folgenden Schritten erstellt werden:

- ▶ Bilden von betrieblichen Ausbildungsabschnitten,
- ▶ Zuordnen der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu diesen Ausbildungsabschnitten,
- ▶ Festlegen der Ausbildungsorte und der verantwortlichen Mitarbeiter/-innen,
- ▶ Festlegen der Reihenfolge der Ausbildungsorte und der tatsächlichen betrieblichen Ausbildungszeit,
- ▶ falls erforderlich, Berücksichtigung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen und Abstimmung mit Verbundpartnern.

Weiterhin sind bei der Aufstellung des betrieblichen Ausbildungsplans zu berücksichtigen:

- ▶ persönliche Voraussetzungen der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung),
- ▶ Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten),
- ▶ Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Berufsschulunterricht in Blockform, Planung und Bereitstellung von Ausbildungsmitteln, Erarbeiten von methodischen Hinweisen zur Durchführung der Ausbildung).

Ausbildungsbetriebe erleichtern sich die Erstellung individueller betrieblicher Ausbildungspläne, wenn detaillierte Listen mit betrieblichen Arbeitsaufgaben erstellt werden, die zur Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbildungsordnung geeignet sind. Hierzu sind in den Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan konkrete Anhaltspunkte zu finden.

Muster betrieblicher Ausbildungsplan

2.4 Ausbildungsnachweis

Der Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft) stellt ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule dar und ist im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt. Die Auszubildenden sind verpflichtet, einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Die Form des Ausbildungsnachweises wird im Ausbildungsvertrag festgehalten. Nach der Empfehlung Nr. 156 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) ist der Ausbildungsnachweis von Auszubildenden mindestens wöchentlich zu führen. Diese Empfehlung enthält auch Beispiele für onlinebasierte Anwendungen zum Führen von Ausbildungsnachweisen.

! Die Vorlage eines vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweises ist gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes/§ 36 Absatz 1 Nummer 2 der Handwerksordnung Zulassungsvoraussetzung zur Abschluss-/Gesellenprüfung.

Ausbilder/-innen sollen die Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anhalten. Sie müssen den Auszubildenden Gelegenheit geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen. In der Praxis hat es sich bewährt, dass die Ausbilder/-innen den Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüfen, mit den Auszubildenden besprechen und den Nachweis abzeichnen.

Eine Bewertung der Ausbildungsnachweise nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Prüfungen nicht vorgesehen.

Die schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise sollen den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildende, Ausbilder/-innen, Berufsschullehrer/-innen, Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. gesetzliche Vertreter/-innen der Auszubildenden – nachweisen. Die Ausbildungsnachweise sollten den Bezug der Ausbildung zum Ausbildungsrahmenplan deutlich erkennen lassen.

Grundsätzlich ist der Ausbildungsnachweis eine Dokumentation der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelt werden. In Verbindung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan bietet der Ausbildungsnachweis eine optimale Möglichkeit, die Vollständigkeit der Ausbildung zu planen und zu überwachen. Er kann bei eventuellen Streitfällen als Beweismittel dienen.

Vorteile des elektronischen Ausbildungsnachweises

Seit Oktober 2017 kann der Ausbildungsnachweis elektronisch geführt werden. Viele Auszubildende führen ihn bereits in einem Textverarbeitungsprogramm am Computer. Dieser am PC geschriebene Ausbildungsnachweis ist genau genommen analog: Am Ende der Ausbildungszeit muss der

Ausbildungsnachweis ausgedruckt und handschriftlich unterzeichnet werden.

- ! Ob der Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch geführt wird, muss zu Beginn der Ausbildung im Ausbildungsvertrag vermerkt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 13 Nr. 7 BBiG).

Der elektronische Ausbildungsnachweis wird in einem speziellen Softwareprogramm geführt und bringt viele praktische Neuerungen mit sich. So ist hier z. B. eine elektronische Signatur möglich; der Ausbildungsnachweis wird dem Prüfungsausschuss elektronisch übermittelt – das Ausdrucken der Dateien wird also überflüssig.

Ausbildende können in ihrem Softwareprogramm beispielsweise direkt auf die Ausbildungsnachweise aller Auszubildenden zugreifen oder bekommen diese von ihren Auszubildenden zugesandt. Besonders für Betriebe, die mehrere Auszubildende haben, ist diese Funktion sehr vorteilhaft. In den Online-Tätigkeitsnachweisen füllen die Auszubildenden in vorher festgelegten Intervallen (täglich oder wöchentlich) aus, welche Tätigkeiten sie pro Tag wie lange ausgeführt haben. So behalten die Auszubildenden einen guten Überblick über die einzelnen Einsatzbereiche ihrer Auszubildenden.

Verknüpfung zum Ausbildungsrahmenplan

Mit einem Online-Berichtsheft können Auszubildende und Auszubildende ganz einfach überwachen, wie intensiv die einzelnen Qualifikationen und Berufsbildpositionen des jeweiligen Ausbildungsrahmenplans im Betrieb vermittelt wurden. Einige Programme haben dafür spezielle Funktionen vorgesehen. So müssen Auszubildende beispielsweise jeder Beschäftigung ein Lernziel aus dem jeweiligen Ausbildungsrahmenplan zuordnen. Im Entwicklungsportfolio können Auszubildende und Auszubildende dann direkt einsehen, in welchem zeitlichen Umfang die entsprechenden Berufsbildpositionen im Betrieb vermittelt wurden, und somit auch überwachen, welche Inhalte möglicherweise zu kurz gekommen sind. Ausbildungslücken kann auf diese Weise gezielt entgegensteuert werden. Ist ein Ausbildungsbereich zu kurz gekommen, können Auszubildende im Feedbackgespräch mit den Auszubildenden schnell herausfinden, ob der Betrieb versäumt hat, die Auszubildenden in dem entsprechenden Bereich einzusetzen, oder ob die Auszubildenden die Tätigkeiten im Berichtsheft versehentlich unter einem anderen Lernziel eingeordnet haben.

Weitere Informationen gibt es beispielsweise bei der IHK Berlin:

[<https://www.ihk-berlin.de/ausbildung/infos-fuer-azubis/fuer-azubis/ausbildungsvertrag/ausbildungsnachweis-2282170>]

Beispielhafter Ausbildungsnachweis mit Bezug zum Ausbildungsrahmenplan (täglich)

Name des/der Auszubildenden: Max Mustermann		
Ausbildungsjahr:	1	ggf. ausbildende Abteilung:
Ausbildungswoche:	vom: 01.09.2022	bis: 05.09.2022

	Betriebliche Tätigkeiten, Unterweisungen, betrieblicher Unterricht, sonstige Schulungen, Themen des Berufsschulunterrichts	Lfd. Nr.: Bezug zum Ausbildungsrahmenplan	Stunden
Montag	Einführung in den Ausbildungsbetrieb, Einkleidung, Unfallverhütung	C 1a + C 2a-c	8
Dienstag	Kennenlernen der Abteilungen, Bahnhofsbesichtigung	A 2c	8
Mittwoch	Rechte und Pflichten, Verhalten im Krankheitsfall	C 1b	8
Donnerstag	Kennenlernen Betriebsrat und Jugendvertretung	C 1e	8
Freitag	Geschichte der Eisenbahn, Spurweite, Signale und Weichen, Beteiligte im Bahnbetrieb	A 1a-b, f	8

Durch die nachfolgende Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben bestätigt.

Datum, Unterschrift
Auszubildender/Auszubildende

Datum, Unterschrift
Ausbilder/-in

 Blanko-Muster Ausbildungsnachweis

2.5 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung

2.5.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung

Als Grundlage für die Konzeption von handlungsorientierten Ausbildungsaufgaben bietet sich das Modell der vollständigen Handlung an. Es kommt ursprünglich aus der Arbeitswissenschaft und ist von dort als Lernkonzept in die betriebliche Ausbildung übertragen worden. Nach diesem Modell konstruierte Lern- und Arbeitsaufgaben fördern bei den Auszubildenden die Fähigkeit, selbstständig, selbstkritisch und eigenverantwortlich die im Betrieb anfallenden Arbeitsaufträge zu erledigen.

Bei der Gestaltung handlungsorientierter Ausbildungsaufgaben sind folgende didaktische Überlegungen und Prinzipien zu berücksichtigen:

- ▶ vom Leichten zum Schweren,
- ▶ vom Einfachen zum Zusammengesetzten,
- ▶ vom Nahen zum Entfernten,
- ▶ vom Allgemeinen zum Speziellen,
- ▶ vom Konkreten zum Abstrakten.

Didaktische Prinzipien, deren Anwendung die Erfolgssicherung wesentlich fördern, sind u. a.:

- ▶ Prinzip der **Fasslichkeit des Lernstoffs**
Der Lernstoff sollte für die Auszubildenden verständlich präsentiert werden, um die Motivation zu erhalten. Zu berücksichtigen sind dabei z. B. Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Lernschwierigkeiten der Auszubildenden.
- ▶ Prinzip der **Anschauung**
Durch die Vermittlung konkreter Vorstellungen prägt sich der Lernstoff besser ein:
Anschauung = Fundament der Erkenntnis (Pestalozzi).
- ▶ Prinzip der **Praxisnähe**
Theoretische und abstrakte Inhalte sollten immer einen Praxisbezug haben, um verständlich und einprägsam zu sein.
- ▶ Prinzip der **selbstständigen Arbeit**
Ziel der Ausbildung sind selbstständig arbeitende, verantwortungsbewusste, kritisch und zielstrebig handelnde Mitarbeiter/-innen. Dies kann nur durch entsprechende Ausbildungsmethoden erreicht werden.

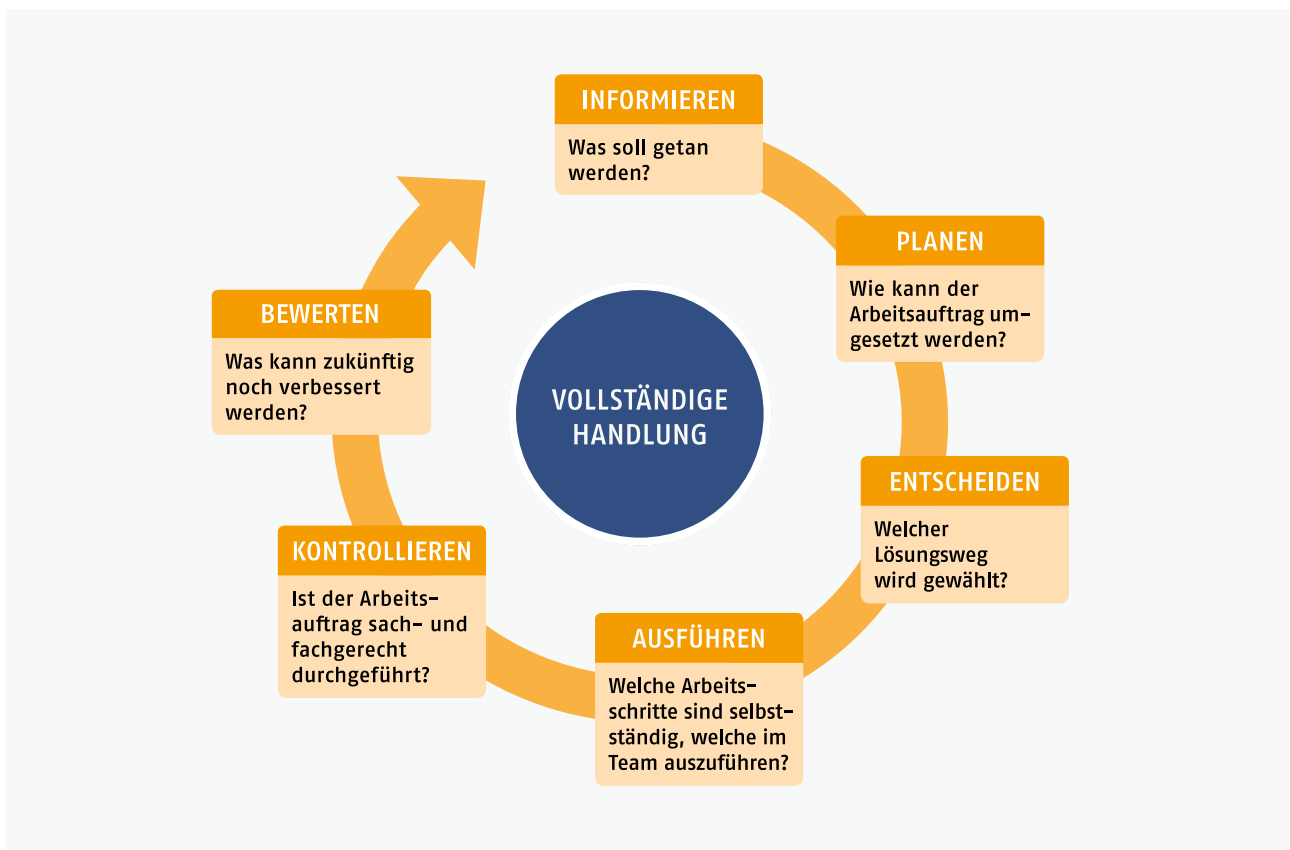


Abbildung 6: Modell der vollständigen Handlung (Quelle: BIBB)

Das **Modell der vollständigen Handlung** besteht aus sechs Schritten, die aufeinander aufbauen und die eine stetige Rückkopplung ermöglichen.

Informieren: Die Auszubildenden erhalten eine Lern- bzw. Arbeitsaufgabe. Um die Aufgabe zu lösen, müssen sie sich selbstständig die notwendigen Informationen beschaffen.

Planen: Die Auszubildenden erstellen einen Arbeitsablauf für die Durchführung der gestellten Lern- bzw. Arbeitsaufgabe.

Entscheiden: Auf der Grundlage der Planung wird in der Regel mit dem Ausbilder bzw. der Ausbilderin ein Fachgespräch geführt, in dem der Arbeitsablauf geprüft und entschieden wird, wie die Aufgabe umzusetzen ist.

Ausführen: Die Auszubildenden führen die in der Arbeitsplanung erarbeiteten Schritte selbstständig aus.

Kontrollieren: Die Auszubildenden überprüfen selbstkritisch die Erledigung der Lern- bzw. Arbeitsaufgabe (Soll-Ist-Vergleich).

Bewerten: Die Auszubildenden reflektieren den Lösungsweg und das Ergebnis der Lern- bzw. Arbeitsaufgabe.

Je nach Wissensstand der Auszubildenden erfolgt bei den einzelnen Schritten eine Unterstützung durch die Ausbilder/-innen. Die Lern- bzw. Arbeitsaufgaben können auch so konzipiert sein, dass sie von mehreren Auszubildenden erledigt werden können. Das fördert den Teamgeist und die betriebliche Zusammenarbeit.

2.5.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden

Mit der Vermittlung der Inhalte des neuen Ausbildungsberufs werden Ausbilder/-innen didaktisch und methodisch immer wieder vor neue Aufgaben gestellt. Sie nehmen verstärkt die Rolle einer beratenden Person ein, um die Auszubildenden zu befähigen, im Laufe der Ausbildung immer mehr Verantwortung zu übernehmen und selbstständiger zu lernen und zu handeln. Dazu sind aktive, situationsbezogene Ausbildungsmethoden (Lehr- und Lernmethoden) erforderlich, die Wissen nicht einfach mit dem Ziel einer „Eins-zu-eins-Reproduktion“ vermitteln, sondern eine selbstgesteuerte Aneignung ermöglichen. Ausbildungsmethoden sind das Werkzeug von Ausbildern und Ausbilderinnen. Sie versetzen die Auszubildenden in die Lage, Aufgaben im betrieblichen Alltag selbstständig zu erfassen, eigenständig zu erledigen und zu kontrollieren sowie ihr Vorgehen selbstkritisch zu reflektieren. Berufliche Handlungskompetenz lässt sich nur durch Handeln in und an berufstypischen Aufgaben erwerben. Für die Erlangung der beruflichen Handlungsfähigkeit sind Methoden gefragt, die folgende Grundsätze besonders beachten:

- ▶ **Lernen für Handeln:** Es wird für das berufliche Handeln gelernt, das bedeutet Lernen an berufstypischen Aufgabenstellungen und Aufträgen.
- ▶ **Lernen durch Handeln:** Ausgangspunkt für ein aktives Lernen ist das eigene Handeln, es müssen also eigene Handlungen ermöglicht werden, mindestens muss aber eine Handlung gedanklich nachvollzogen werden können.
- ▶ **Erfahrungen ermöglichen:** Handlungen müssen die Erfahrungen der Auszubildenden einbeziehen sowie eigene Erfahrungen ermöglichen und damit die Reflexion des eigenen Handelns fördern.
- ▶ **Ganzheitliches nachhaltiges Handeln:** Handlungen sollen ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen und damit der berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozesse ermöglichen, dabei sind ökonomische, rechtliche, ökologische und soziale Aspekte einzubeziehen.
- ▶ **Handeln im Team:** Beruflich gehandelt wird insbesondere in Arbeitsgruppen, Teams oder Projektgruppen. Handlungen sind daher in soziale Prozesse eingebettet, z. B. in Form von Interessengegensätzen oder handfesten Konflikten. Um soziale Kompetenzen entwickeln zu können, sollten Auszubildende in solche Gruppen aktiv eingebunden werden.
- ▶ **Vollständige Handlungen:** Handlungen müssen durch die Auszubildenden weitgehend selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.

Es existiert ein großer Methodenpool von klassischen und handlungsorientierten Methoden sowie von Mischformen, die für Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten einsetzbar sind. Im Hinblick auf die zur Auswahl stehenden Ausbildungsmethoden sollten die Ausbilder und Ausbilderinnen sich folgende Fragen beantworten:

- ▶ Welchem Ablauf folgt die Ausbildungsmethode und für welche Art der Vermittlung ist sie geeignet (z. B. Gruppen-, Team-, Einzelarbeit)?
- ▶ Welche konkreten Ausbildungsinhalte des Berufs können mit der gewählten Ausbildungsmethode erarbeitet werden?
- ▶ Welche Aufgaben übernehmen Auszubildende, welche Auszubildende?
- ▶ Welche Vor- und Nachteile hat die jeweilige Ausbildungsmethode?

Im Folgenden wird eine Auswahl an Ausbildungsmethoden, die sich für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten im Betrieb eignen, vorgestellt:

Digitale Medien

„Ob Computer, Smartphone, Tablet oder Virtual-Reality-Brille – die Einsatzmöglichkeiten für digitale Medien in der beruflichen Bildung sind vielfältig. Doch nicht nur Lernen mit digitalen Medien ist wichtig, genauso entscheidend ist, die Medien selbst als Gegenstand des Lernens zu verstehen, um verantwor-

tungsvoll mit ihnen umgehen zu können. In diesem Zusammenhang ist eine umfassende Medienkompetenz Grundvoraussetzung für Lehrpersonal und auch für die Lernenden selbst.“ (Quelle: BMBF-Flyer „Lernen und Beruf digital verbinden“)

Digitale Medien stellen die Brücke dar, mit der die enge Wechselbeziehung zwischen Ausbildung, wissensintensiver Facharbeit und fortschreitender Technologieentwicklung in einen Zusammenhang gebracht werden kann. Sie unterstützen Lernprozesse in komplexen, sich kontinuierlich wandelnden Arbeitsumgebungen, die ihrerseits in hohem Maße durch die Informationstechnik (IT) geprägt sind. Sie können der selbstgesteuerten Informationsgewinnung dienen, die Kommunikation und den unmittelbaren Erfahrungsaustausch unterstützen, unmittelbar benötigtes Fachwissen über den netzgestützten Zugriff auf Informationen ermöglichen und damit das Lernen im Prozess der Arbeit begleiten. Diese vielfältigen Möglichkeiten bringen auch neue Herausforderungen für das Bildungspersonal mit sich, die einerseits darin liegen, selbst auf dem neuesten Stand zu bleiben, und andererseits darin, sinnvolle Möglichkeiten für die Ausbildung und die Auszubildenden auszuwählen, zu gestalten und zu begleiten.

Digitale Medien sind in diesem skizzierten Rahmen explizit als Teil eines umfangreichen Bildungs- und Managementkonzeptes zu verstehen. Auszubildende, Bildungspersonal und ausgebildete Fachkräfte können heute mobil miteinander interagieren, elektronische Portfolios sind in der Lage, Ausbildungsverläufe, berufliche Karrierewege und Kompetenzentwicklungen kontinuierlich zu dokumentieren. Über gemeinsam gewährte Zugriffsrechte auf ihre elektronischen Berichtshefte können Auszubildende z. B. mit dem betrieblichen und berufsschulischen Bildungspersonal gemeinsam den Ausbildungsverlauf planen, begleiten, steuern und gezielt individuelle betriebliche Karrierewege fördern. Erfahrungswissen kann in Echtzeit ausgetauscht und dokumentiert werden.

Gruppen-Experten-Rallye

Bei dieser Methode agieren die Auszubildenden/Lernenden gleichzeitig auch als Ausbildende/Lehrende. Es werden Stamm- und Expertengruppen gebildet, wobei die Lernenden sich erst eigenverantwortlich und selbstständig in Gruppenarbeit exemplarisch Wissen über einen Teil des zu bearbeitenden Themas erarbeiten, welches sie dann in einer nächsten Phase ihren Mitlernenden in den Stammgruppen vermitteln. Alle erarbeiten sich so ein gemeinsames Wissen, zu dem jeder/jede einen Beitrag leistet, sodass eine positive gegenseitige Abhängigkeit (Interdependenz) entsteht, wobei alle Beiträge wichtig sind. Wesentlich an der Methode ist, dass jeder/jede Lernende aktiv (d. h. in einer Phase auch zum Lehrer/zur Lehrerin) wird. Ein Test schließt als Kontrolle das Verfahren ab und überprüft die Wirksamkeit. Die Methode wird auch Gruppenpuzzle genannt.

Juniorfirma

Eine Juniorfirma ist eine zeitlich begrenzte, reale Abteilung innerhalb eines Unternehmens und hat den Vorteil, dass sie das wirkliche Betriebsgeschehen nicht belastet. Die Auszubildenden führen die Juniorfirma selbstständig und in eigener Verantwortung mit umfassenden Aufgabenstellungen, wie sie auch im wirklichen Unternehmen zu beobachten sind. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zu anderen Ausbildungsmethoden ist, dass die Juniorfirma auf Gewinn angelegt ist und ggf. die Ausbildungskosten senkt.

Ausbilder/-innen treten im Rahmen der Juniorfirma üblicherweise in einer zurückhaltenden, moderierenden Rolle auf. Alle Tätigkeiten wie Planen, Informieren, Entscheiden, Ausführen, Kontrollieren und Auswerten sollten möglichst auf die Auszubildenden übertragen werden.

Die Juniorfirma stellt eine „Learning by Doing“-Methode dar. Sie fördert u. a. fachliche Qualifikationen, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit, Teamgeist und soziale Kompetenz der Auszubildenden.

Lerninseln

Lerninseln sind kleine Ausbildungswerkstätten innerhalb eines Unternehmens, in denen die Auszubildenden während der Arbeit qualifiziert werden. Unter der Anleitung der Ausbilder/-innen werden Arbeitsaufgaben, die auch im normalen Arbeitsprozess behandelt werden, in Gruppenarbeit selbstständig bearbeitet. Allerdings ist in der Lerninsel mehr Zeit vorhanden, um die betrieblichen Arbeiten pädagogisch aufbereitet und strukturiert durchzuführen. Das Lernen begleitet die Arbeit, sodass berufliches Arbeiten und Lernen in einer Wechselbeziehung stehen. Lerninseln sollen die Handlungsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden fördern. Sie stellen eine Lernform in der betrieblichen Wirklichkeit dar, in der Auszubildende und langjährig tätige Mitarbeiter/-innen gemeinsam lernen und arbeiten. Ihre Zusammenarbeit ist durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess gekennzeichnet, da dem Lerninseltteam sehr daran gelegen ist, die Arbeits- und Lernprozesse innerhalb des Unternehmens ständig zu verbessern und weiterzuentwickeln. Lerninseln eignen sich sehr gut, um handlungs- und prozessorientiert auszubilden.

Leittexte

Bei der Leittextmethode werden komplexe Ausbildungsinhalte textgestützt und -gesteuert bearbeitet. Dabei wird oft das Modell der vollständigen Handlung zugrunde gelegt.

Die Lernenden arbeiten sich selbstständig in Kleingruppen von drei bis fünf Personen in eine Aufgabe oder ein Problem ein. Dazu erhalten sie Unterlagen mit Leitfragen und Leittexten und/oder Quellenhinweisen, die sich mit der Thematik befassen, wobei die Leitfragen als Orientierungshilfe beim Bearbeiten der Leittexte dienen. Anschließend erfolgt die praktische oder theoretische Umsetzung.

Diese Methode ist für die Lehrenden bei der Ersterstellung mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden, da vor Beginn die Informationen dem Kenntnisstand der Lernenden entsprechend aufgearbeitet werden müssen. Von den Lernenden verlangt die Methode einen hohen Grad an Eigeninitiative und Selbstständigkeit und trainiert neben der Fach- und Methodenkompetenz auch die Sozialkompetenz.

Projektarbeit

Projektarbeit ist das selbstständige Bearbeiten einer Aufgabe oder eines Problems durch eine Gruppe – von der Planung über die Durchführung bis zur Präsentation des Ergebnisses. Projektarbeit ist eine Methode demokratischen und handlungsorientierten Lernens, bei der sich Lernende zur Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems zusammenfinden, um in größtmöglicher Eigenverantwortung immer auch handelnd-lernend tätig zu sein.

Ein Team von Auszubildenden bearbeitet eine berufstypische Aufgabenstellung, z. B. die Entwicklung eines Produktes, die Organisation einer Veranstaltung oder die Verbesserung einer Dienstleistung. Gemäß der Aufgabenstellung ist ein Produkt zu entwickeln; alle für die Realisierung nötigen Arbeitsschritte sind selbstständig zu planen, auszuführen und zu dokumentieren.

Ausbilder/-innen führen in ihrer Rolle als Moderatoren und Moderatorinnen in das Projekt ein, organisieren den Prozess und bewerten das Ergebnis mit den Auszubildenden. Neben fachbezogenem Wissen eignen sich die Auszubildenden Schlüsselqualifikationen an. Sie lernen komplexe Aufgaben und Situationen kennen, entwickeln die Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstreflexion und erwerben methodische und soziale Kompetenzen während der unterschiedlichen Projektphasen. Die Projektmethode bietet mehr Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum, setzt aber auch mehr Vorkenntnisse der Auszubildenden voraus.

Rollenspiele

Stehen soziale Interaktionen, z. B. Kundenberatung, Reklamationsbearbeitung, Verkaufsgespräch oder Konfliktgespräch, im Vordergrund des Lernprozesses, sind Rollenspiele eine probate Ausbildungsmethode. Ausbildungssituationen werden simuliert und können von den Auszubildenden „eingeübt“ werden. Hierbei können insbesondere Wahrnehmung, Empathie, Flexibilität, Offenheit, Kooperations-, Kommunikations- und Problemlösefähigkeit entwickelt werden. Außerdem werden durch Rollenspiele vor allem Selbst- und Fremdbeobachtungsfähigkeiten geschult. Die Ausbilder/-innen übernehmen in der Regel die Rolle der Moderatoren und Moderatorinnen und weisen in das Rollenspiel ein.

Vier-Stufen-Methode der Arbeitsunterweisung

Diese nach wie vor häufig angewandte Methode basiert auf dem Prinzip des Vormachens, Nachmachens, Einübens und der Reflexion/des Feedbacks unter Anleitung der Ausbilder/-innen. Mit ihr lassen sich psychomotorische Lernziele vor allem im Bereich der Grundfertigkeiten erarbeiten.

Weitere Informationen:

- Methodenpool Uni Köln
[<http://methodenpool.uni-koeln.de>]
- Forum für AusbilderInnen
[<https://www.foraus.de>]
- BMBF-Förderprogramm
[<https://www.qualifizierungdigital.de>]

2.5.3 Checklisten

Planung der Ausbildung

Anerkennung als Ausbildungsbetrieb	▶ Ist der Betrieb von der zuständigen Stelle (Kammer) als Ausbildungsbetrieb anerkannt?
Rechtliche Voraussetzungen	▶ Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung vorhanden, d. h., ist die persönliche und fachliche Eignung nach §§ 28 und 30 BBiG gegeben?
Ausbildereignung	▶ Hat die ausbildende Person oder ein von ihr bestimmter Ausbilder bzw. eine von ihr bestimmte Ausbilderin die erforderliche Ausbildungseignung erworben?
Ausbildungsplätze	▶ Sind geeignete betriebliche Ausbildungsplätze vorhanden?
Ausbilder und Ausbilderinnen	▶ Sind neben den verantwortlichen Ausbildern und Ausbilderinnen ausreichend Fachkräfte in den einzelnen Ausbildungsstellen und –bereichen für die Unterweisung der Auszubildenden vorhanden? ▶ Ist der zuständigen Stelle eine für die Ausbildung verantwortliche Person genannt worden?
Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	▶ Ist der Betrieb in der Lage, alle fachlichen Inhalte der Ausbildungsordnung zu vermitteln? Sind dafür alle erforderlichen Ausbildungsstellen und –bereiche vorhanden? Kann oder muss auf zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildungsstellen, Verbundbetriebe) zurückgegriffen werden?
Werbung um Auszubildende	▶ Welche Aktionen müssen gestartet werden, um das Unternehmen für Interessierte als attraktiven Ausbildungsbetrieb zu präsentieren (z. B. Kontakt zur zuständigen Arbeitsagentur aufnehmen, Anzeigen in Tageszeitungen oder Jugendzeitschriften schalten, Betrieb auf Berufsorientierungsmessen präsentieren, Betriebspraktika anbieten)?
Berufsorientierung	▶ Gibt es im Betrieb die Möglichkeit, ein Schülerpraktikum anzubieten und zu betreuen? ▶ Welche Schulen würden sich als Kooperationspartner eignen?
Auswahlverfahren	▶ Sind konkrete Auswahlverfahren (Einstellungstests) sowie Auswahlkriterien für Auszubildende festgelegt worden?
Klare Kommunikation mit Bewerbern	▶ Eingangsbestätigung nach Eingang der Bewerbungen versenden?
Vorstellungsgespräch	▶ Wurde festgelegt, wer die Vorstellungsgespräche mit den Bewerbern und Bewerberinnen führt und wer über die Einstellung (mit-)entscheidet?
Gesundheitsuntersuchung	▶ Ist die gesundheitliche und körperliche Eignung der Auszubildenden vor Abschluss des Ausbildungsvertrages festgestellt worden (Jugendarbeitsschutzgesetz)?
Sozialversicherungs- und Steuerunterlagen	▶ Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor (ggf. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis)?
Ausbildungsvertrag, betrieblicher Ausbildungsplan	▶ Ist der Ausbildungsvertrag formuliert und von der ausbildenden Person und den Auszubildenden (ggf. gesetzl. Vertreter/-in) unterschrieben? ▶ Ist ein individueller betrieblicher Ausbildungsplan erstellt? ▶ Ist den Auszubildenden sowie der zuständigen Stelle (Kammer) der abgeschlossene Ausbildungsvertrag einschließlich des betrieblichen Ausbildungsplans zugestellt worden?
Berufsschule	▶ Sind die Auszubildenden bei der Berufsschule angemeldet worden?
Ausbildungsunterlagen	▶ Stehen Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan, ggf. Rahmenlehrplan sowie ein Exemplar des Berufsbildungsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Betrieb zur Verfügung?

Planung der Ausbildung

Die ersten Tage der Ausbildung

Planung	▶ Sind die ersten Tage strukturiert und geplant?
Zuständige Mitarbeiter/-innen	▶ Sind alle zuständigen Mitarbeiter/-innen informiert, dass neue Auszubildende in den Betrieb kommen?
Aktionen, Räumlichkeiten	▶ Welche Aktionen sind geplant? Beispiele: Vorstellung des Betriebs, seiner Organisation und inneren Struktur, der für die Ausbildung verantwortlichen Personen, ggf. eine Betriebsrallye durchführen. ▶ Kennenlernen der Sozialräume
Rechte und Pflichten	▶ Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Auszubildende wie für Ausbilder/-innen und Betrieb aus dem Ausbildungsvertrag?
Unterlagen	▶ Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor?
Anwesenheit/Abwesenheit	▶ Was ist im Verhinderungs- und Krankheitsfall zu beachten? ▶ Wurden die betrieblichen Urlaubsregelungen erläutert?
Probezeit	▶ Wurde die Bedeutung der Probezeit erläutert?
Finanzielle Leistungen	▶ Wurde die Ausbildungsvergütung und ggf. betriebliche Zusatzleistungen erläutert?
Arbeitssicherheit	▶ Welche Regelungen zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung gelten im Unternehmen? ▶ Wurde die Arbeitskleidung bzw. Schutzkleidung übergeben? ▶ Wurde auf die größten Unfallgefahren im Betrieb hingewiesen?
Arbeitsmittel	▶ Welche speziellen Arbeitsmittel stehen für die Ausbildung zu Verfügung?
Arbeitszeit	▶ Welche Arbeitszeitregelungen gelten für die Auszubildenden?
Betrieblicher Ausbildungsplan	▶ Wurde der betriebliche Ausbildungsplan erläutert?
Ausbildungsnachweis	▶ Wie sind die schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise zu führen (Form, zeitliche Abschnitte: Woche, Monat)? ▶ Wurde die Bedeutung der Ausbildungsnachweise für die Prüfungszulassung erläutert?
Berufsschule	▶ Welche Berufsschule ist zuständig? ▶ Wo liegt sie und wie kommt man dorthin?
Prüfungen	▶ Wurde die Prüfungsform erklärt und auf die Prüfungszeitpunkte hingewiesen?

Platz für eigene Notizen

 Die ersten Tage der Ausbildung

Pflichten des ausbildenden Betriebes bzw. des Ausbilders/der Ausbilderin

Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	▶ Vermittlung von sämtlichen im Ausbildungsrahmenplan vorgeschriebenen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten
Wer bildet aus?	▶ Selbst ausbilden oder einen/eine persönlich und fachlich geeigneten/geeignete Ausbilder/-in ausdrücklich damit beauftragen
Rechtliche Rahmenbedingungen	▶ Beachten der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsvereinbarungen und Ausbildungsvertrag sowie der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
Abschluss Ausbildungsvertrag	▶ Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit den Auszubildenden, Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (Kammer)
Freistellen der Auszubildenden	▶ Freistellen für Berufsschule, angeordnete überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen sowie für Prüfungen
Ausbildungsvergütung	▶ Zahlen einer Ausbildungsvergütung, Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen
Ausbildungsplan	▶ Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die betriebliche Praxis, vor allem durch Erstellen von betrieblichen Ausbildungsplänen
Ausbildungsarbeitsplatz, Ausbildungsmittel	▶ Gestaltung eines „Ausbildungsarbeitsplatzes“ entsprechend den Ausbildungsinhalten ▶ Kostenlose Zurverfügungstellung aller notwendigen Ausbildungsmittel, auch zur Ablegung der Prüfungen
Ausbildungsnachweis	▶ Form des Ausbildungsnachweises (schriftlich oder elektronisch) im Ausbildungsvertrag festlegen ▶ Vordrucke für schriftliche Ausbildungsnachweise bzw. Downloadlink den Auszubildenden zur Verfügung stellen ▶ Die Auszubildenden zum Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und diese regelmäßig kontrollieren ▶ Den Auszubildenden Gelegenheit geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen
Übertragung von Tätigkeiten	▶ Ausschließliche Übertragung von Tätigkeiten, die dem Ausbildungszweck dienen
Charakterliche Förderung	▶ Charakterliche Förderung, Bewahrung vor sittlichen und körperlichen Gefährdungen, Wahrnehmen der Aufsichtspflicht
Zeugnis	▶ Ausstellen eines Ausbildungszeugnisses am Ende der Ausbildung

Platz für eigene Notizen



Pflichten des ausbildenden Betriebes bzw. des Ausbilders/der Ausbilderin

Pflichten der Auszubildenden

Sorgfalt	▶ Sorgfältige Ausführung der im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben
Aneignung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten	▶ Aktives Aneignen aller Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um die Ausbildung erfolgreich abzuschließen
Weisungen	▶ Weisungen folgen, die den Auszubildenden im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildern bzw. Ausbilderinnen oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, soweit diese Personen als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind
Anwesenheit	▶ Anwesenheitspflicht ▶ Nachweispflicht bei Abwesenheit
Berufsschule, überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen	▶ Teilnahme am Berufsschulunterricht sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
Betriebliche Ordnung	▶ Beachten der betrieblichen Ordnung, pflegliche Behandlung aller Arbeitsmittel und Einrichtungen
Geschäftsgeheimnisse	▶ Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen bewahren
Ausbildungsnachweis	▶ Führen und regelmäßiges Vorlegen der schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise
Prüfungen	▶ Ablegen aller Prüfungsteile

Platz für eigene Notizen

 **Pflichten der Auszubildenden**

2.6 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung

Was ist nachhaltige Entwicklung?

Der 2012 ins Leben gerufene Rat für Nachhaltige Entwicklung definiert sie folgendermaßen: „Nachhaltige Entwicklung heißt, Umweltgesichtspunkte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Zukunftsfähig wirtschaften bedeutet also: Wir müssen unseren Kindern und Enkelkindern ein intaktes ökologisches, soziales und ökonomisches Gefüge hinterlassen. Das eine ist ohne das andere nicht zu haben.“

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Gemeint ist eine Bildung, die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigt: Wie beeinflussen meine Entscheidungen Menschen nachfolgender Generationen oder in anderen Erdteilen? Welche Auswirkungen hat es beispielsweise, wie ich konsumiere, welche Fortbewegungsmittel ich nutze oder welche und wie viel Energie ich verbrauche? Welche globalen Mechanismen führen zu Konflikten, Terror und Flucht? Bildung für nachhaltige Entwicklung ermöglicht es jedem Einzelnen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.

Quelle: BNE-Portal [<https://www.bne-portal.de>]

Nachhaltige Entwicklung als Bildungsauftrag

Eine nachhaltige Entwicklung ist nur dann möglich, wenn sich viele Menschen auf diese Leitidee als Handlungsmaxime einlassen, sie mittragen und umsetzen helfen. Dafür Wissen und Motivation zu vermitteln, ist die Aufgabe einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. Auch die Berufsausbildung kann ihren Beitrag dazu leisten, steht sie doch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem beruflichen Handeln in der gesamten Wertschöpfungskette. In kaum einem anderen Bildungsbereich hat der Erwerb von Kompetenzen für nachhaltiges Handeln eine so große Auswirkung auf die Zukunftsfähigkeit wirtschaftlicher, technischer, sozialer und ökologischer Entwicklungen wie in den Betrieben der Wirtschaft und anderen Stätten beruflichen Handelns. Aufgabe der Berufsbildung ist es daher, die Menschen auf allen Ebenen zu befähigen, Verantwortung zu übernehmen, effizient mit Ressourcen umzugehen und nachhaltig zu wirtschaften sowie die Globalisierung gerecht und sozial verträglich zu gestalten. Dazu müssen Personen in die Lage versetzt werden, sich die ökologischen, sozialen und ökonomischen Bezüge ihres Handelns und sich daraus ergebende Spannungsfelder deutlich zu machen und abzuwägen.

Nachhaltige Entwicklung erweitert die beruflichen Fähigkeiten

Nachhaltige Entwicklung bietet auch Chancen für eine Qualitätssteigerung und Modernisierung der Berufsausbildung – sie muss in nachvollziehbaren praktischen Beispielen veranschaulicht werden.

Nachhaltige Entwicklung zielt auf Zukunftsgestaltung und erweitert damit das Spektrum der beruflichen Handlungskompetenz um die folgenden Aspekte:

- ▶ Reflexion und Bewertung der direkten und indirekten Wirkungen beruflichen Handelns auf die Umwelt sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen heutiger und zukünftiger Generationen;
- ▶ Prüfung des eigenen beruflichen Handelns, des Betriebes und seiner Produkte und Dienstleistungen auf Zukunftsfähigkeit;
- ▶ kompetente Mitgestaltung von Arbeit, Wirtschaft und Technik;
- ▶ Umsetzung von nachhaltigem Energie- und Ressourcenmanagement im beruflichen und alltäglichen Handeln auf der Grundlage von Wissen, Werteeinstellungen und Kompetenzen;
- ▶ Beteiligung am betrieblichen und gesellschaftlichen Dialog über nachhaltige Entwicklung.

Umsetzung in der Ausbildung

Berufsbildung für eine nachhaltige Entwicklung geht über das Instruktionslernen hinaus und muss Rahmenbedingungen schaffen, die den notwendigen Kompetenzerwerb fördern. Hierzu gehört es auch, Lernsituationen zu gestalten, die mit Widersprüchen zwischen ökologischen und ökonomischen Zielen konfrontieren und Anreize schaffen, Entscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu treffen bzw. vorzubereiten.

Folgende Leitfragen können bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Berufsausbildung zur Planung von Lernsituationen und zur Reflexion betrieblicher Arbeitsaufgaben herangezogen werden:

- ▶ Welche sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekte sind in der beruflichen Tätigkeit zu beachten?
- ▶ Welche lokalen, regionalen und globalen Auswirkungen bringen die hergestellten Produkte und erbrachten Dienstleistungen mit sich?
- ▶ Welche längerfristigen Folgen sind mit der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen verbunden?
- ▶ Wie können diese Produkte und Dienstleistungen nachhaltiger gestaltet werden?
- ▶ Welche Materialien und Energien werden in Arbeitsprozessen und den daraus folgenden Anwendungen verwendet?

- ▶ Wie können diese effizient und naturverträglich eingesetzt werden?
- ▶ Welche Produktlebenszyklen und Prozessketten sind bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen miteinzubeziehen und welche Gestaltungsmöglichkeiten sind im Rahmen der beruflichen Tätigkeit vorhanden?

Weitere Informationen:

- Nachhaltigkeit in der Berufsbildung (BIBB) [<https://www.bibb.de/de/709.php>]
- Lexikon der Nachhaltigkeit der Aachener Stiftung Kathy Beys [<https://www.nachhaltigkeit.info>]

3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung

In der dualen Berufsausbildung wirken die Lernorte Ausbildungsbetrieb und Berufsschule zusammen (§ 2 Absatz 2 BBiG, Lernortkooperation). Ihr gemeinsamer Bildungsauftrag ist die Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit. Nach der Rahmenvereinbarung [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-RV-Berufsschule.pdf] der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Berufsschule von 1991 und der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1979/1979_06_01-Abschluss-Berufsschule.pdf] von 1979 hat die Berufsschule darüber hinaus die Erweiterung allgemeiner Bildung zum Ziel. Die Auszubildenden werden befähigt, berufliche Aufgaben wahrzunehmen sowie die Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung mitzugestalten. Ziele und Inhalte des berufsbezogenen Berufsschulunterrichts werden für jeden Beruf in einem Rahmenlehrplan der KMK festgelegt.

Die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen erfolgt grundsätzlich in zeitlicher und personeller Verzahnung mit der Erarbeitung des Ausbildungsrahmenplans, um eine gute Abstimmung sicherzustellen (Handreichung der Kultusministerkonferenz, Berlin 2021 [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_06_17-GEP-Handreichung.pdf]).

Diese Abstimmung zwischen betrieblichem Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan wird in der Entsprechungsliste dokumentiert. Der Rahmenlehrplanausschuss wird von der KMK eingesetzt, Mitglieder sind Lehrer/-innen aus verschiedenen Bundesländern.

Entsprechungsliste

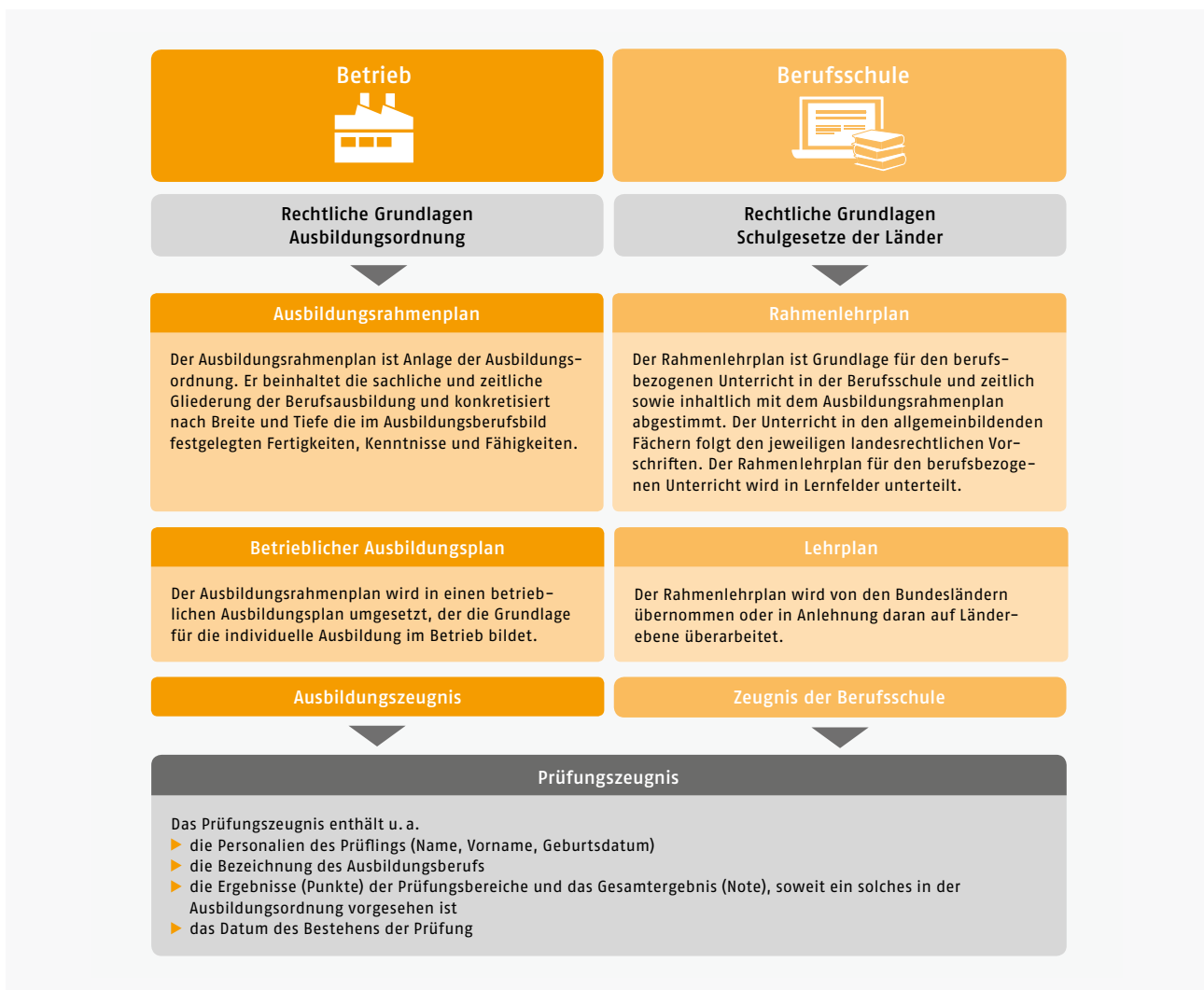


Abbildung 7: Übersicht Betrieb – Berufsschule (Quelle: BIBB)

3.1 Lernfeldkonzept und die Notwendigkeit der Kooperation der Lernorte

Seit 1996 sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK) für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule nach Lernfeldern strukturiert. Intention der Einführung des Lernfeldkonzeptes war die von der Wirtschaft angemahnte stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis. Die kompetenzorientiert formulierten Lernfelder konkretisieren das Lernen in beruflichen Handlungen. Sie orientieren sich an konkreten beruflichen sowie an individuellen und gesellschaftlichen Aufgabenstellungen und berufstypischen Handlungssituationen.

„Ausgangspunkt des lernfeldbezogenen Unterrichts ist nicht (...) die fachwissenschaftliche Theorie, zu deren Verständnis bei der Vermittlung möglichst viele praktische Beispiele herangezogen wurden. Vielmehr wird von beruflichen Problemstellungen ausgegangen, die aus dem beruflichen Handlungsfeld entwickelt und didaktisch aufbereitet werden. Das für die berufliche Handlungsfähigkeit erforderliche Wissen wird auf dieser Grundlage generiert.“

Die Mehrdimensionalität, die Handlungen kennzeichnet (z. B. ökonomische, rechtliche, mathematische, kommunikative, soziale Aspekte), erfordert eine breitere Betrachtungsweise als die Perspektive einer einzelnen Fachdisziplin. Deshalb sind fachwissenschaftliche Systematiken in eine übergreifende Handlungssystematik integriert. Die zu vermittelnden Fachbezüge, die für die Bewältigung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind, ergeben sich aus den Anforderungen der Aufgabenstellungen. Unmittelbarer Praxisbezug des erworbenen Wissens wird dadurch deutlich und das Wissen in den neuen Kontext eingebunden.

Für erfolgreiches, lebenslanges Lernen sind Handlungs- und Situationsbezug sowie die Betonung eigenverantwortlicher Schüleraktivitäten erforderlich. Die Vermittlung von korrespondierendem Wissen, das systemorientierte vernetzte Denken und Handeln sowie das Lösen komplexer und exemplarischer Aufgabenstellungen werden im Rahmen des Lernfeldkonzeptes mit einem handlungsorientierten Unterricht in besonderem Maße gefördert. Dabei ist es in Abgrenzung und zugleich notwendiger Ergänzung der betrieblichen Ausbildung unverzichtbare Aufgabe der Berufsschule, die jeweiligen Arbeits- und Geschäftsprozesse im Rahmen der Handlungssystematik auch in den Erklärungszusammenhang zugehöriger Fachwissenschaften zu stellen und gesellschaftliche Entwicklungen zu reflektieren. Die einzelnen Lernfelder sind durch die Handlungskompetenz mit inhaltlichen Konkretisierungen und die Zeitrichtwerte beschrieben. Sie sind aus Handlungsfeldern des jeweiligen Berufes entwickelt und orientieren sich an berufsbezogenen Aufgabenstellungen innerhalb zusammengehöriger Arbeits- und Geschäftsprozesse. Dabei sind die Lernfelder über den Ausbildungsverlauf hinweg didaktisch so strukturiert, dass eine Kompetenzentwicklung spiralcurricular erfolgen kann.⁴⁴

Mit der Einführung des Lernfeldkonzeptes wird die Lernortkooperation als wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des dualen Systems und für dessen Qualität angesehen.⁵ Das Zusammenwirken von Betrieben und Berufsschulen spielt bei der Umsetzung des Rahmenlehrplans eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, berufliche Probleme, die für die Betriebe relevant sind, als Ausgangspunkt für den Unterricht zu identifizieren und als Lernsituationen aufzubereiten. In der Praxis kann die Lernortkooperation je

nach regionalen Gegebenheiten eine unterschiedliche Intensität aufweisen, aber auch zu gemeinsamen Vorhaben führen.

Der Rahmenlehrplan wird in der didaktischen Jahresplanung umgesetzt, einem umfassenden Konzept zur Unterrichtsgestaltung. Sie ist in der Berufsschule zu leisten und setzt fundierte Kenntnisse betrieblicher Arbeits- und Geschäftsprozesse voraus, die die Ausbilder/-innen und Lehrer/-innen z. B. durch Betriebsbesuche, Hospitationen oder Arbeitskreise erwerben.

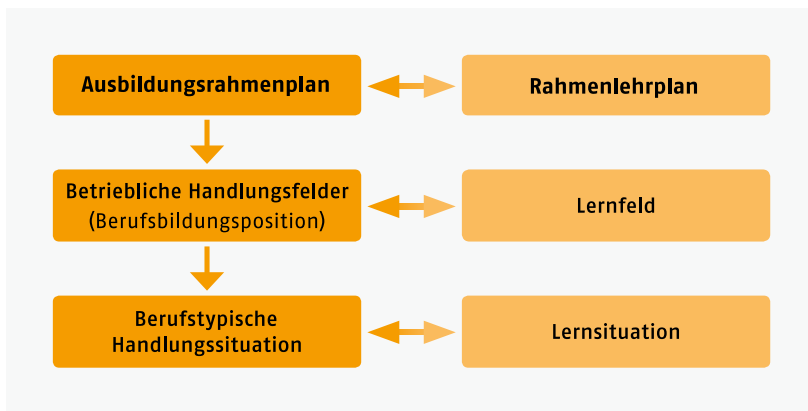


Abbildung 8: Plan – Feld – Situation (Quelle: BIBB)

4 Handreichung der KMK für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen, 2021, S. 10 [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_06_17-GEP-Handreichung.pdf]

5 Lipsmeier, Antonius: Lernortkooperation. In: Euler, Dieter (Hrsg.): Handbuch der Lernortkooperation. Bd. 1: Theoretische Fundierung. Bielefeld 2004, S. 60–76.

Die Bundesländer stellen für den Prozess der didaktischen Jahresplanung Arbeitshilfen zur Verfügung, die bekanntesten sind die aus Bayern und Nordrhein-Westfalen.^{6,7} Kern der didaktischen Jahresplanung sind die **Lernsituationen**. Sie gliedern und gestalten die Lernfelder für den schulischen Lernprozess aus, stellen also kleinere thematische Einheiten innerhalb eines Lernfeldes dar. Die beschriebenen Kompetenzerwartungen werden exemplarisch umgesetzt, indem Lernsituationen berufliche Aufgaben und Handlungsabläufe aufnehmen und für den Unterricht didaktisch und methodisch aufbereiten. Insgesamt orientieren sich Lernsituationen am Erwerb umfassender Handlungskompetenz und unterstützen in ihrer Gesamtheit die Entwicklung aller im Lernfeld beschriebenen Kompetenzdimensionen. Der didaktische Jahresplan listet alle Lernsituationen in dem jeweiligen Bildungsgang auf und dokumentiert alle Kompetenzdimensionen, die Methoden, Sozialformen, Verknüpfungen, Verantwortlichkeiten sowie die Bezüge zu den allgemeinbildenden Unterrichtsfächern.

Die Arbeitsschritte, die für die Entwicklung von Lernsituationen erforderlich sind, können auf die betriebliche Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans zur Entwicklung von Lern- und Arbeitsaufgaben oder von lernortübergreifenden Projekten übertragen werden. Zur Nutzung von Synergieeffekten bei der Umsetzung von Rahmenlehrplänen hat die KMK in ihrer Handreichung vereinbart, dass der jeweilige Rahmenlehrplanausschuss exemplarisch eine oder mehrere Lernsituationen zur Umsetzung von Lernfeldern entwickelt. Dabei können auch Verknüpfungsmöglichkeiten zu berufsübergreifenden Lernbereichen, zu verfügbaren Materialien oder Medien und exemplarischen Beispielen für den Unterricht aufgezeigt werden. Die Darstellung erfolgt jeweils in der Form, die für das federführende Bundesland üblich ist.

3.2 Rahmenlehrplan

3.2.1 Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport und zur Eisenbahnerin im Betriebsdienst Lokführerin und Transport sowie zum Eisenbahner in der Zugverkehrssteuerung und zur Eisenbahnerin in der Zugverkehrssteuerung ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung in den eisenbahntechnischen Verkehrsberufen vom 14. März 2022 (BGBl. I S. 433) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Eisenbahner im Betriebsdienst/Eisenbahnerin im Betriebsdienst (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.04.2004) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Die für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde erforderlichen Kompetenzen werden auf der Grundlage

des „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.06.2021) vermittelt.

In Ergänzung des Berufsbildes [https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/eilok22] sind folgende Aspekte im Rahmen des Berufsschulunterrichtes bedeutsam:

Der Beruf Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport und Eisenbahnerin im Betriebsdienst Lokführerin und Transport sowie Eisenbahner in der Zugverkehrssteuerung und Eisenbahnerin in der Zugverkehrssteuerung ist ein traditioneller Beruf von gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und umweltpolitischer Bedeutung. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten in einem breiten Spektrum von Betrieben, in denen Personen befördert und Güter transportiert oder Verkehre geleitet werden. Von besonderer Bedeutung ist der Sicherheitsgedanke im Eisenbahnbetrieb, gefolgt vom Qualitätsanspruch.

Während ihrer Arbeit berücksichtigen die Lernenden sowohl rechtliche, betriebsinterne, ökonomische und ökologische Aspekte und nutzen aktuelle Informations- und Kommunikationssysteme zur Bearbeitung von Aufträgen, zur Dokumentation und zur Präsentation der Arbeitsergebnisse. Es werden aus Fehlerdiagnosen Folgerungen für die Fehlerbeseitigung abgeleitet und es wird in der berufseigenen Fachsprache mit internen und externen sowie interdisziplinär mit anderen Beteiligten am Eisenbahnverkehr kommuniziert. Fremdsprachliche Kommunikation ist für die Zukunft sinnvoll, jedoch nicht in allen Lernfeldern explizit aufgeführt bzw. umsetzbar.

Aufgabe des berufsbezogenen Unterrichts der Berufsschule ist es, den Schülerinnen und Schülern den Erwerb einer ganzheitlichen beruflichen Handlungskompetenz zu ermöglichen. Daher sind im Rahmenlehrplan die Lernfelder sowie deren Ziele und Inhalte konsequent aus beruflichen Handlungssituationen des Eisenbahnbetriebs abgeleitet. Es wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht immer möglich sein, bestimmte berufliche Handlungen in der Berufsschule von den Lernenden durchführen zu lassen. In diesen Fällen ist die Lehrkraft gefordert, diese Handlungen z. B. am Modell oder als Simulation durchzuführen oder gedanklich nachvollziehen zu lassen.

Die Lernfelder bauen spiralförmig aufeinander auf und sind methodisch-didaktisch so umzusetzen, dass sie zu einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz führen. Durch das Unterrichtsarrangement nach dem Prinzip der vollständigen Handlung sollen vor allem die Fach-, Kommunikations-, Selbst- und Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler in den Lernfeldern situativ und individuell unter besonderer Berücksichtigung eisenbahntypischer Sachverhalte gefördert werden.

6 Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Abteilung Berufliche Schulen, Didaktische Jahresplanung [<https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/didaktische-jahresplanung/>], Kompetenzorientierten Unterricht systematisch planen, München 2012.

7 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Didaktische Jahresplanung [https://broschuerenservice.nrw.de/default/shop/Didaktische_Jahresplanung/24/], Pragmatische Handreichung für die Fachklassen des dualen Systems, Düsseldorf 2017.

Die in den Lernfeldern formulierten Kompetenzen beschreiben den Qualifikationsstand am Ende des Lernprozesses und stellen den Mindestumfang dar. Bestimmungen zur Arbeits- und Betriebssicherheit sind auch dort zu berücksichtigen, wo sie nicht explizit erwähnt werden.

Die Ausbildungsstruktur gliedert sich in zwei Ausbildungsphasen. Die Inhalte der Lernfelder 1 bis 4 (Phase 1) werden gemeinsam in beiden Berufen beschult. Es wird ein Schwerpunkt auf die grundlegenden Kompetenzen im Kontext typisch beruflicher und berufsübergreifender Handlungsabläufe des Eisenbahnbetriebes gelegt. Berufsprofilgebende Aspekte sind durch die Auswahl geeigneter Beispiele zu berücksichtigen. Die in den Lernfeldern 1 bis 4 erlangten Kompetenzen bilden die Grundlage des Kompetenzerwerbes der Schülerinnen und Schüler im zweiten und dritten Ausbildungsjahr für beide Berufe.

Die Inhalte der darauf aufbauenden zweiten, berufsspezifischen Phase sind auf die fachlichen Unterschiede der beruflichen Handlungskompetenzen des Eisenbahners im Betriebsdienst Lokführer und Transport und der Eisenbahnerin im

Betriebsdienst Lokführerin und Transport sowie des Eisenbahners in der Zugverkehrssteuerung und der Eisenbahnerin in der Zugverkehrssteuerung ausgerichtet.

Die in den Lernfeldern 1 bis 4 beschriebenen Kompetenzen entsprechen den im Abschnitt A des Ausbildungsrahmenplanes für den ersten Ausbildungsabschnitt genannten berufsbildübergreifenden Berufsbildpositionen für die betriebliche Ausbildung und sind somit Grundlage des identischen schriftlichen Teils der gestreckten Abschlussprüfung Teil 1 für beide Berufe.

Der praktische Teil der gestreckten Abschlussprüfung Teil 1 hingegen bezieht sich für beide Berufe auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate im Abschnitt B genannten berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Das entspricht im Rahmenlehrplan des Eisenbahners im Betriebsdienst Lokführer und Transport und der Eisenbahnerin im Betriebsdienst Lokführerin und Transport den Lernfeldern 1 bis 6 und im Rahmenlehrplan des Eisenbahners in der Zugverkehrssteuerung und der Eisenbahnerin in der Zugverkehrssteuerung den Lernfeldern 1 bis 7.

3.2.2 Übersicht Lernfelder

Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer/-in und Transport			
Ausbildungs- jahr	Lernfeld Nr.	Lernfeld	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
1.	1	Im Bahnbetrieb sicher handeln	40
	2	Infrastruktur nutzen	80
	3	Eisenbahnfahrzeuge einsetzen	80
	4	Fahrzeugbewegungen sichern	80
2.	5	Züge bilden und vorbereiten	60
	6	Wagen und Bremsen prüfen	60
	7	Rangierbewegungen durchführen	60
	8	Zugfahrten im Regelbetrieb durchführen	40
	9	Triebfahrzeuge prüfen und bedienen	60
3.	10	Zugfahrten in besonderen Betriebssituationen durchführen	80
	11	Zugfahrten in unvorhergesehenen Betriebssituationen durchführen	80
	12	Triebfahrzeuge bei Störungen und Abweichungen führen	60
	13	Maßnahmen bei gefährlichen Ereignissen ergreifen	60
			Insgesamt: 840 Stunden

► 1. Ausbildungsjahr (Lernfeld 1 bis 4)

Lernfeld 1: Im Bahnbetrieb sicher handeln

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, im Bahnbetrieb sicher und gefahrvermeidend zu handeln.

Die Schülerinnen und Schüler orientieren sich im System Eisenbahn. Sie **analysieren** die Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Aufgaben im Bahnbetrieb. Sie setzen sich ins Bild über mögliche Gefahren des Eisenbahnbetriebs (*Sicherheits- und Arbeitsschutz, Unfallverhütungsvorschriften, Umgang mit psychischen und physischen Belastungen*).

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich mit Hilfe analoger und digitaler Medien über die aktuell geltenden rechtlichen europäischen und nationalen sowie die betrieblichen Vorgaben (*EU-Verordnungen, Gesetze, Vorschriften, Regelwerke, betriebsrelevante Unterlagen, Datenschutz*). Sie machen sich mit den berufstypischen Ausrüstungsgegenständen (*persönliche Schutzausrüstung, im Betrieb verfügbare Kommunikationsanlagen, elektronische Endgeräte*) vertraut. Sie identifizieren notwendige Handlungsabläufe, die ein sicheres Handeln im Rangier- und Zugbetrieb ermöglichen (*Absicherung von Gefahrenstellen, Fahrtätigkeiten, Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Betriebsdienst*). Sie erfassen die Gefahren bei Bewegungen im Gleisbereich. Dabei nutzen sie auch fremdsprachliche Medien.

Die Schülerinnen und Schüler schätzen einfache Gefahrensituationen ein. Sie **wählen** situations- und handlungsbezogen die notwendigen Maßnahmen **aus**, und führen sie im Bahnbetrieb sicher durch.

Die Schülerinnen und Schüler **dokumentieren** ihre Vorgehensweisen im Bahnbetrieb. Dabei verwenden sie die Berufssprache mit fachtypischen Abkürzungen und leiten betriebliche Kommunikationsregeln (*Nothaltaufträge*) ab. Sie beachten dabei den Datenschutz und das Urheberrecht.

Die Schülerinnen und Schüler **beurteilen** die Dokumentationen in wertschätzender Weise und gehen konstruktiv mit Kritik um (*Feedbackregeln*). Sie reflektieren die getroffenen Maßnahmen und regen Verbesserungsvorschläge an (*Grundlagen des Qualitätsmanagements*).

Lernfeld 2: Infrastruktur nutzen

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, die Infrastruktur von Bahnbetrieben zur Erbringung von Verkehrsleistungen zu nutzen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** Bahnanlagen hinsichtlich der Abwicklung und Sicherung des Reise- und Güterverkehrs auf der Schiene. Sie machen sich mit dem Aufbau von Bahnanlagen vertraut.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über systemimmanente Vorteile des schienengebundenen Verkehrs (*Massen-transport, Hochgeschwindigkeitsverkehr*) und die Besonderheiten dieses Verkehrsträgers (*Spurführung, Bremswege, Fahrpläne*). Sie sondieren dabei Umweltauswirkungen (*Emissionen, Flächenverbrauch*) des spurgeführten Systems Eisenbahn (*Historie*).

Die Schülerinnen und Schüler **erstellen** einen Streckenverlauf. Dabei berücksichtigen sie Überlegungen zur Gleisgestaltung, zu Signalen, Weichen, Oberleitung und Einrichtungen für eine sichere Durchführung einer Fahrzeugbewegung. Sie wägen unter Berücksichtigung der Vorgaben (*Rechtsgrundlagen*) erforderliche Komponenten (*Grundlagen Elektrotechnik*) für die Ausgestaltung ab. Sie dokumentieren ihr Arbeitsergebnis auch mit digitalen Medien.

Die Schülerinnen und Schüler präsentieren ihren Streckenverlauf, vergleichen und **bewerten** diesen mittels vereinbarter Kriterien. Sie leiten aus Rückmeldungen Verbesserungsvorschläge ab.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre eigene Vorgehensweise bei der Erstellung der Präsentation.

Lernfeld 3: Eisenbahnfahrzeuge einsetzen

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Eisenbahnfahrzeuge zweckentsprechend einzusetzen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Kundenauftrag im Hinblick auf den Verwendungszweck des Eisenbahnfahrzeugs. Sie unterscheiden die Eisenbahnverkehre (*Reisezüge, Güterzüge, Züge des Gelegenheitsverkehrs, Rangierfahrten*).

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich auch mit digitalen Medien über Eisenbahnfahrzeuge und unterscheiden diese anhand der baulichen Merkmale. Sie erkundigen sich über die Zweckbestimmungen und über die Anforderungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (*Fahrzeugumgrenzung, Lastgrenzen, Einteilung von Eisenbahnfahrzeugen*) sowie die baulichen Merkmale (*Hauptbaugruppen bei Triebfahrzeugen und bei Wagen, Grundlagen der Energieversorgung, Steuerungssysteme, Laufwerk*). Sie verschaffen sich einen Überblick über das Rad-Schiene-System (*physikalische Grundlagen*) und berücksichtigen die Vorgänge bei der Spurführung (*Sinuslauf*). Sie erkennen die Merkmale der Fahrzeuge anhand ihrer Anschriften. Sie erarbeiten sich die Grundlagen der Bremse (*physikalisch-technische Beziehungen, indirekte und direkte Bremse*) und machen sich mit den Bremsenrichtungen an Triebfahrzeugen und Wagen vertraut.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** anhand der Zweckbestimmungen und der baulichen Merkmale die Verwendung der Eisenbahnfahrzeuge und überprüfen die Vorbedingungen zum Einsatz (*Fälligkeiten der technischen Wagenbehandlung*).

Die Schülerinnen und Schüler **wählen** Fahrzeuge unter Beachtung des Einsatzzweckes, sowie der baulichen Merkmale **aus**.

Die Schülerinnen und Schüler **überprüfen** ihre Auswahl. Hierbei entwickeln sie ein Bewusstsein für Sicherheit und Qualität.

Lernfeld 4: Fahrzeugbewegungen sichern

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Fahrzeugbewegungen auf dem Bahnhof und der freien Strecke im Regelbetrieb zu sichern.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die mit einer Zugfahrt und Rangierfahrt einhergehenden Sicherungsmaßnahmen. Dafür verwenden sie vereinfachte Signallagepläne und machen sich kundig über die Fahrwegelemente sowie die für den Bahnbetrieb und die sichere Durchführung von Fahrzeugbewegungen notwendigen Unterlagen (*Fahrpläne*) und Regelwerke. Sie machen sich mit den Gestaltungsgrundsätzen der Bahnhöfe und der freien Strecke in den Rechtsgrundlagen zum Bau und Betrieb der Eisenbahn vertraut.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über den Aufbau, Zweck und die Funktion der Sicherungstechnik des Stellwerks (*Blockeinrichtungen, Gleisfreimeldeanlagen, Fahrstraßeneinrichtung*), analysieren Betriebsstellen (*Anlagen der freien Strecke und des Bahnhofs*) sowie die Möglichkeiten der Bahnübergangssicherung (*technische und nicht technische*).

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Durchführung von Zug- und Rangierfahrten, wählen Fahrstraßen und Fahrwege unter Berücksichtigung von Verschlussunterlagen und Verschlussstechniken aus. Dabei berücksichtigen sie Möglichkeiten der Fahrweg-sicherung und erarbeiten die Voraussetzungen für den Fahrtbegriff der Signale. Sie überprüfen Fahrstraßen und Fahrwege auf Verwendbarkeit und Sicherheit.

Die Schülerinnen und Schüler **sichern** Fahrzeugbewegungen unter Anwendung der Regeln zum Fahren im Raumabstand (*Räumungsprüfung*) sowie der Fahrstraßensicherung im Bahnhof und auf der freien Strecke (*Zugmeldeverfahren*). Dabei unterscheiden sie verschiedene Arten von Fahrstraßen und beachten die Ausstattung der Strecke.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** Abhängigkeiten (*Signalabhängigkeit, Folgeabhängigkeit*). Sie werden sich der Notwendigkeit und der Grenzen des eigenverantwortlichen Handelns bewusst.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** Fahrzeugbewegungen und bewerten die Durchführung von Zug- und Rangierfahrten vor dem Hintergrund des Grundsatzes Sicherheit vor Pünktlichkeit sowie der technischen Entwicklungen im Eisenbahnbetrieb (*Nachhaltigkeit, Digitalisierung*).

► 2. Ausbildungsjahr (Lernfeld 5 bis 9)

Lernfeld 5: Züge bilden und vorbereiten

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Zugbildungen zu überprüfen und Züge vorzubereiten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Auftrag, einen wagentechnisch und bremstechnisch behandelten Zug abschließend vorzubereiten sowie dessen Zugbildung zu überprüfen.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über die rechtlichen und betrieblichen Grundsätze der Zugbildung. Dazu verschaffen sie sich einen Überblick über die Vorgaben der Zugbildung (*Stärke und Länge der Züge, auszuschließende Fahrzeuge, Schutzabstand, Geschwindigkeiten*). Sie machen sich kundig über die örtlichen Gegebenheiten.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Arbeitsschritte der Zugvorbereitung und die Verwendung betrieblicher Unterlagen (*Wagenliste, Bremszettel, Beförderungspapiere*).

Die Schülerinnen und Schüler **erledigen** die Zugvorbereitung und überprüfen die Zugbildung (*außergewöhnliche Transporte, Nachschiebeverbot*). Sie erstellen die betrieblichen Unterlagen und führen die Bremsberechnung auch mit digitalen Medien durch. Sie kommunizieren mit den zuständigen Stellen.

Die Schülerinnen und Schüler **überprüfen** die Zugvorbereitung sowie die erstellten Unterlagen.

Die Schülerinnen und Schüler **optimieren** ihre Handlungsabläufe und bewerten ihre Ergebnisse auf die Betriebssicherheit und übertragen ihre Erkenntnisse auf neue Situationen.

Lernfeld 6: Wagen und Bremsen prüfen

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, wagentechnische Behandlungen durchzuführen sowie Bremseinrichtungen einzustellen und zu prüfen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** den Arbeitsauftrag zur Durchführung einer wagentechnischen Behandlung (*Arten, Zuständigkeiten*) und einer Bremsprobe.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Anforderungen an Fahrzeuge und Ladung (*Betriebssicherheit, Verkehrstauglichkeit, Ladungssicherung*). Sie verschaffen sich einen Überblick über die Bremsproben (*Arten, Fälligkeiten*) sowie über die Arten von Bremsungen. Sie machen sich kundig über die örtlichen Gegebenheiten (*Bremsprobeanlagen*) und die Vorgaben des Arbeitsschutzes.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Teilschritte zur Durchführung der wagentechnischen Behandlung und der Bremsprobe. Hierbei nehmen sie alle notwendigen Einstellungen an der Bremse vor.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die wagentechnische Behandlung und die Bremsprobe unter der Berücksichtigung des Arbeitsschutzes (*Gleissperrung*) **durch**. Sie stellen Schäden und Mängel (*komfortmindernde Schäden*) fest, benennen diese und leiten Maßnahmen ein.

Sie kommunizieren mit allen Beteiligten (*Verständigung, Bremsprobesignale, Meldewege*). Sie dokumentieren ihre Vorgehensweise auch mit digitalen Medien (*Kennzeichnung, Bordbuch*).

Die Schülerinnen und Schüler **überprüfen** die durchgeführte wagentechnische Behandlung und die Bremsprobe sowie die Dokumentation auf Vollständigkeit (*Fristen*).

Die Schülerinnen und Schüler **optimieren** ihre Handlungsabläufe sowie die Dokumentation und bewerten ihre Maßnahmen wertschätzend im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Verkehrstauglichkeit.

Lernfeld 7: Rangierbewegungen durchführen

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Rangierbewegungen vorzubereiten, durchzuführen und Fahrzeuge zu sichern.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** einen Auftrag zur Durchführung einer Rangierbewegung (*gezogene und geschobene Rangierfahrt, Ansage des freien Fahrweges, Rangieren auf Einfahrgleis, in Baugleisen, mit einem Streckentriebfahrzeug*).

Die Schülerinnen und Schüler **informieren sich** über Beteiligte und deren Aufgaben beim Rangieren, die Rangieranlagen sowie die Art der Rangierbewegung (*Ablaufbetrieb, Abstoßen, Verschieben*) und beachten dabei Besonderheiten hinsichtlich der Vorbereitung (*Kuppeln, Bremsen, Bremsprobe*) und der Durchführung des Rangierens (*Befahren von Bahnübergängen und höhen-gleichen Übergängen*). Sie machen sich damit vertraut, wie Fahrzeuge zu sichern sind.

Die Schülerinnen und Schüler **entwerfen** einen Handlungsablauf zur Ausführung der Rangierbewegung. Dabei berücksichtigen sie Sicherheitsaspekte (*Fahrwegbeobachtung, Geschwindigkeiten, Unfallverhütungsvorschriften*), Kommunikationsmöglichkeiten (*Kommunikationswege, Kommunikationsmedien*) sowie deren Vorgaben (Verständigung).

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die geplante Rangierbewegung unter Berücksichtigung der Verständigungsarten (*Signale, Rangierfunk*) **durch**. Dabei dokumentieren sie die Einzelschritte des Handlungsablaufs beim Rangieren (*Zustimmung des Weichenwärters, Übergang Rangierfahrt in Zugfahrt und umgekehrt*) auch mit digitalen Medien.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** ihre Dokumentation auf Vollständigkeit und Korrektheit sowie Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen (*Weichenbedienung, Weichensicherung, aufgefahrene Weiche*) entsprechend des vorgegebenen Rahmens (*Ladegleise*).

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** ihren Handlungsablauf zur Vorbereitung und Durchführung der Rangierbewegung sowie die Sicherung der Fahrzeuge. Sie diskutieren auf wertschätzende Weise, wie sie Teilschritte im betrieblichen Gesamtablauf optimieren.

Lernfeld 8: Zugfahrten im Regelbetrieb durchführen

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Zugfahrten im Regelbetrieb durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die Arbeitsschicht als Triebfahrzeugführerin und Triebfahrzeugführer (*Streckenkenntnis*) und bestimmen die betriebliche Einsatzfähigkeit des vorgegebenen Triebfahrzeuges.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren sich** auch mit digitalen Medien über die Tätigkeiten vor, während und nach der Zugfahrt (*Eingabe der Zugdaten, Türsicherungsverfahren, Zugabfertigung, Zustimmung zur Fahrt, Sicherheitsfahrerschaltung, Zugbeeinflussung*). Sie erkunden Besonderheiten in Bahnhöfen und auf der Strecke.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Durchführung der Zugfahrten, indem sie Einzelschritte in Berufssprache zu einem Handlungsablauf zusammenstellen (*Streckenbeobachtung, Bahnübergänge, Halte, vereinfachte Betriebsweisen*).

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die Zugfahrten gemäß ihrem Handlungsablauf durch. Dafür wählen sie aus rechtlichen und betrieblichen Unterlagen Informationen zu der Arbeitsschicht (*Fahrplanunterlagen, Befehle*) aus. Sie sichern und übergeben den Zug. Sie führen den Kundenservice situations- und bedarfsgerecht durch (*Fahrgastrechte, Beförderungsbedingungen, Frachtvertrag, Datenschutz*) und kommunizieren adressatengerecht mit allen Beteiligten auch in einer Fremdsprache.

Die Schülerinnen und Schüler vergleichen ihre Ergebnisse mit den Vorgaben aus der Arbeitsschicht und den Streckenangaben. Sie **reflektieren** die Handlungsabläufe auch hinsichtlich energiesparender Fahrweise.

Die Schülerinnen und Schüler **diskutieren** Verbesserungsmöglichkeiten sowohl in der Planung als auch in der Durchführung der Teiltätigkeiten. Sie üben und akzeptieren dabei wertschätzende und begründete Kritik.

Lernfeld 9: Triebfahrzeuge prüfen und bedienen

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Triebfahrzeuge zu prüfen, sie in Betrieb zu nehmen und zu bedienen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** einen Dienstauftrag und ermitteln die technische Einsatzfähigkeit des vorgegebenen Triebfahrzeuges.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich anhand der Kennzeichnungssystematik über die verschiedenen Antriebsarten und Einsatzbereiche (*Traktion, Leistung, Radsatzfolge*) sowie die Hauptbauteile von Triebfahrzeugen (*Krafterzeugung, Kraftübertragung, Hilfsbetriebe*). Sie erkundigen sich über Vorbereitungsdienste und Abschlussdienste. Sie ermitteln die Grundlagen zur Erteilung der Fahrberechtigung von Triebfahrzeugführern sowie der Baureihenkenntnis. Sie erarbeiten sich die Grundlagen des Brandschutzes an Triebfahrzeugen, machen sich mit den unterschiedlichen Löscharten und dem Verhalten im Brandfall vertraut.

Die Schülerinnen und Schüler **konzipieren die Handlungsabläufe** für die Vorbereitungs- und Abschlussdienste.

Die Schülerinnen und Schüler bereiten sich für ihre Tätigkeit persönlich (*Meldewege, Ausrüstungsgegenstände*) vor. Sie **führen** die notwendigen Teilarbeiten am Triebfahrzeug **aus** und beurteilen dessen Einsatzfähigkeit (*Dokumentation*). Sie gewährleisten einen betriebssicheren Einsatz und entwickeln ein Sicherheitsbewusstsein. Sie bedienen die Kommunikationsgeräte im Bahnbetrieb (*Zugfunk*).

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre Vorgehensweise zur Prüfung und Bedienung des Triebfahrzeuges.

Die Schülerinnen und Schüler **optimieren** ihr Handeln und entwickeln dabei ein Qualitätsbewusstsein.

► 3. Ausbildungsjahr (Lernfeld 10 bis 13)

Lernfeld 10: Zugfahrten in besonderen Betriebsituationen durchführen

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Zugfahrten in besonderen Betriebsituationen durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **erkennen** eine besondere Betriebsituation (*Zugfahrten mit besonderem Auftrag, geschobene Züge, nachgeschobene Züge, Sperrfahrten, Kleinwagenfahrten, Züge des Gelegenheitsverkehrs*).

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Besonderheiten vor und während der Zugfahrt (*Zustimmung zur Fahrt, Abweichung von der Fahrordnung, begrenzter Einfahrweg, Bahnhof ohne Ausfahrtsignal*) sowie über Besonderheiten am Zug (*außergewöhnliche Beförderungen, abweichende Zugcharakteristika, Zugbildung*). Hierfür nutzen sie auch digitale Medien.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Schritte zur Umsetzung der Fahrt (*Fahrplanhalte, schwieriger Aus- und Einstieg für Reisende, Besonderheiten beim Umleiten, schriftliche Weisungen*).

Die Schülerinnen und Schüler **führen** die notwendigen Maßnahmen während der Fahrt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der Regelwerke auch unter Stress konzentriert und zuverlässig **durch** und dokumentieren, wie sie die besondere Zugfahrt durchführen (*Halt auf freier Strecke, unvorhergesehener Halt vor einem Hauptsignal, Sanden bis zum Stillstand*).

Die Schülerinnen und Schüler **überprüfen** ihr Handeln.

Die Schülerinnen und Schüler präsentieren ihr Handeln zur Durchführung der besonderen Fahrten und **bewerten** dieses aus verschiedenen Perspektiven (*Zugverspätung, vorgeschriebene Wortlaute, betriebsnotwendige Kommunikation*). Sie nehmen Stellung zu den Problemlösungen und regen Verbesserungen in wertschätzender Weise an.

Lernfeld 11:
Zugfahrten in unvorhergesehenen Betriebsituationen durchführen

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, im Falle einer unvorhergesehenen Betriebsituation Maßnahmen zu ergreifen, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** eine Betriebsituation, die während der Zugfahrt unvorhergesehen auftritt (*unzulässige Vorbeifahrt an Signalen, Signalstörungen, Fehlleitung, Unregelmäßigkeiten an Zügen, Störungen an Bahnübergängen, Halt aus unvorhergesehenem Anlass*), und erschließen die Dimension des Schadensausmaßes (*Gefährdung anderer Fahrzeugbewegungen, Befahrbarkeit der Gleise, Gefährdung von Personen und Umwelt*).

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über die Vorgaben der zu ergreifenden Maßnahmen. Sie verschaffen sich einen Überblick über Zuständigkeiten und notwendige Meldungen. Sie erfassen die vorgegebenen Maßnahmen (*Schnellbremsung, Sanden, Zurücksetzen von Zügen, Sichern von Bahnübergängen, Befehle, Fahren auf Sicht*) und ermitteln die Vorgaben des Betreibers der Infrastruktur sowie ihres Eisenbahnverkehrsunternehmens.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen ein Handlungskonzept für ein sicheres und schnelles Reagieren im Falle einer unvorhergesehenen Situation. Sie **entscheiden** unter dem Gesichtspunkt „Sicherheit vor Pünktlichkeit“, welche Maßnahmen zu ergreifen sind und beherrschen betriebliche Handlungsabläufe im Störungs- sowie Notfall.

Die Schülerinnen und Schüler reagieren umsichtig und entschlossen auf unvorhergesehene Betriebsituationen gemäß den Vorgaben und **führen** die Zugfahrt **durch** (*Reaktionen bei fahrendem oder stehendem Zug*).

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre Entscheidungen und prüfen die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen.

Die Schülerinnen und Schüler **optimieren** ihre Handlungskonzepte.

Lernfeld 12:
Triebfahrzeuge bei Störungen und Abweichungen führen

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Triebfahrzeuge bei Störungen an technischen Einrichtungen und Abweichungen vom Regelbetrieb zu führen.

Die Schülerinnen und Schüler **identifizieren** technische Störungen vor, während und nach der Triebfahrzeugbewegung.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich anhand der rechtlichen und betrieblichen Bestimmungen zum Bau und Betrieb der Eisenbahn über die Anforderungen an das Triebfahrzeug sowie über dessen bauliche Merkmale. Sie erkundigen sich über den Aufbau und die Wirkungsweise von Sicherheitseinrichtungen des Triebfahrzeuges (*Sicherheitsfahrerschaltung, Zugbeeinflussungssysteme*) sowie der Eisenbahninfrastruktur. Sie erfassen die betrieblichen Regelungen bei Schäden und beim Ausfall von technischen Systemen am Triebfahrzeug (*Technikkomponenten, Traktionsleistung, Zugsignale, Sandstreuung, Anzeigeeinrichtungen, Typhon*). Sie verschaffen sich einen Überblick über die Bremsbedienung während der Fahrt im Regelbetrieb sowie im Störfall (*Ausfall der Druckluftzerzeugung und der dynamischen Bremse*).

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Zugförderung (*Traktionsart, Vorspann, Mehrfachtraktion, Nachschieben*) anhand der Topografie der zu befahrenden Strecke.

Die Schülerinnen und Schüler **treffen** unter Beachtung verschiedener Störungen **Maßnahmen** (*betriebsnotwendige Kommunikation, Zugfunk*), um die Betriebssicherheit zu gewährleisten. Hierbei entwickeln sie Sicherheits- und Qualitätsbewusstsein. Sie wählen unter Berücksichtigung der internen und externen Einflüsse ein Fahrverhalten aus, welches sowohl ökologischen als auch ökonomischen Ansprüchen (*Nachhaltigkeit*) entspricht.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre Maßnahmen.

Die Schülerinnen und Schüler **optimieren** die durchgeführte Fahrt.

Lernfeld 13:

Maßnahmen bei gefährlichen Ereignissen ergreifen

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, gefährliche Ereignisse zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** eine Situation daraufhin, ob und in welcher Höhe ein Gefahrenpotential besteht (*gefahrrohende Umstände*), und verschaffen sich einen Überblick über Arten von gefährlichen Ereignissen sowie deren Ursachen.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren sich** über Handlungsmöglichkeiten (*Maßnahmen bei Gefahr, Notruf, Nothaltaufträge, Signale, Bremsen bei Gefahr, Notbremsüberbrückung*), Meldekettens (*Kommunikationsmittel, Notfallmanagement, betriebsleitende und auftraggebende Stelle*), den rechtlichen Rahmen (*Unfallverhütungsvorschrift*) und die Vorgaben laut Regelwerk.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** Maßnahmen zur Verminderung oder Abwendung von Gefahren (*Hilfstriebfahrzeug, Rettungszug*) und schaffen so die Voraussetzung für schnelles, zielgerichtetes und qualitätsbewusstes Handeln (*Qualitätsmanagement*) im Ernstfall. Sie entscheiden sich unter Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheitsschutz (*gefährliche Güter, Verhalten bei drohender Gefahr und Unfällen*) für einen Handlungsablauf als Reaktion auf gefährliche Ereignisse. Sie machen sich die Konsequenzen ihres Handelns deutlich.

Die Schülerinnen und Schüler **handeln** in Gefahrensituationen umsichtig und entsprechend der betrieblichen Vorgaben (*Erkundungsfahrt, Rücknahme der Zustimmung, Selbstrettungskonzept*) und beachten dabei datenschutzrechtliche Aspekte hinsichtlich Auskünften gegenüber Behörden, Medien und anderen Dritten.

Die Schülerinnen und Schüler **durchdenken** die Situation und vollziehen dabei den gewählten Handlungsablauf nach. Sie hinterfragen, ob die Handlungen in Gefahrensituationen im betrieblichen Gesamtprozess im Hinblick auf Sicherheit und Kommunikation verbessert werden können.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten**, ob die Gefahren angemessen eingeschätzt wurden und die Handlungsabläufe im Einklang mit den Vorgaben sind (*Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen*). Sie reflektieren ihre Rolle in Gefahrensituationen und übernehmen Verantwortung.

3.3 Lernsituationen

Die Gestaltung der Lernsituationen ist nicht festgelegt, sondern kann individuell angepasst werden. Nachfolgend sind beispielhaft die Lernsituationen „Infrastruktur nutzen“, „Bremsprobe an einem Zug ausführen“ und „Wagentechnische Behandlung an einem Zug durchführen“ zu den Lernfeldern 2 und 6 des Rahmenlehrplans Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer/-in und Transport abgebildet.

Beispiel 1: Lernsituation „Infrastruktur nutzen“

1. Ausbildungsjahr	
Lernfeld 2: Infrastruktur nutzen (80 Stunden)	
LS 2.1: Erkennen von Grundlagen, Besonderheiten und Vorteilen des schienengebundenen Verkehrs (20 Stunden)	
<p>Einstiegsszenario</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind Teil eines Projektteams zur Planung von Streckenverläufen, welches technische Entwicklungen des schienengebundenen Verkehrs berücksichtigt und diesen gegenüber anderen Verkehrsträgern abgrenzt. Um sich die historische Entwicklung des Verkehrsträgers Schiene zu vergegenwärtigen, beschreiben sie den Streckenverlauf Nürnberg – Fürth aus dem Jahr 1835 und stellen ihn heutigen Streckenverläufen gegenüber. Auf Grundlage eines exemplarischen Streckenverlaufs machen sie sich mit Bahnanlagen vertraut und fassen die erforderlichen Komponenten zusammen. In Abgrenzung dazu beurteilen sie einen Streckenverlauf, der nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht und überprüfen diesen auf alle benötigten Komponenten für eine rechtskonforme Umsetzung. Dazu soll ein Beurteilungsbogen erstellt werden.</p>	<p>Handlungsprodukt/Lernergebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Zusammenstellung systemimmanenter Vorteile des Verkehrsträgers Schiene ▶ Gegenüberstellung von Streckenverläufen ▶ Zusammenfassung von Bahnanlagen ▶ Beurteilungsbogen
<p>Wesentliche Kompetenzen</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ informieren sich über systemimmanente Vorteile des schienengebundenen Verkehrs. ▶ verschaffen sich einen Überblick über Unterschiede von historischen und aktuellen Streckenverläufen. ▶ ordnen Komponenten und rechtliche Vorgaben zur Ausgestaltung eines Streckenverlaufs zu. ▶ arbeiten Komponenten von Bahnanlagen heraus. ▶ prüfen den exemplarischen Streckenverlauf auf die benötigten Komponenten und eine rechtskonforme Umsetzung. ▶ wählen Kriterien für einen Beurteilungsbogen aus und begutachten den exemplarischen Streckenverlauf entsprechend. 	<p>Konkretisierung der Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Vor- und Nachteile Verkehrsträger Schiene ▶ Gegenüberstellung Nürnberg – Fürth/aktueller Streckenverlauf ▶ Katalog von Bahnanlagen (Darstellung, Bezeichnung, Abkürzung, Funktion) ▶ Beurteilung anhand von Rechtsgrundlagen und örtlichen Besonderheiten
<p>Lern- und Arbeitstechniken</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ arbeitsteilige Gruppenarbeit ▶ Vor- und Nachteile des Verkehrsträgers Schiene als Mindmap oder Pro-Contra-Liste 	

Unterrichtsmaterialien/Fundstelle

eisenbahnspezifische Merkblätter und Vordrucke, Fachbücher, Bereitstellung von Textverarbeitungs- und Präsentationssoftware, ggf. Einsatz einer Lernmanagementsoftware, Landkarte, ggf. Darstellung Nürnberg – Fürth (1835) ggf. Kleinstadt oder Hochgeschwindigkeitsstrecke

Organisatorische Hinweise

nach Möglichkeit PC-Raum mit Internetzugang oder Nutzung eigener Endgeräte, Bewertung von Arbeitsabläufen, strukturierte Übersichten, Präsentationen, Klassenarbeit



Abbildung 9: Rangierbahnhof München-Nord, Bremsschläuche werden verbunden (Quelle: Deutsche Bahn AG/Patrick Kuschfeld)

Beispiel 2: Lernsituation „Bremsprobe an einem Zug ausführen“

2. Ausbildungsjahr	
Lernfeld 6: Wagen und Bremsen prüfen (60 Stunden)	
Lernsituation 6.1: Bremsprobe an einem Zug ausführen (30 Stunden)	
<p>Einstiegsszenario</p> <p>Einzelne Wagen wurden auf einem Gleis auf Grundlage der Grundsätze der Zugbildung zusammengefügt. Nachdem die Wagen gekuppelt und bremstechnisch verbunden worden sind, sollen die Bremsstellungen der einzelnen Wagen überprüft werden. Weiterhin sollen die Funktionalität der jeweiligen Bremse kontrolliert und die Informationen auf der Wagenliste und dem Bremszettel aktualisiert werden. Außerdem wird der Zug als bremstechnisch einwandfrei gemeldet.</p>	<p>Handlungsprodukt/Lernergebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Dokumentation der Arbeitsschritte und eines Arbeitsablaufplans ▶ Präsentation von Arbeitsergebnissen ▶ Übersicht über die Arten der Bremsproben und der Bremsprobensignale
<p>Wesentliche Kompetenzen</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ entnehmen Arbeitshinweise aus eisenbahnspezifischen Merkblättern bzw. Vorgaben und recherchieren gesetzliche und EVU-spezifische Vorgaben und erläutern die Vorgehensweise und die Fälligkeiten einer Bremsprobe. ▶ planen den Arbeitsablauf unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Verhaltens im Arbeitsbereich. ▶ berechnen die einzelnen Bremsgewichte und das vorhandene Bremsleistung des Zuges. ▶ aktualisieren die Wagenliste und den Bremszettel. ▶ erklären die Kommunikation. ▶ dokumentieren ihre Arbeitsschritte. ▶ präsentieren und reflektieren ihre Arbeitsergebnisse. 	<p>Konkretisierung der Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Arten von Bremsproben ▶ Fälligkeiten der Bremsproben ▶ Bremsprobensignale ▶ Bremsstellungen ▶ Unregelmäßigkeiten von Bremsen ▶ Bremsanzeigeeinrichtungen ▶ Bremsprobenanlagen ▶ Kommunikation ▶ Grundsätze des Arbeitsschutzes (Unfallverhütungsvorschriften)
<p>Didaktisch-methodische Anregungen</p> <p>Medien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ eisenbahnspezifische Merkblätter in didaktisch reduzierter Form ▶ Fachbücher, Textverarbeitungs- und Präsentationssoftware <p>Leistungsbewertung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bewertung von Arbeitsabläufen, Gruppenpräsentationen, Klassenarbeit 	

Beispiel 3: Lernsituation „Wagentechnische Behandlung an einem Zug durchführen“

2. Ausbildungsjahr	
Lernfeld 6: Wagen und Bremsen prüfen (30 Stunden)	
Lernsituation 6.2: Wagentechnische Behandlung an einem Zug durchführen (30 Stunden)	
<p>Einstiegsszenario</p> <p>Nach der bremstechnischen Untersuchung sollen die einzelnen Wagen auf Betriebssicherheit und Verkehrstauglichkeit hin überprüft werden. Weiterhin sollen die Informationen auf der Wagenliste und dem Bremszettel aktualisiert werden. Außerdem wird der Zug als wagen-technisch einwandfrei gemeldet.</p>	<p>Handlungsprodukt/Lernergebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Dokumentation der Arbeitsschritte und eines Arbeitsablaufplans ▶ Präsentation von Arbeitsergebnissen ▶ Übersicht über wagentechnische Behandlung
<p>Wesentliche Kompetenzen</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ entnehmen Arbeitshinweise aus eisenbahnspezifischen Merkblättern und Vorgaben und recherchieren gesetzliche und EVU-spezifische Vorgaben und erläutern die betriebssichere und verkehrstaugliche Wagenbehandlung. ▶ planen den Arbeitsablauf unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Unfallverhütungsvorschriften (UVV). ▶ erklären die Ladungssicherung bei Güterwagen. ▶ erkennen mangel- und komfortmindernde Schäden. ▶ aktualisieren die Wagenliste und den Bremszettel. ▶ erklären die Kommunikation. ▶ dokumentieren ihre Arbeitsschritte (Bordbuch, Meldevordruck). ▶ präsentieren und reflektieren ihre Arbeitsergebnisse. 	<p>Konkretisierung der Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Stufen der Wagenbehandlung ▶ Ladungssicherung ▶ Feststellung von mangel- und komfortmindernden Schäden ▶ Wagenanschriften ▶ Kommunikation ▶ UVV
<p>Didaktisch-methodische Anregungen</p> <p>Medien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ eisenbahnspezifische Merkblätter in didaktisch reduzierter Form ▶ Fachbücher, Textverarbeitungs- und Präsentationssoftware <p>Leistungsbewertung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bewertung von Arbeitsabläufen, Gruppenpräsentationen, schriftliche Leistungsüberprüfung 	

 Beispiele für Lernsituationen

4 Prüfungen

Durch die Prüfungen soll nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. nach der Handwerksordnung (HwO) festgestellt werden, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

§ „In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.“ (§ 38 BBiG/§ 32 HwO)

Die während der Ausbildung angeeigneten Kompetenzen können dabei nur exemplarisch und nicht in Gänze geprüft werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, berufstypische Aufgaben und Probleme für die Prüfung auszuwählen, anhand derer die Kompetenzen in Breite und Tiefe gezeigt und damit Aussagen zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit getroffen werden können.

Die Prüfungsbestimmungen werden auf der Grundlage der Empfehlung Nr. 158 des Hauptausschusses des BIBB zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen (Prüfungsanforderungen) erarbeitet. Hierin werden das Ziel der Prüfung, die nachzuweisenden Kompetenzen, die Prüfungsinstrumente sowie der dafür festgelegte Rahmen der Prüfungszeiten konkret beschrieben. Darüber hinaus werden die Gewichts- und Bestehensregelungen bestimmt.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen sollen den am Ende einer Ausbildung erreichten Leistungsstand dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, in welchem Maße die Prüfungsteilnehmer/-innen die berufliche Handlungsfähigkeit derzeit aufweisen und auf welche Entwicklungspotenziale diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen.

Ein didaktisch und methodisch sinnvoller Weg, die Auszubildenden auf die Prüfung vorzubereiten, ist, sie von Beginn ihrer Ausbildung an mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Probleme, die der Beruf mit sich bringt, vertraut zu machen und sie zum vollständigen beruflichen Handeln zu befähigen.

Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und beruflichen Werdegang deutlich gemacht. Eigenes Engagement in der Ausbildung fördert die berufliche Handlungsfähigkeit der Auszubildenden enorm.

Weitere Informationen:

Prüferportal

<https://www.prueferportal.org>

4.1 Gestreckte Abschlussprüfung

Bei dieser Prüfungsart (§ 44 BBiG) findet keine Zwischenprüfung statt, sondern eine Abschlussprüfung, die sich aus zwei bewerteten Teilen zusammensetzt. Teil 1 und 2 werden zeitlich voneinander getrennt geprüft. Beide Prüfungsteile fließen dabei in einem in der Verordnung festgelegten Verhältnis in die Bewertung und das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ein.

Ziel ist es, die berufliche Handlungsfähigkeit in der Prüfung Teil 1 abschließend festzustellen. Prüfungsgegenstand von Teil 1 sind die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bis zu diesem Zeitpunkt gemäß dem Ausbildungsrahmenplan zu vermitteln sind. Prüfungsgegenstand von Teil 2 sind die Inhalte des zweiten Ausbildungsabschnitts.

Aufbau

Teil 1 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ findet spätestens am Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Das Ergebnis geht mit einem Anteil in das Gesamtergebnis ein – dieser Anteil ist in der Ausbildungsordnung festgelegt. Der Prüfling wird nach Ablegen von Teil 1 über seine erbrachte Leistung informiert. Dieser Teil der Prüfung kann nicht eigenständig wiederholt werden, da er ein Teil der Gesamtprüfung ist. Ein schlechtes Ergebnis in Teil 1 kann also nicht verbessert werden, sondern muss durch ein entsprechend gutes Ergebnis in Teil 2 ausgeglichen werden, damit die Prüfung insgesamt als „bestanden“ gilt.

Teil 2 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ erfolgt zum Ende der Ausbildungszeit. Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung setzt sich aus den Ergebnissen der beiden Teilprüfungen zusammen. Bei Nichtbestehen der Prüfung muss sowohl Teil 1 als auch Teil 2 wiederholt werden. Gleichwohl kann der Prüfling auf Antrag von der Wiederholung einzelner, bereits bestandener Prüfungsabschnitte freigestellt werden.

Zulassung

Für jeden Teil der „Gestreckten Abschlussprüfung“ erfolgt eine gesonderte Entscheidung über die Zulassung – alle Zulassungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein und von der zuständigen Stelle geprüft werden.

Die Zulassung zu Teil 1 erfolgt, wenn

- ▶ die vorgeschriebene Ausbildungsdauer zurückgelegt,
- ▶ der Ausbildungsnachweis geführt sowie
- ▶ das Berufsausbildungsverhältnis im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden ist.

Für die Zulassung zu Teil 2 der Prüfung ist zusätzlich die Teilnahme an Teil 1 der Prüfung Voraussetzung. Ob dieser Teil erfolgreich abgelegt wurde, ist dabei nicht entscheidend.

In Ausnahmefällen können Teil 1 und Teil 2 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ auch zeitlich zusammengefasst werden, wenn der Prüfling Teil 1 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht ablegen konnte. Zeitlich zusammengefasst bedeutet dabei nicht gleichzeitig, sondern in vertretbarer zeitlicher Nähe. In diesem Fall kommt der zuständigen Stelle bei der Beurteilung der Gründe für die Nichtteilnahme ein entsprechendes Ermessen zu. Zu berücksichtigen sind neben gesundheitlichen und terminlichen Gründen auch soziale und entwicklungsbedingte Umstände. Ein Entfallen des ersten Teils kommt nicht in Betracht.

4.2 Prüfungsinstrumente

Prüfungsinstrumente beschreiben das Vorgehen des Prüfens und den Gegenstand der Bewertung in den einzelnen Prüfungsbereichen, die als Strukturelemente zur Gliederung von Prüfungen definiert sind.

Für jeden Prüfungsbereich wird mindestens ein Prüfungsinstrument in der Verordnung festgelegt. Es können auch mehrere Prüfungsinstrumente innerhalb eines Prüfungsbereiches miteinander kombiniert werden. In diesem Fall ist eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsinstrumente nur vorzunehmen, wenn für jedes Prüfungsinstrument eigene Anforderungen beschrieben werden. Ist die Gewichtung in der Ausbildungsordnung nicht geregelt, erfolgt diese durch den Prüfungsausschuss.

Das bzw. die gewählte/-n Prüfungsinstrument/-e für einen Prüfungsbereich muss/müssen es ermöglichen, dass die Prüflinge anhand von zusammenhängenden Aufgabenstellungen Leistungen zeigen können, die den Anforderungen entsprechen.

Die Anforderungen aller Prüfungsbereiche und die dafür jeweils vorgesehenen Prüfungsinstrumente und Prüfungszeiten müssen insgesamt für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit, d. h. der beruflichen Kompetenzen, die am Ende der Berufsausbildung zum Handeln als Fachkraft befähigen, in dem jeweiligen Beruf geeignet sein.

Für den Nachweis der Prüfungsanforderungen werden für jedes Prüfungsinstrument Prüfungszeiten festgelegt, die sich an der durchschnittlich erforderlichen Zeitdauer für den Leistungsnachweis durch den Prüfling orientieren.

Wird für den Nachweis der Prüfungsanforderungen ein Variantenmodell verordnet, muss diese Alternative einen gleichwertigen Nachweis und eine gleichwertige Messung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (identische Anforderungen) ermöglichen.

Die Prüfungsinstrumente werden in der Verordnung vorgegeben.

Weitere Informationen:

- Prüferportal
[https://www.prueferportal.org/de/prueferportal_67921.php]

Prüfungsinstrumente Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer/-in und Transport

Die Beschreibungen der Prüfungsinstrumente sind angelehnt an die Anlagen der BIBB-Hauptausschussempfehlung Nr. 158.

Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben

Die Schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben sind praxisbezogen oder berufstypisch. Bei der Bearbeitung entstehen Ergebnisse wie z. B. Lösungen zu einzelnen Fragen, Geschäftsbriefe, Stücklisten, Schaltpläne, Projektdokumentationen oder Bedienungsanleitungen.

Werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert, erhalten die Schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine eigene Gewichtung.

Bewertet werden

- ▶ fachliches Wissen,
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge und/oder
- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege.

Zusätzlich kann auch (z. B. wenn ein Geschäftsbrief zu erstellen ist) die Beachtung formaler Aspekte wie Gliederung, Aufbau und Stil bewertet werden.

Arbeitsaufgabe

Die Arbeitsaufgabe besteht aus der Durchführung einer komplexen berufstypischen Aufgabe. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Die Arbeitsaufgabe erhält daher eine eigene Gewichtung.

Bewertet werden

- ▶ die Arbeits-/Vorgehensweise und das Arbeitsergebnis oder
- ▶ nur die Arbeits-/Vorgehensweise.



Die Arbeitsaufgabe kann durch ein Situatives Fachgespräch, ein Auftragsbezogenes Fachgespräch, durch Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben und eine Präsentation ergänzt werden. Diese beziehen sich auf die zu bearbeitende Arbeitsaufgabe.

Situatives Fachgespräch

Das Situative Fachgespräch bezieht sich auf Situationen während der Durchführung einer Arbeitsaufgabe oder einer Arbeitsprobe und unterstützt deren Bewertung; es hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält daher auch keine gesonderte Gewichtung. Es werden Fachfragen, fachliche Sachverhalte und Vorgehensweisen sowie Probleme und Lösungen erörtert. Es findet während der Durchführung der Arbeitsaufgabe oder Arbeitsprobe statt; es kann in mehreren Gesprächsphasen durchgeführt werden.

Bewertet werden

- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

 **Grundsätze zur Durchführung des Situativen Fachgesprächs**
 **Bewertungsbogen für das Situative Fachgespräch**
Betrieblicher Auftrag

Der Betriebliche Auftrag besteht aus der Durchführung eines im Betrieb anfallenden berufstypischen Auftrags. Der

Betriebliche Auftrag wird vom Betrieb vorgeschlagen, vom Prüfungsausschuss genehmigt und im Betrieb durchgeführt. Die Auftragsdurchführung wird vom Prüfling in Form praxisbezogener Unterlagen dokumentiert und im Rahmen eines Auftragsbezogenen Fachgesprächs erläutert; zusätzlich kann eine Präsentation erfolgen. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Der Betriebliche Auftrag erhält daher eine eigene Gewichtung.

Bewertet werden

- ▶ die Arbeits-/Vorgehensweise.

Auch das Arbeitsergebnis kann in die Bewertung miteinbezogen werden.

Berufsspezifische Hinweise zum Betrieblichen Auftrag

Der Prüfling erstellt eine Dokumentation über den durchgeführten Betrieblichen Auftrag. Im Rahmen dieser Dokumentation bestätigt der/die Ausbilder/-in, dass der Betriebliche Auftrag eigenständig (in Begleitung) durchgeführt wurde. Aufgrund der hohen Bedeutung im Berufsbild ist dabei auch anzumerken, ob eine Betriebsgefahr herbeigeführt wurde bzw. ein Eingreifen zur Korrektur eines sicherheitsrelevanten Fehlverhaltens des Prüflings erforderlich war.

WICHTIG: Das Herbeiführen einer Betriebsgefahr führt nicht zum automatischen Nichtbestehen des Prüfungsbereichs bzw. des Betrieblichen Auftrags als Teil 1 des Prüfungsbereichs. Insofern der Prüfling eine ordnungsgemäße Dokumentation mit den o. g. Anmerkungen des Ausbilders/der Ausbilderin einreicht, wird er zum Auftragsbezogenen Fachgespräch eingeladen. Gerade in diesem Fall wird darin auf Grundlage der Dokumentation darüber gesprochen, wie der Prüfling gehandelt hat. Im Betrieblichen Auftrag stehen die Arbeits- und Prozessorientierung im Vordergrund. Über die Bewertung des Fachgesprächs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann dafür das Ergebnis des Betrieblichen Auftrags in seine Bewertung einbeziehen.

Betrieblicher Auftrag „Rangierfahrt“

Tagtäglich werden im Eisenbahnbetrieb sich wiederholende Rangierfahrten durchgeführt. Aufgabenstellungen in einem Betrieblichen Auftrag werden sich dadurch stets ähnlich sein bzw. wiederholen. Rangierfahrten unterscheiden sich jedoch in ihren Zielen. Auch die Dokumentation des Betrieblichen Auftrags soll eine taggenaue und individuell situative Darstellung der Durchführung durch den Prüfling beinhalten.

Die Mindestanforderungen für einen Betrieblichen Auftrag könnten z. B. folgende Rangierfahrten erfüllen:

- ▶ Rangierfahrt in die Werkstatt (Werkstattfahrt)
- ▶ Bedienfahrt (Kundenbedienung)
- ▶ Rangierfahrt im Ortsstellbereich
- ▶ Rangierfahrt zum Bahnsteig (Bereitstellung)
- ▶ Rangierfahrt in die Abstellung
- ▶ Rangierfahrt in die Waschanlage

Der Betriebliche Auftrag sollte mindestens die im Ausbildungsrahmenplan, Abschnitt B in den Berufsbildpositionen 4 und 5 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten beinhalten sowie einen Fahrtrichtungswechsel enthalten. Außerdem sollte der/die Prüfungsteilnehmende nachweisen, dass er/sie entweder MOW (Mechanisch Ortsbediente Weichen) bzw. EOW (Elektrisch Ortsbediente Weichen) bedienen kann.

Antrag, Inhalt und Dokumentation eines Betrieblichen Auftrags

Der Betriebliche Auftrag ist eine individuell aus dem betrieblichen Arbeitsgeschehen gewählte Aufgabe. Die folgenden Abläufe sind immer in Abstimmung mit der zuständigen Stelle zu beachten:

- ▶ **Der Ausbildungsbetrieb wählt einen Betrieblichen Auftrag aus** und gibt diesem eine eindeutige Bezeichnung. Der Auftrag muss den Anforderungen entsprechen, die in der Ausbildungsverordnung (siehe auch Beschreibung Betrieblicher Auftrag „Rangierfahrt“) festgelegt wurden. Es sollte ein Auftrag sein, der dem originären Betriebszweck dient und ggf. auch zu erledigen wäre, wenn keine Abschlussprüfung anstünde. Bei der Auswahl und Festlegung einer geeigneten Aufgabe kommt dem Ausbildungspersonal eine entscheidende Bedeutung zu.
- ▶ Im **Antrag für den Betrieblichen Auftrag** müssen sowohl das Regelwerk/die Richtlinien, auf deren Grundlage die Ausbildung durchgeführt wird, benannt sein als auch die beteiligten weiteren Mitarbeiter/-innen (z. B. Rangierbegleiter/-innen) bei der Durchführung des Betrieblichen Auftrages. Außerdem muss angegeben werden, ob für den Betrieblichen Auftrag („Rangieren“) Fahrzeuge mit Funkfernsteuerung genutzt werden.
- ▶ Der Ausbildungsbetrieb legt den Betrieblichen Auftrag dem Prüfungsausschuss zur **Genehmigung** vor.
- ▶ Der Prüfungsausschuss stellt bei der Genehmigung fest, ob durch die Beschreibung des Betrieblichen Auftrags die in der Verordnung festgelegten **Mindestanforderungen** erkennbar sind. Wenn der Auftrag nicht genehmigungsfähig ist, gibt der Prüfungsausschuss Gelegenheit, den Auftrag zu ändern.
- ▶ Nach Genehmigung muss der Betriebliche Auftrag innerhalb des vorgegebenen Zeitraums **im Betrieb durchgeführt und dokumentiert** werden. Die Aufsicht übernimmt der Ausbilder/die Ausbilderin oder eine von ihm/ihr beauftragte Person. Da der Betriebliche Auftrag im Ausbildungsbetrieb durchgeführt wird, ist der Prüfungsausschuss während der Durchführung nicht anwesend.
- ▶ Nach Durchführung des Betrieblichen Auftrags erstellt der Prüfling eine **Dokumentation**. Darin beschreibt er insbesondere die Planung, Durchführung und Kontrolle des Auftrags. Er ergänzt dafür **praxisbezogene Unterlagen** wie z. B. Bedienungsanleitungen, Rangierarbeitspläne, Zugbildungsunterlagen usw. Die Dokumentation einschließlich der praxisbezogenen Unterlagen wird unterstützend zur Bewertung der Arbeits- und Vorgehensweise sowie ggf. des Arbeitsergebnisses herangezogen. Die Art und Weise des Dokumentierens wird nicht bewertet.
- ▶ Im Rahmen dieser Dokumentation **bestätigt der Ausbilder/die Ausbilderin, dass der Betriebliche Auftrag eigenständig (in Begleitung) durchgeführt wurde**. Aufgrund der hohen Bedeutung im Berufsbild ist dabei auch anzumerken, ob eine Betriebsgefahr herbeigeführt wurde bzw. ein Eingreifen zur Korrektur eines sicherheitsrelevanten Fehlverhaltens des Prüflings erforderlich war.
- ▶ **Der Prüfling reicht die Unterlagen**, welche die Auftragsdurchführung nachvollziehbar dokumentieren, **bei der zuständigen Stelle ein**. Auf dieser Grundlage bereitet sich der Prüfungsausschuss auf das Auftragsbezogene Fachgespräch vor. Die zuständige Stelle lädt den Prüfling zu einem mit dem Prüfungsausschuss abgestimmten Termin für das Fachgespräch ein.
- ▶ Der Prüfungsausschuss führt mit dem Prüfling das **Auftragsbezogene Fachgespräch**. Es werden Vorgehensweisen, Probleme und Lösungen sowie zusammenhängende Sachverhalte und Fachfragen zum Betrieblichen Auftrag erörtert. Beurteilt werden die in den Prüfungsanforderungen der Ausbildungsverordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die über das Fachgespräch und ggf. über die Dokumentation erschlossen werden.
- ▶ Zu beachten ist, dass das **Herbeiführen einer Betriebsgefahr** nicht zum automatischen Nichtbestehen des Prüfungsbereichs „Zug- und Rangierfahrten durchführen“ bzw. des Betrieblichen Auftrags als Teil dieses Prüfungsbereichs führt. Insofern der Prüfling eine ordnungsgemäße Dokumentation mit den o. g. Anmerkungen des Ausbilders/der Ausbilderin einreicht, wird er zum Auftragsbezogenen Fachgespräch eingeladen. Gerade in diesem Fall wird darin auf Grundlage der Dokumentation darüber gesprochen, wie der Prüfling gehandelt hat. Im Betrieblichen Auftrag stehen die Arbeits- und Prozessorientierung im Vordergrund. Über die Bewertung des Fachgesprächs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann dafür das Ergebnis des Betrieblichen Auftrags in seine Bewertung einbeziehen.
- ▶ Das Auftragsbezogene Fachgespräch wird im Anschluss bewertet, die Art und Weise der Dokumentation nicht. Der Prüfungsausschuss stellt das **Ergebnis** fest.



Hinweise und Muster zum Betrieblichen Auftrag

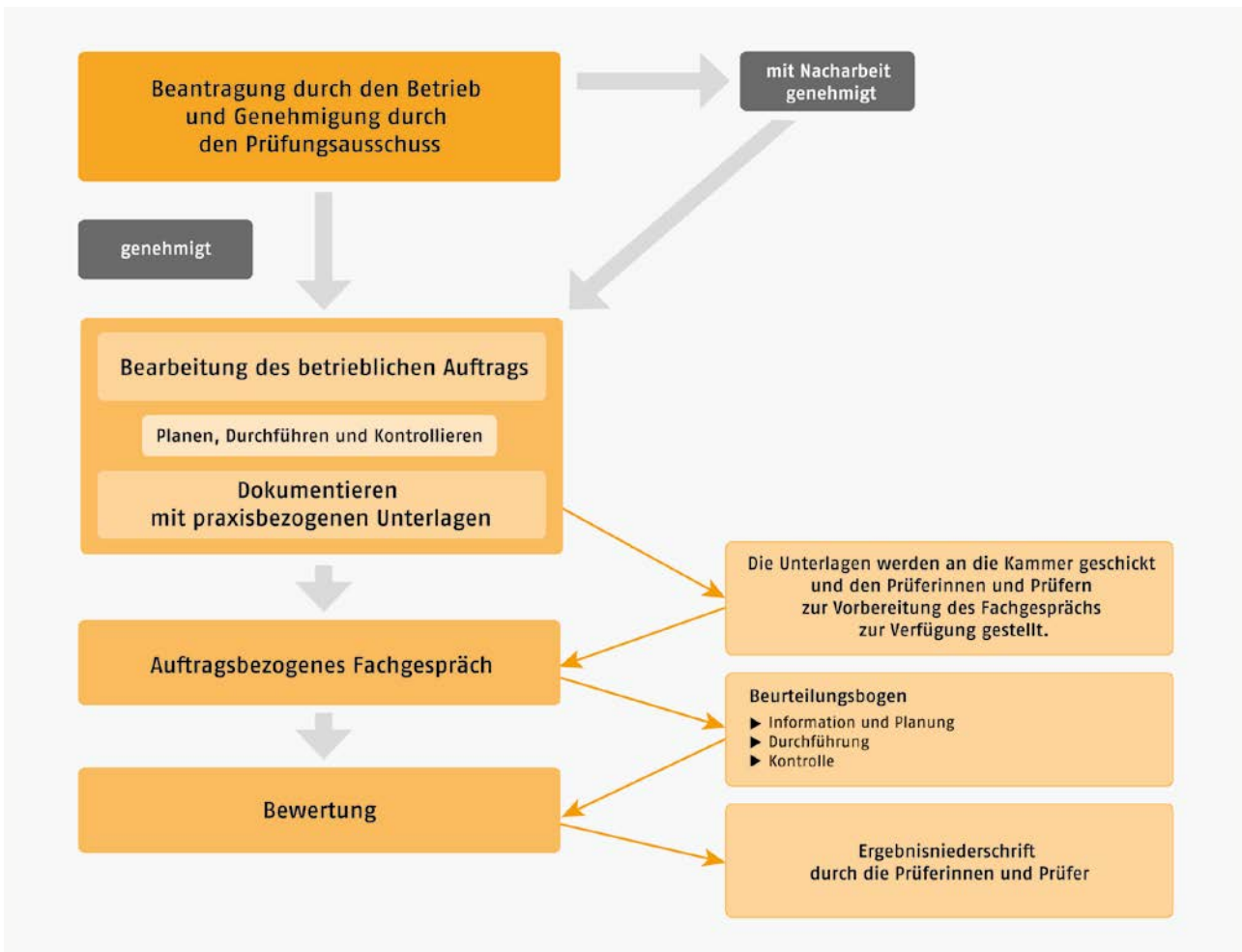


Abbildung 10: Der Betriebliche Auftrag (Quelle: BIBB)

Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen

Das Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen erfolgt im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeitsaufgabe oder des Betrieblichen Auftrags und bezieht sich auf dieselben Prüfungsanforderungen. Deshalb erfolgt keine gesonderte Gewichtung. Der Prüfling erstellt praxisbezogene Unterlagen wie z. B. Wagenliste, Bremszettel, schriftliche Befehle, Fahrplanunterlagen sowie je nach Betrieblichem Auftrag weitere betriebliche Unterlagen wie Streckenbuch, Skizze der Gleisanlagen, Bedienungsanweisungen, Sammlung betrieblicher Vorschriften im NE-Bereich (Nichtbundes-eigene Eisenbahnen) und/oder stellt vorhandene Unterlagen zusammen, mit denen die Planung, Durchführung und Kontrolle einer Aufgabe beschrieben und belegt werden. Die praxisbezogenen Unterlagen werden unterstützend zur Bewertung der Arbeits- und Vorgehensweise und/oder des Arbeitsergebnisses herangezogen. Die Art und Weise des Dokumentierens wird nicht bewertet.

Auftragsbezogenes Fachgespräch

Das Auftragsbezogene Fachgespräch bezieht sich auf einen durchgeführten Betrieblichen Auftrag, ein erstelltes Prüfungsprodukt/Prüfungsstück, eine durchgeführte Arbeitsprobe oder Arbeitsaufgabe und unterstützt deren Bewertung; es hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält deshalb auch keine gesonderte Gewichtung. Es werden Vorgehensweisen, Probleme und Lösungen sowie damit zusammenhängende Sachverhalte und Fachfragen erörtert.

Bewertet werden

- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

Grundsätze zur Durchführung des Auftragsbezogenen Fachgesprächs

4.3 Prüfungsstruktur der Gestreckten Abschlussprüfung

► Übersicht über die Prüfungsstruktur von Teil 1 und 2 der Gestreckten Abschlussprüfung

Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer/-in und Transport			
Prüfung	Prüfungsbereiche	Gewichtung	
Teil 1	Gesamtsystem Eisenbahn und Zugvorbereitung (zwei Teile)	Erster Teil 50 %	20 %
		Zweiter Teil 50 %	
Teil 2	Prüfen von Triebfahrzeugen	20 %	
	Zug- und Rangierfahrten durchführen (zwei Teile)	Erster Teil 30 %	30 %
		Zweiter Teil 70 %	
	Eisenbahnbetrieb im Regelbetrieb sowie bei Abweichungen und Störungen	20 %	
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %		

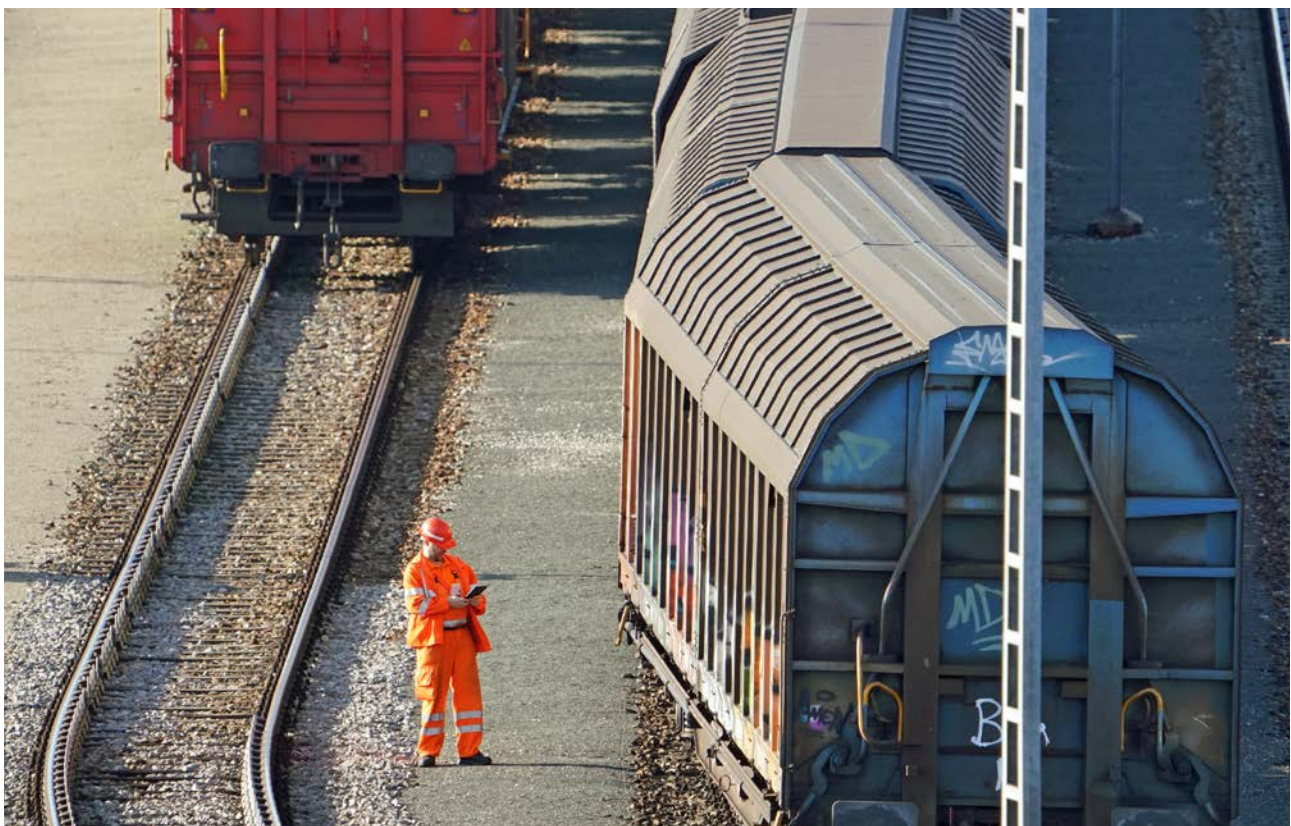


Abbildung 11: DB Cargo – Zugfertigstellung Rangierbahnhof (Quelle: Deutsche Bahn AG/Volker Emersleben)

4.3.1 Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung

Prüfungsbereich „Gesamtsystem Eisenbahn und Zugvorbereitung“	
Im Prüfungsbereich „Gesamtsystem Eisenbahn und Zugvorbereitung“ besteht die Prüfung aus zwei Teilen.	
<p>Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit den am Eisenbahnbetrieb Beteiligten zu kommunizieren und sich mit ihnen zu verständigen, 2. die eigene Sicherheit im Eisenbahnbetrieb zu gewährleisten, 3. Zweck und Aufbau von Bahnanlagen zu beschreiben, 4. Zugbeeinflussungssysteme sowie Kommunikationssysteme zu unterscheiden, 5. die rechtlichen Vorschriften für den Eisenbahnbetrieb einzuhalten und 6. die Funktion und Bedeutung von Signalen, von Fahrstraßen und von Rangierstraßen sowie die Grundlagen des Rad-Schiene-Systems zu beschreiben. 	
Prüfungsinstrument Teil 1	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Minuten
<p>Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine fahrzeugspezifische Bremsprobe durchzuführen, 2. Zugdaten zu erfassen und die dazugehörigen betrieblichen Dokumente zu erstellen, 3. eine fahrzeugspezifische, wagentechnische Behandlung durchzuführen sowie 4. Arbeitsschutzbestimmungen bei Aufenthalt und Arbeiten im Gleisbereich einzuhalten. 	
Prüfungsinstrumente Teil 2	Prüfungszeit
Arbeitsaufgabe*	90 Minuten
Situatives Fachgespräch	
<p>* Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein Situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 90 Minuten. Das Situative Fachgespräch dauert höchstens 10 Minuten.</p>	

4.3.2 Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung

Prüfungsbereich „Prüfen von Triebfahrzeugen“	
<p>Im Prüfungsbereich „Prüfen von Triebfahrzeugen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrzeuge in Betrieb zu nehmen und Fahrbereitschaft herzustellen, 2. Störungen zu lokalisieren und Maßnahmen zu deren Behebung einzuleiten, 3. Fahrzeuge außer Betrieb zu nehmen und abzustellen sowie 4. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz durchzuführen. 	
Prüfungsinstrumente	Prüfungszeit
Arbeitsaufgabe*	90 Minuten
Situatives Fachgespräch	
<p>* Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein Situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 90 Minuten. Das Situative Fachgespräch dauert höchstens 10 Minuten.</p>	

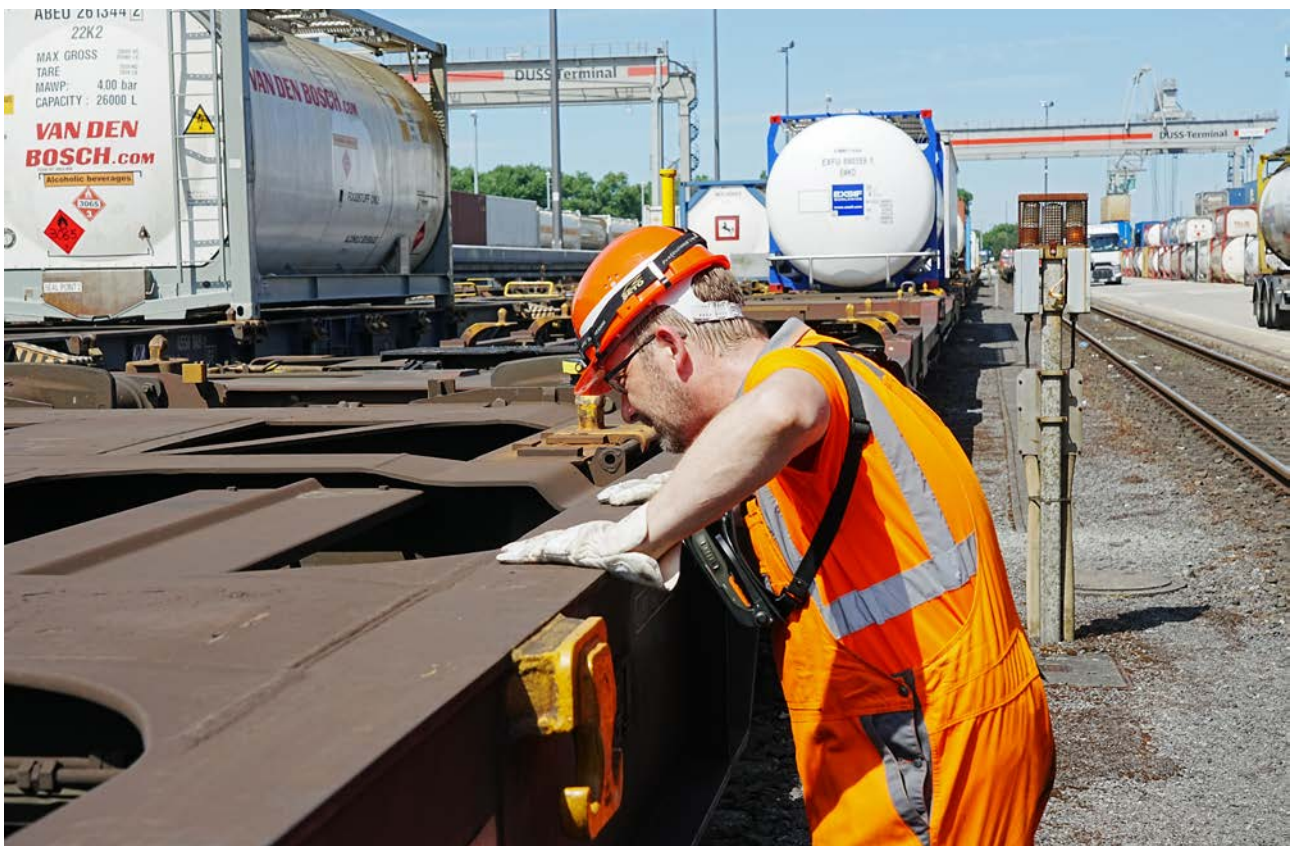


Abbildung 12: DUS-S-Terminal Hamburg-Billwerder, Wagenprüfung (Quelle: Deutsche Bahn AG/Volker Emersleben)

Prüfungsbereich „Zug- und Rangierfahrten durchführen“

Im Prüfungsbereich „Zug- und Rangierfahrten durchführen“ besteht die Prüfung aus zwei Teilen.

Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Rangierfahrten sicher durchzuführen und dabei

1. den Arbeitsauftrag für die Rangierarbeiten umzusetzen und die Rangierfahrten zu planen,
2. die Fahrbereitschaft der Rangierfahrten festzustellen,
3. Rangierfahrten als Triebfahrzeugführer oder Triebfahrzeugführerin durchzuführen,
4. eine energiesparende Fahrweise anzustreben sowie Abweichungen und Störungen zu erkennen,
5. Maßnahmen bei Abweichungen und Störungen zu ergreifen und
6. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz durchzuführen.

Für den Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 ist eines der folgenden Gebiete zugrunde zu legen:

1. Güterverkehr oder
2. Personenverkehr.

Prüfungsinstrumente Teil 1	Prüfungszeit
Betrieblicher Auftrag*	120 Minuten
Dokumentation mit praxisbezogenen Unterlagen	
Auftragsbezogenes Fachgespräch	max. 25 Minuten
* Für das Durchführen des Betrieblichen Auftrags im Ausbildungsbetrieb stehen 120 Minuten Prüfungszeit zur Verfügung. Der Prüfungsausschuss ist dabei nicht anwesend. Das Auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 25 Minuten und findet an einem anderen Tag vor dem IHK-Prüfungsausschuss statt.	
Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, eine Zugfahrt sicher durchzuführen und dabei	
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Abfahrbereitschaft des Zuges herzustellen, 2. eine Zugfahrt als Triebfahrzeugführer oder Triebfahrzeugführerin durchzuführen, 3. den Fahrplan einzuhalten und eine energiesparende Fahrweise anzustreben, 4. Abweichungen und Störungen zu erkennen, 5. Maßnahmen bei Abweichungen und Störungen zu ergreifen und 6. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz durchzuführen. 	
Für den Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 ist eines der folgenden Gebiete zugrunde zu legen:	
<ol style="list-style-type: none"> 3. Güterverkehr oder 4. Personenverkehr. 	
Prüfungsinstrumente Teil 2	Prüfungszeit
Arbeitsaufgabe*	75 Minuten
Auftragsbezogenes Fachgespräch	
* Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Nach der Durchführung wird mit ihm ein Auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe zu Abweichungen und Störungen geführt. Die Zugfahrt kann digital mittels eines Simulationsprogramms abgebildet werden. Vorher ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, sich in dieses Simulationsprogramm einzuarbeiten. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 75 Minuten. Das Auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.	

Prüfungsbereich „Eisenbahnbetrieb im Regelbetrieb sowie bei Abweichungen und Störungen“

Im Prüfungsbereich „Eisenbahnbetrieb im Regelbetrieb sowie bei Abweichungen und Störungen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. den Eisenbahnbetrieb mit verschiedenen Betriebsverfahren darzustellen und dabei die Bedeutung der Sicherheit und der Kommunikation für den Eisenbahnbetrieb herauszustellen,
2. den allgemeinen Aufbau von Triebfahrzeugen zu beschreiben und diese nach ihren Antriebssystemen, Sicherheitseinrichtungen und Bremssystemen zu unterscheiden,
3. Zugbeeinflussungssysteme und Kommunikationseinrichtungen zu beschreiben,
4. zu befahrende Infrastrukturen zu beschreiben und
5. mit Abweichungen, Unregelmäßigkeiten, Störungen und Unfällen umzugehen.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	180 Minuten

Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“

Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Minuten



Abbildung 13: DB Fernverkehr – Triebfahrzeugführer Führerstand (Quelle: Deutsche Bahn AG/Volker Emersleben)

5 Weiterführende Informationen

5.1 Hinweise und Begriffserläuterungen

Ausbildereignung

Die novellierte Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009 [https://www.foraus.de/de/foraus_107741.php] legt die wichtigsten Aufgaben für die Ausbilder und Ausbilderinnen fest: Sie sollen beurteilen können, ob im Betrieb die Voraussetzungen für eine gute Ausbildung erfüllt sind, sie sollen bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken und die Ausbildung im Betrieb vorbereiten. Um die Auszubildenden zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, sollen sie auf individuelle Anliegen eingehen und mögliche Konflikte frühzeitig lösen. In der neuen Verordnung wurde die Zahl der Handlungsfelder von sieben auf vier komprimiert, wobei die Inhalte weitgehend erhalten bzw. modernisiert und um neue Inhalte ergänzt wurden.

Die vier Handlungsfelder gliedern sich wie folgt:

- ▶ Handlungsfeld Nr. 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem/der Auszubildenden Perspektiven für seine/ihre berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen.

In der AEVO-Prüfung [https://www.foraus.de/de/foraus_109531.php] müssen aus allen Handlungsfeldern praxisbezogene Aufgaben bearbeitet werden. Vorgesehen sind eine dreistündige schriftliche Prüfung mit fallbezogenen Fragestellungen sowie eine praktische Prüfung von ca. 30 Minuten, die aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch besteht.

Es bleibt Aufgabe der zuständigen Stelle, darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen, der Auszubildenden sowie des ausbildenden Betriebes vorliegt (§ 32 BBiG und § 23 HwO).

Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 BBiG und § 22b HwO die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist (§ 28 Absatz 3 BBiG und § 22 Absatz 3 HwO).

Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten kann gesondert geregelt werden (§ 30 Absatz 5 BBiG).

Portal für Ausbilder und Ausbilderinnen

Das Internetportal [[foraus.de](https://www.foraus.de)] des BIBB wendet sich an betriebliche Ausbilder und Ausbilderinnen und dient der Information, Kommunikation, Vernetzung und Weiterbildung. Neben aktuellen Nachrichten rund um die Ausbildungspraxis und das Tätigkeitsfeld des Ausbildungspersonals bietet das Portal vertiefte Informationen, Erklärfilme und Online-seminare zu zentralen Themenfeldern der dualen Berufsausbildung. Das Diskussionsforum [<https://www.foraus.de/forum>] dient dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung mit anderen Ausbildern und Ausbilderinnen, Experten und Expertinnen der Berufsbildung.

Dauer der Ausbildung

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Absatz 1 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungsdauer oder bei Bestehen der Abschlussprüfung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Absatz 1 und 2 BBiG). Das BBiG enthält Regelungen zur Flexibilisierung der Ausbildungszeit, damit individuelle Bedürfnisse der Auszubildenden in der Berufsausbildung berücksichtigt werden können. In der Empfehlung Nr. 129 des BIBB-Hauptausschusses finden sich ergänzende Ausführungen.

Regelungen zur Flexibilisierung:

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer

§ „Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.“ (§ 7 Absatz 1 BBiG)

§ „Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Auszubildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.“ (§ 7 Absatz 3 BBiG)

Teilzeitberufsausbildung, Verkürzung der Ausbildungsdauer

§ „Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen“ (§ 7a Absatz 1 BBiG)

§ „Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und der Auszubildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.“ (§ 8 Absatz 1 BBiG)

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen

§ „Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungsdauer zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.“ (§ 45 Absatz 1 BBiG)

Verlängerung der Ausbildungsdauer

§ „In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Auszubildenden zu hören.“ (§ 8 Absatz 2 BBiG)

§ „Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.“ (§ 21 Absatz 3 BBiG)⁸

Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

Im Oktober 2006 verständigten sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Kultusministerkonferenz (KMK) darauf, gemeinsam einen Deutschen Qualifikationsrahmen⁹ (DQR) für lebenslanges Lernen zu entwickeln. Ziel des DQR ist es, das deutsche Qualifikationssystem mit seinen Bildungsbereichen (Allgemeinbildung, berufliche Bildung, Hochschulbildung) transparenter zu machen, Verlässlichkeit, Durchlässigkeit und Qualitätssicherung zu unterstützen und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen zu erhöhen.

Unter Einbeziehung der relevanten Akteure wurde in den folgenden Jahren der Deutsche Qualifikationsrahmen entwickelt, erprobt, überarbeitet und schließlich im Mai 2013 verabschiedet. Er bildet die Voraussetzung für die Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), der die Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen, die Mobilität und das lebenslange Lernen in Europa fördern soll. Der DQR weist acht Niveaus auf, denen formale Qualifikationen der Allgemeinbildung, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung – jeweils einschließlich der Weiterbildung – zugeordnet werden sollen. Die acht Niveaus werden anhand der Kompetenzkategorien „Fachkompetenz“ und „personale Kompetenz“ beschrieben.

In einem Spitzengespräch am 31. Januar 2012 haben sich Bund, Länder, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen auf eine gemeinsame Position zur Umsetzung des Deutschen Qualifikationsrahmens geeinigt; demnach werden die zweijährigen Berufe des dualen Systems dem Niveau 3, die dreijährigen und dreieinhalbjährigen Berufe dem Niveau 4 zugeordnet.

Die Zuordnung wird in den Europass-Zeugniserläuterungen [<https://www.bibb.de/de/659.php>] und im Europass [<https://www.europass-info.de>] sowie im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe ausgewiesen [<https://www.bibb.de/de/65925.php>].

Eignung der Ausbildungsstätte

§ „Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn

1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und
2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.“ (§ 27 Absatz 1 BBiG und § 21 Absatz 1 HwO)

Die Eignung der Ausbildungsstätte ist in der Regel vorhanden, wenn dort die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

8 Urteil BAG vom 15.03.2000, Az. 5 AZR 74/99

9 Umfangreiche Informationen zum Deutschen Qualifikationsrahmen [<https://www.dqr.de>]



Abbildung 14: Die Niveaus des DQR (Quelle: BIBB)

in vollem Umfang vermittelt werden können. Betriebe sollten sich vor Ausbildungsbeginn bei den zuständigen Steuerberaterkammern über Ausbildungsmöglichkeiten erkundigen. Was z. B. ein kleinerer Betrieb nicht abdecken kann, darf auch durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. in überbetrieblichen Einrichtungen) vermittelt werden. Möglich ist auch der Zusammenschluss mehrerer Betriebe im Rahmen einer Verbundausbildung.

Lernmobilität von Auszubildenden – Teilausbildung im Ausland

Eine Chance, den Prozess der internationalen Vernetzung von Branchen und beruflichen Aktivitäten selbst aktiv mitzugestalten, ist im Berufsbildungsgesetz beschrieben:

§ „Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.“ (§ 2 Absatz 3 BBiG)

In immer mehr Berufen bekommt der Erwerb von internationalen Kompetenzen und Auslandserfahrung eine zunehmend große Bedeutung. Im weltweiten Wettbewerb benötigt die Wirtschaft qualifizierte Fachkräfte, die über

internationale Erfahrungen, Fremdsprachenkenntnisse und Schlüsselqualifikationen, z. B. Teamfähigkeit, interkulturelles Verständnis und Belastbarkeit, verfügen. Auch die Auszubildenden selbst haben durch Auslandserfahrung und interkulturelle Kompetenzen bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Auslandsaufenthalte in der beruflichen Bildung stellen eine hervorragende Möglichkeit dar, solche Kompetenzen zu erwerben. Sie sind als Bestandteil der Ausbildung nach dem BBiG anerkannt; das Ausbildungsverhältnis mit all seinen Rechten und Pflichten (Ausbildungsvergütung, Versicherungsschutz, Führen des Ausbildungsnachweises etc.) besteht weiter. Der Lernort liegt für diese Zeit im Ausland. Dies wird entweder bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages berücksichtigt und gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 BBiG in die Vertragsniederschrift aufgenommen oder im Verlauf der Ausbildung vereinbart und dann im Vertrag entsprechend verändert. Wichtig ist: Mit der ausländischen Partnereinrichtung werden die zu vermittelnden Inhalte vorab verbindlich festgelegt. Diese orientieren sich an den Inhalten der deutschen Ausbildungsordnung.

Solche internationalen Ausbildungsabschnitte werden finanziell und organisatorisch unterstützt. Aufenthalte in Europa unterstützt das Mobilitätsprogramm „Erasmus+“ der Europäischen Union [<https://www.erasmusplus.de>]. Es trägt dazu bei, einen europäischen Bildungsraum und Arbeitsmarkt zu gestalten. Internationale Lernaufenthalte fördert das nationale Programm „AusbildungWeltweit“ des

Bundesministeriums für Bildung und Forschung [<https://www.ausbildung-weltweit.de>]. In Deutschland ist die Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) [<https://www.na-bibb.de>] die koordinierende Stelle beider Förderprogramme.

Diese organisierten Lernaufenthalte im Ausland sind in der Gestaltung flexibel und werden dem Bedarf der Organisatoren entsprechend inhaltlich gestaltet. Im Rahmen der Ausbildung können anerkannte Bestandteile der Ausbildung oder sogar gesamte Ausbildungsabschnitte am ausländischen Lernort absolviert werden.

Weitere Informationen:

- [MeinAuslandspraktikum.de](https://www.meinauslandspraktikum.de): Service-Portal für Auszubildende [<https://www.meinauslandspraktikum.de>]
- [Berufsbildung ohne Grenzen](https://www.berufsbildung-ohne-grenzen.de) [<https://www.berufsbildung-ohne-grenzen.de>]

Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Gesellenprüfungen

Die zuständigen Stellen erlassen nach den §§ 47 und 62 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) entsprechende Prüfungsordnungen. Die Musterprüfungsordnungen sind als Richtschnur dafür gedacht, dass sich diese Prüfungsordnungen in wichtigen Fragen nicht unterscheiden und es dadurch bei gleichen Sachverhalten nicht zu unterschiedlichen Entscheidungen kommt. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht jedoch nicht.

Weitere Informationen:

- Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (Empfehlung Nr. 120 des BIBB-Hauptausschusses) [<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA120.pdf>]
- Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen (Empfehlung Nr. 121 des Hauptausschusses des BIBB) [<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA121.pdf>]

Überbetriebliche Ausbildung und Ausbildungsverbünde

Sind Ausbildungsbetriebe in ihrer Ausrichtung zu spezialisiert oder zu klein, um alle vorgegebenen Ausbildungsinhalte abdecken zu können sowie die sachlichen und personellen Ausbildungsvoraussetzungen sicherzustellen, gibt es Möglichkeiten, diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes auszugleichen.

§ „Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.“ (§ 27 Absatz 2 BBiG, § 21 Absatz 2 HwO)

Hierzu gehören folgende Ausbildungsmaßnahmen:

Ausbildungsverbund

§ „Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).“ (§ 10 Absatz 5 BBiG)

Ein Ausbildungsverbund liegt vor, wenn verschiedene Betriebe sich zusammenschließen, um die Berufsausbildung gemeinsam zu planen und arbeitsteilig durchzuführen. Die Auszubildenden absolvieren dann bestimmte Teile ihrer Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb, sondern in einem oder mehreren Partnerbetrieben.

In der Praxis haben sich vier Varianten von Ausbildungsverbänden, auch in Mischformen, herausgebildet:

- ▶ Leitbetrieb mit Partnerbetrieben,
- ▶ Konsortium von Ausbildungsbetrieben,
- ▶ betrieblicher Ausbildungsverein,
- ▶ betriebliche Auftragsausbildung.

Folgende rechtliche Bedingungen sind bei einem Ausbildungsverbund zu beachten:

- ▶ Der Ausbildungsbetrieb, in dessen Verantwortung die Ausbildung durchgeführt wird, muss den überwiegenden Teil des Ausbildungsberufsbildes abdecken.
- ▶ Der/die Ausbildende kann Bestimmungen zur Übernahme von Teilen der Ausbildung nur dann abschließen, wenn er/sie gewährleistet, dass die Qualität der Ausbildung in der anderen Ausbildungsstätte ebenfalls gesichert ist.
- ▶ Der Ausbildungsbetrieb muss auf die Bestellung des Ausbilders/der Ausbilderin Einfluss nehmen können.
- ▶ Der/die Ausbildende muss über den Verlauf der Ausbildung informiert werden und gegenüber dem Ausbilder/der Ausbilderin eine Weisungsbefugnis haben.
- ▶ Der Berufsausbildungsvertrag darf keine Beschränkungen der gesetzlichen Rechte und Pflichten von Ausbildenden und Auszubildenden enthalten. Die Vereinbarungen der Partnerbetriebe betreffen nur deren Verhältnis untereinander.
- ▶ Im betrieblichen Ausbildungsplan muss grundsätzlich angegeben werden, welche Ausbildungsinhalte zu welchem Zeitpunkt in welcher Ausbildungsstätte (Verbundbetrieb) vermittelt werden.

Weitere Informationen:

- Ausbildungsstrukturprogramm Jobstarter plus [<https://www.jobstarter.de>]
- Flyer zu den vier Modellen der Verbundausbildung [https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/3/31671_Gemeinsam_mit_Partnern_ausbilden.pdf?__blob=publicationFile&v=2]

Zeugnisse

Prüfungszeugnis

Die Musterprüfungsordnung schreibt in § 27 zum Prüfungszeugnis: „Über die Prüfung erhält der Prüfling von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG; § 31 Absatz 2 HwO). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.“

Danach muss das Prüfungszeugnis Folgendes enthalten:

- ▶ die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
- ▶ die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- ▶ die Bezeichnung des Ausbildungsberufs,
- ▶ die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note),
- ▶ das Datum des Bestehens der Prüfung,
- ▶ die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft mit Siegel.

§ „Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellung dem Antrag beizufügen.“ (§ 37 Absatz 3 BBiG)

Zeugnis der Berufsschule

In diesem Zeugnis sind die Leistungen, die die Auszubildenden in der Berufsschule erbracht haben, dokumentiert.

Ausbildungszeugnis

Ein Ausbildungszeugnis enthält alle Angaben, die für die Beurteilung einer/eines Auszubildenden von Bedeutung sind. Gemäß § 16 BBiG ist ein schriftliches Ausbildungszeugnis bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, am Ende der regulären Ausbildung, durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen Auszubildender sind zudem auch Angaben über deren Verhalten und Leistung aufzunehmen. Diese sind vollständig und wahr zu formulieren. Da ein Ausbildungszeugnis Auszubildende auf ihrem weiteren beruflichen Lebensweg begleiten wird, ist es darüber hinaus auch wohlwollend zu formulieren. Es soll zukünftigen Arbeitgebern ein klares Bild über die Person vermitteln. Unterschieden wird zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Zeugnis.

Einfaches Zeugnis

Das einfache Zeugnis enthält Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung. Mit der Art der Ausbildung ist im vorliegenden Fall eine Ausbildung im dualen System gemeint. Bezogen auf die Dauer der Ausbildung sind Beginn und Ende der Ausbildungszeit, ggf. auch Verkürzungen zu nennen. Als Ausbildungsziel sind die Berufsbezeichnung entsprechend der Ausbildungsverordnung sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anzugeben. Außerdem sollten eventuelle Schwerpunkte, Fachrichtungen oder Zusatzqualifikationen belegt werden. Bei vorzeitiger Beendigung einer Ausbildung darf der Grund dafür nur mit Zustimmung der Auszubildenden aufgeführt werden.

Qualifiziertes Zeugnis

Das qualifizierte Zeugnis ist auf Verlangen der Auszubildenden auszustellen und enthält, über die Angaben des einfachen Zeugnisses hinausgehend, weitere Angaben zum Verhalten wie Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit oder Pünktlichkeit, zu Leistungen wie Ausdauer, Fleiß oder sozialem Verhalten sowie zu besonderen fachlichen Fähigkeiten.

5.2 Fachliteratur

Hausmann, Anita und Enders, Dirk H.: Grundlagen des Bahnbetriebs, 3. Auflage, Berlin 2017, ISBN: 978-3-943214-16-1

Janicki, Jürgen: Systemwissen Eisenbahn, 3. Auflage, Berlin 2022, ISBN: 978-3-943214-30-7

Janicki, Jürgen; Reinhard, Horst und Rüffer, Michael: Schienenfahrzeugtechnik, 4. Auflage, Berlin 2020, ISBN: 978-3-943214-26-0

5.3 Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AEVO	Ausbilder-Eignungsverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBP	Berufsbildposition
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNE	Bildung für nachhaltige Entwicklung
BOA	Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen
BWP	Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis
CIR ELKE	Computer Integrated Railroading – Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Kernnetz
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DIHK	Deutsche Industrie- und Handelskammer
DQR	Deutscher Qualifikationsrahmen
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EBA	Eisenbahnbundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
ECM	Entity in Charge of Maintenance
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERTMS	European Rail Traffic Management System
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
ESiV	Eisenbahnsicherheitsverordnung
ESO	Eisenbahnsignalordnung
ETCS	European Train Control System
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FDL	Fahrdienstleiter/-in
GAP	Gestreckte Abschlussprüfung
H/V-System	Haupt- und Vorsignalsystem
HL-System	Lichthaupt- und Lichtvorsignalsystem

HwO	Handwerksordnung
KMK	Kultusministerkonferenz
Ks-System	Kombinationssignalsystem
KWB	Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung
La	Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen und anderen Besonderheiten
LS	Lernsituationen
LZB	Linienzugbeeinflussung
MIKA	Medien- und IT-Kompetenz für Ausbildungspersonal
NA beim BIBB	Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung
PZB	Punktförmige Zugbeeinflussung
Tfz	Triebfahrzeug
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
ZWH	Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk

5.4 Links

Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer/-in und Transport

Auf einen Blick	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/eilok22
Ausbildungsordnung	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/regulation/Eisenbahner_2022.pdf
Rahmenlehrplan (KMK)	https://www.kmk.org/themen/berufliche-schulen/duale-berufsausbildung/downloadbereich-rahmenlehrplaene
Zeugniserläuterung	
deutsch	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/certificate_supplement/de/eisenbahner_betriebsdienst2022_d.pdf
englisch	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/certificate_supplement/en/eisenbahner_betriebsdienst2022_e.pdf
französisch	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/certificate_supplement/fr/eisenbahner_betriebsdienst2022_f.pdf

Berufsübergreifende Informationen

Allianz für Aus- und Weiterbildung (BMWK)	https://www.aus-und-weiterbildungsallianz.de
Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)	https://www.foraus.de/de/themen/foraus_107741.php
Ausbildungsbetrieb werden – Handreichung für Erstausbildende	https://special-craft.de/wp-content/uploads/2021/12/Ausbildungsbetrieb_werden.pdf

Ausbildungsvertragsmuster	https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA115.pdf
Auslandspraktikum in der Ausbildung	https://www.meinauslandspraktikum.de
Berufe TV (Bundesagentur für Arbeit)	http://www.berufe.tv
Berufliche Bildung	https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/berufliche-bildung/berufliche-bildung_node
Berufsbildungsgesetz (BBiG)	https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BBiG.pdf
BIBB-Hauptausschussempfehlungen	https://www.bibb.de/de/11703.php
Bundesagentur für Arbeit „Berufenet“	https://berufenet.arbeitsagentur.de
Den digitalen Wandel gestalten	https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/digitalisierung.html
Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)	https://www.dqr.de
Digitaler Wandel und Ausbildung	https://www.jobstarter.de/arbeitshilfe-digitaler-wandel
Digitalisierung der Arbeitswelt (BIBB)	https://www.berufsbildungvierpunktnull.de
Digitalisierung der Arbeits- und Berufswelt	https://www.foraus.de/de/foraus_107718.php
Erfolgsmodell Duale Ausbildung	https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/ausbildung-und-beruf.html
Erklärfilme zur Berufsausbildung 4.0	https://www.foraus.de/de/foraus_107669.php
Forum für AusbilderInnen	https://www.foraus.de
„Ich mach's“ – Kurzfilme zu Ausbildungsberufen Portal für Ausbilder/-innen	https://www.br.de/fernsehen/ard-alpha/sendungen/ich-machs
Klimaschutzplan 2050	https://www.ifok.de/blog/klimaschutzplan-2050
Kooperation der Lernorte (BWP 4/2020)	https://www.bwp-zeitschrift.de/de/bwp.php/de/bwp/show/16766
Lernortkooperation in der beruflichen Bildung	https://www.foraus.de/de/foraus_107679.php
Medien- und IT-Kompetenz für Ausbildungspersonal (MIKA)	https://www.foraus.de/de/themen/medien-und-it-kompetenz-fuer-ausbildungspersonal-mika-119648.php
Plattform Industrie 4.0 (BMWK und BMBF)	https://www.plattform-i40.de
Prüferportal	https://www.prueferportal.org
Qualifizierung digital (BMBF)	https://www.qualifizierungdigital.de
Standardberufsbildpositionen (modernisiert 2020)	https://www.bibb.de/de/134898.php
Stark für Ausbildung – Gute Ausbildung gibt Chancen (DIHK -Bildungs-gmbH und ZWH)	https://www.stark-fuer-ausbildung.de

Publikationen

BMBF (Suche mittels Eingabe des Titels):

- ▶ Ausbilden für die Wirtschaft 4.0
- ▶ Ausbildung und Beruf – Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung
- ▶ Ausbildung im digitalen Wandel
- ▶ AusbildungWeltweit fördert dein Auslandspraktikum
- ▶ Berufsausbildung in Teilzeit
- ▶ Berufsbildungsforschung (Reihe)
- ▶ Bildung vernetzt. Integration gestärkt.
- ▶ Die überbetriebliche Ausbildung digital voranbringen
- ▶ eQualification 2021
- ▶ Gemeinsam mit Partnern ausbilden – Verbundausbildung
- ▶ Nachhaltigkeit im Berufsalltag
- ▶ Nachhaltigkeit im Handel(n)
- ▶ Überbetriebliche Berufsbildungsstätten
- ▶ Von der beruflichen Schule in die Welt

BIBB

Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen

Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung, Die Modellversuche 2015–2019 auf dem Weg vom Projekt zur Struktur

Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis (BWP)

Die modernisierten Standardberufsbildpositionen anerkannter Ausbildungsberufe

Digitale Medien in der betrieblichen Berufsbildung

Förderung nachhaltigkeitsbezogener Kompetenzentwicklung

Gestaltung nachhaltiger Lernorte

Kosten und Nutzen der betrieblichen Berufsausbildung

Lernortkooperation in der beruflichen Bildung

Prüfungen in der dualen Berufsausbildung

https://www.bmbf.de/SiteGlobals/Forms/bmbf/suche/publikationen/suche_formular.html?nn=49194&cl2LanguageEnts_Sprache=deutsch

<https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/8269>

<https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/16974>

<https://www.bwp-zeitschrift.de>

<https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/17281>

<https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/9412>

<https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/17097>

<https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/16691>

<https://www.bibb.de/datenreport/de/2019/101371.php>

https://www.foraus.de/de/themen/foraus_107679.php

<https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/id/8276>

5.5 Adressen

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Tel.: 0228 | 107 0
<https://www.bibb.de>



Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Heinemannstraße 2 und 6
53175 Bonn
Tel.: 0228 | 99 57 0
<https://www.bmbf.de>



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin
Tel.: 030 | 18 615 0
<https://www.bmwk.de>



Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

Taubenstraße 10
10117 Berlin
Tel.: 030 | 25 418 0
<https://www.kmk.org>



Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung e. V. (KWB)

Simrockstraße 13
53113 Bonn
Tel.: 0228 | 91 523 0
<https://www.kwb-berufsbildung.de>



Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Henriette-Herz-Platz
10178 Berlin
Tel.: 030 | 240 60 0
<https://www.dgb.de>



Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel.: 030 | 20 308 0
<https://www.dihk.de>



dbb beamtenbund und tarifunion

Bundesleitung
Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Tel.: 030 | 40 81 40
<https://www.dbb.de>



Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)

Kamekestraße 37-39
50672 Köln
Tel.: 0221 | 57 979 0
<https://www.vdv.de>



Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)

Baumweg 45
60316 Frankfurt am Main
Tel.: 069 | 40 57 09 0
<https://www.gdl.de>



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Reinhardstraße 23
10117 Berlin
Tel: 030 | 42 43 90 0
<https://www.evg-online.org>



Bundesverband der Lehrer/-innen für das Eisenbahnwesen an beruflichen Schulen e. V.

Bonner Straße 528G
50968 Köln
Tel.: 069 | 40 57 09 0
Kontakt: benediktriepe@gmail.com

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Trennung in zwei Berufe	5
Abbildung 2: Triebfahrzeugführerin S-Bahn Berlin.....	7
Abbildung 3: DB Cargo – Gespräch am Ablaufberg Rangierbahnhof	28
Abbildung 4: Lokrangierführerin.....	42
Abbildung 5: Triebfahrzeugführer bei DB Regio	51
Abbildung 6: Modell der vollständigen Handlung.....	57
Abbildung 7: Übersicht Betrieb – Berufsschule.....	67
Abbildung 8: Plan – Feld – Situation	68
Abbildung 9: Rangierbahnhof München-Nord, Bremschläuche werden verbunden	80
Abbildung 10: Der Betriebliche Auftrag	87
Abbildung 11: DB Cargo – Zugfertigstellung Rangierbahnhof	88
Abbildung 12: DUSS-Terminal Hamburg-Billwerder, Wagenprüfung	90
Abbildung 13: DB Fernverkehr – Triebfahrzeugführer Führerstand	92
Abbildung 14: Die Niveaus des DQR.....	95



Umsetzungshilfen der Reihe „AUSBILDUNG GESTALTEN“ unterstützen Ausbilderinnen und Ausbilder, Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer, Prüferinnen und Prüfer sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen. Die Reihe wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben. Die Inhalte werden gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus der Ausbildungspraxis erarbeitet.



Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon (0228) 107-0

Internet: www.bibb.de

E-Mail: ausbildung-gestalten@bibb.de



ISBN 978-3-8474-2887-9



Verlag Barbara Budrich